

NORMAL VERTRAG BÜHNE

Stand: 01/2026



Normalvertrag (NV) Bühne
wurde am 15.10.2002 vereinbart

Zuletzt wurde der NV Bühne
durch den Vierzehnten Tarifvertrag
vom 1.Oktober 2025 geändert

Inhaltsverzeichnis:

I.	Allgemeiner Teil.....	8
1.	Abschnitt Allgemeine Arbeitsbedingungen	8
	§ 1 Geltungsbereich.....	8
	§ 1a (<i>gestrichen</i>).....	9
	§ 2 Begründung des Arbeitsvertrags	9
	§ 3 Personalakten.....	10
	§ 4 Nebenbeschäftigung.....	10
2.	Abschnitt Arbeitszeit.....	10
	§ 5 Arbeitszeit.....	10
	§ 6 Arbeitseinteilung	10
	§ 7 Mitwirkungspflicht	12
	§ 8 Rechteübertragung	13
	§ 9 Proben	14
	§ 10 Ruhezeiten	14
	§ 11 Freie Tage	14
3.	Abschnitt Bezüge	14
	Unterabschnitt 1 Vergütung	14
	§ 12 Vergütung	14
	§ 12a Anpassung der Gagen.....	15
	Unterabschnitt 2 Zuwendung	16
	§ 13 Anspruchsvoraussetzungen	16
	§ 14 Höhe der Zuwendung	16
	§ 15 Zahlung der Zuwendung	17
	Unterabschnitt 3 Vermögenswirksame Leistungen.....	17
	§ 16 Voraussetzungen und Höhe	17
	§ 17 Mitteilung der Anlageart.....	18
	§ 18 Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs.....	18
	§ 19 Änderung der vermögenswirksamen Anlage	18
	§ 20 Nachweis bei Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 Vermögensbildungsgesetz.....	18
	Unterabschnitt 4 Urlaubsgeld	19
	§ 21 (<i>gestrichen</i>).....	19
	§ 22 (<i>gestrichen</i>).....	19
	§ 23 (<i>gestrichen</i>).....	19
	§ 24 (<i>gestrichen</i>).....	19
4.	Abschnitt Aufwendungsersatz	19

Normalvertrag (NV) Bühne

§ 25 Bühnenkleidung	19
§ 26 Ersatz von Aufwendungen bei auswärtiger Arbeitsleistung	19
5. Abschnitt Sozialbezüge	19
§ 27 Krankenbezüge.....	19
§ 27a Übergangsvorschrift zu den Krankenbezügen.....	21
§ 28 Anzeige- und Nachweispflichten.....	23
§ 29 Forderungsübergang bei Dritthaftung	24
§ 30 Beihilfen, Unterstützungen.....	24
§ 31 Jubiläumszuwendung	25
§ 32 Sterbegeld	25
6. Abschnitt Freistellung von der Arbeit.....	26
Unterabschnitt 1 Erholungsurlaub.....	26
§ 33 Anspruchsvoraussetzungen	26
§ 34 Dauer des Urlaubs.....	26
§ 35 Zeitpunkt und Übertragung des Urlaubs	26
§ 36 Arbeitsunfähigkeit während des Urlaubs	27
§ 36a Urlaubsschein.....	27
§ 37 Urlaubsvergütung	27
§ 38 Abgeltung des Urlaubsanspruchs	28
Unterabschnitt 2 Sonstige Freistellung von der Arbeit.....	28
§ 39 Arbeitsbefreiung.....	28
§ 40 Gastierurlaub, Aushilfen	30
§ 40a (<i>gestrichen</i>).....	30
7. Abschnitt Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung	30
§ 41 Zusatzversorgung	30
§ 41a Übergangsvorschrift zur befreienden Lebensversicherung.....	30
8. Abschnitt Beendigung des Arbeitsverhältnisses.....	31
§ 42 Nichtverlängerungsmitteilung	31
§ 43 Ordentliche Kündigung	31
§ 44 Außerordentliche Kündigung	32
§ 45 Erwerbsminderung.....	32
§ 46 Übergangsgeld	33
9. Abschnitt Hausordnung	35
§ 47 Ordnungsausschuss	35
10. Abschnitt Opernchor- und Tanzgruppenvorstände.....	35
§ 48 Wahl und Zusammensetzung des Opernchor- und des	

Normalvertrag (NV) Bühne

Tanzgruppenvorstands	35
§ 49 Amtszeit des Vorstands	36
§ 50 Geschäftsordnung des Vorstands.....	36
§ 51 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands.....	36
§ 52 Schutz der Vorstandsmitglieder	37
11. Abschnitt Solo- und Bühnentechnikervorstände.....	37
§ 52a Wahl und Zusammensetzung des Solovorstands und des Bühnentechnikervorstands.....	37
§ 52b Amtszeit und Geschäftsordnung des Vorstands	38
§ 52c Aufgaben und Befugnisse des Vorstands	38
§ 52d Schutz der Vorstandsmitglieder	38
12. Abschnitt Schiedsgerichtsbarkeit.....	38
§ 53 Bühnenschiedsgerichtsbarkeit.....	38
II. Besonderer Teil	39
1. Abschnitt Sonderregelungen (SR) Solo.....	39
§ 54 Besondere Mitwirkungspflicht – Solo	39
§ 55 Proben – Solo	39
§ 56 Ruhezeiten – Solo	40
§ 57 Freie Tage – Solo	41
§ 57a Freie Tage für Transition – Solo	42
§ 58 Vergütung – Solo	43
§ 59 Rechteabgeltung – Solo	43
§ 59a Jubiläumszuwendung – Solo	44
§ 60 Vermittlungsgebühr – Solo	44
§ 61 Nichtverlängerungsmittelung – Solo	44
§ 62 Besondere Entschädigung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Anlass eines Intendantenwechsels – Solo	46
2. Abschnitt Sonderregelungen (SR) Bühnentechniker	48
§ 63 Besondere Mitwirkungspflicht – Bühnentechniker	48
§ 64 Arbeitszeit – Bühnentechniker	48
§ 65 Ruhezeiten – Bühnentechniker	49
§ 66 Freie Tage – Bühnentechniker.....	49
§ 67 Vergütung – Bühnentechniker	50
§ 68 Rechteabgeltung – Bühnentechniker.....	52
§ 68a Jubiläumszuwendung – Bühnentechniker	52
§ 69 Nichtverlängerungsmittelung – Bühnentechniker.....	53

Normalvertrag (NV) Bühne

§ 70 Besondere Entschädigung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Anlass eines Intendantenwechsels – Bühnentechniker.....	55
3. Abschnitt Sonderregelungen (SR) Chor	56
§ 71 Besondere Mitwirkungspflicht – Chor	56
§ 72 Proben – Chor	57
§ 73 Ruhezeiten – Chor.....	59
§ 74 Freie Tage – Chor.....	60
§ 75 Vergütung – Chor	61
§ 76 Gagenklassen/Gage – Chor	61
§ 77 <i>(gestrichen)</i>	62
§ 78 Zulage – Chor	62
§ 79 Sondervergütungen – Chor	63
§ 80 Rechteabgeltung – Chor	64
§ 81 Beihilfen, Unterstützungen – Chor	64
§ 82 Jubiläumszuwendungen – Chor.....	64
§ 83 Nichtverlängerungsmitteilung – Chor.....	65
4. Abschnitt Sonderregelungen (SR) Tanz.....	66
§ 84 Besondere Mitwirkungspflicht – Tanz	66
§ 85 Proben – Tanz	66
§ 86 Ruhezeiten – Tanz.....	68
§ 87 Freie Tage – Tanz	69
§ 87a Freie Tage für Transition – Tanz.....	70
§ 88 Vergütung – Tanz	70
§ 89 Gagenklassen/Gage – Tanz	70
§ 90 <i>(gestrichen)</i>	72
§ 91 Zulage – Tanz.....	72
§ 92 Sondervergütung – Tanz	72
§ 93 Rechteabgeltung – Tanz.....	73
§ 94 Beihilfen, Unterstützungen – Tanz.....	73
§ 95 Jubiläumszuwendung – Tanz	73
§ 96 Nichtverlängerungsmitteilung – Tanz.....	73
§ 97 Besondere Entschädigung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Anlass eines Intendantenwechsels – Tanz	76
III. Übergangs- und Schlussvorschriften	77
§ 98 Ausschlussfristen.....	77
§ 99 Öffnungsklausel.....	77

Normalvertrag (NV) Bühne

§ 100 Übergangsvorschrift für das Beitrittsgebiet	77
§ 101 Inkrafttreten, Laufzeit	77
NV Bühne Anlagen 1 – 7	79
Anlage 1 zum Normalvertrag (NV) Bühne	79
Anlage 2 zum Normalvertrag (NV) Bühne	81
Arbeitsvertrag Solomitglied	81
§ 1 75	
§ 2 75	
§ 3 ^(*) 75	
§ 4 75	
§ 5 75	
§ 6 76	
§ 7 ^(***) 76	
§ 8 76	
Anlage 3 zum Normalvertrag (NV) Bühne	83
Arbeitsvertrag Solomitglied bei einem Privattheater	83
§ 1 77	
§ 2 77	
§ 3 ^(*) 77	
§ 4 77	
§ 5 77	
§ 6 78	
§ 7 ^(***) 78	
§ 8 78	
Anlage 4 zum Normalvertrag (NV) Bühne	85
Arbeitsvertrag Bühnentechniker	85
§ 1 79	
§ 2 79	
§ 3 ^(*) 79	
§ 4 79	
§ 5 80	
§ 6 ^(**) 80	
§ 7 80	
Anlage 5 zum Normalvertrag (NV) Bühne	87
Arbeitsvertrag Opernchormitglied	87
§ 1 81	

Normalvertrag (NV) Bühne

§ 2	81
§ 3 ^(*)	81
§ 4	81
§ 5	82
§ 6 ^(**)	82
§ 7	82
Anlage 6 zum Normalvertrag (NV) Bühne	89
Arbeitsvertrag Tanzgruppenmitglied	89
§ 1	83
§ 2	83
§ 3 ^(*)	83
§ 4	83
§ 5	84
§ 6 ^(**)	84
§ 7	84
Anlage 7 zum Normalvertrag (NV) Bühne	91
Große Choropern im Sinne der §§ 72 und 73 NV Bühne	91
Große Chorwerke im Sinne der §§ 72 und 73 NV Bühne	92

I. Allgemeiner Teil

1. Abschnitt Allgemeine Arbeitsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Solomitglieder und Bühnentechniker sowie Opernchor und Tanzgruppenmitglieder (im Folgenden insgesamt als Mitglieder bezeichnet) an Bühnen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die von einem Lande oder von einer Gemeinde oder von mehreren Gemeinden oder von einem Gemeindeverband oder mehreren Gemeindeverbänden ganz oder überwiegend rechtlich oder wirtschaftlich getragen werden.
²Er gilt für Solomitglieder an Privattheatern in dem in Absatz 7 näher bezeichneten Umfang.

(2) Solomitglieder sind Einzeldarsteller einschließlich Kabarettisten und Puppentheaterspieler, Dirigenten, Kapellmeister, Studienleiter, Repetitoren, Orchesterleiter, Direktoren des künstlerischen Betriebs (insbesondere Operndirektoren, Schauspieldirektoren, Ballettdirektoren, Leiter des Kinder- und Jugendtheaters), Spielleiter (Regisseure), Chordirektoren, Choreografen, Tanz-/Ballettmeister sowie Trainingsleiter, Dramaturgen, Leiter des künstlerischen Betriebsbüros, Disponenten, Ausstattungsleiter, Bühnenbildner, Kostümbildner und Lightdesigner, Inspizienten, Theaterpädagogen, Schauspielmusiker, Referenten und Assistenten von Intendanten sowie des künstlerischen Betriebs, Souffleure, Theaterfotografen und Grafiker, Pressreferenten und Referenten der Öffentlichkeitsarbeit sowie Personen in ähnlicher Stellung.

(3) Bühnentechniker sind Technische Direktoren und technische Leiter, Vorstände der Malsäle, Leiter des Beleuchtungswesens, Leiter der Bühnenplastikerwerkstätten, Leiter des Kostümwesens, Leiter der Ausstattungswerkstätten, Chefmaskenbildner, Referenten und Assistenten der Technischen Direktoren und technischen Leiter, Tonmeister.

Oberinspektoren und Inspektoren, Theater- und Kostümmaler, Beleuchtungsmeister und Beleuchter, Bühnenplastiker (Kascheure), Maskenbildner, Requisitenmeister und Requisiteure, Gewandmeister, Bühnenmeister, Veranstaltungstechniker, Tontechniker und Personen in ähnlicher Stellung sind Bühnentechniker im Sinne dieses Tarifvertrags, wenn mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbart wird, dass sie überwiegend künstlerisch tätig sind.

(4) Opernchormitglieder sind auch Chormitglieder, die Operetten und Musicals singen.

(5) ¹Für Solomitglieder, mit denen Gastspielverträge abgeschlossen werden, findet dieser Tarifvertrag keine Anwendung. ²Gastspielverträge sind Verträge, die die Bühne mit Solomitgliedern in der Weise abschließt, dass sie diese nicht als ständige Solomitglieder anstellt, sondern sie nur zur Mitwirkung für eine bestimmte Anzahl von Aufführungen, aber nicht mehr als 72 während der Spielzeit verpflichtet. ³Bei Serientheatern liegt ein Gastspielvertrag nur vor, wenn das vereinbarte Entgelt die festen Bezüge der meisten von der Bühne fest angestellten Mitglieder weit übersteigt; in diesem Fall gilt die in Satz 2 geregelte ziffernmäßige Beschränkung der Aufführungen nicht. ⁴Im Übrigen gilt dieser Tarifvertrag nicht für Mitglieder, die von Fall zu Fall (Aushilfen) oder auf Stückdauer für einzelne Produktionen beschäftigt werden. ⁵Abweichend davon finden §§ 53, 60 und 98 Anwendung.

(6) Mit Musikalischen Oberleitern, Direktoren des künstlerischen Betriebs, Oberspielleitern, Ausstattungsleitern, Technischen Direktoren und technischen Leitern einschließlich den Leitern des Beleuchtungswesens können von diesem Tarifvertrag abweichende Regelungen vereinbart werden.

(7) ¹Der persönliche Geltungsbereich für Mitglieder an Privattheatern ergibt sich aus den Absätzen 2 und 5. ²Für diese Mitglieder gelten die in Anlage 1 genannten Vorschriften dieses Tarifvertrags.

¹Ein Privattheater liegt vor, wenn es von einer natürlichen Person oder von einem Zusammenschluss natürlicher Personen oder von einer juristischen Person privaten Rechts, an der keine juristische Person öffentlichen Rechts beteiligt ist, getragen wird. ²Unschädlich ist die Beteiligung einer juristischen Person öffentlichen Rechts an der Trägerschaft, wenn diese nicht überwiegt und wenn die Finanzierung nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird.

Protokollnotiz:

Die in diesem Tarifvertrag verwendeten Berufsbezeichnungen umfassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 1a (gestrichen)

§ 2 Begründung des Arbeitsvertrags

(1) ¹Mit dem Mitglied ist ein Arbeitsvertrag nach dem Muster der Anlagen 2 bis 6 abzuschließen. ²Der Arbeitsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. ³Das Gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen. ⁴§ 101 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Der Arbeitsvertrag ist mit Rücksicht auf die künstlerischen Belange der Bühne ein Zeitvertrag.

(3) In dem Arbeitsvertrag müssen angegeben sein:

- a) die Bühne(n), für die das Mitglied angestellt wird;
- b) die Zeit, für die der Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, sowie die Kalendertage, an denen das Arbeitsverhältnis beginnt und endet;
- c) ob das Mitglied als Solomitglied, Bühnentechniker, Opernchormitglied oder Tanzgruppenmitglied beschäftigt wird.

(4) In dem Arbeitsvertrag muss ferner angegeben sein:

- a) für das Solomitglied die Tätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 2, zu denen das Mitglied verpflichtet ist; darüber hinaus soll bei darstellenden Solomitgliedern die Kunstgattung und – jedenfalls im Musiktheater – das Kunstmach festgelegt werden; dabei kann die Bezeichnung des Kunstmachs durch die Vereinbarung von Rollengebieten oder Partien näher gekennzeichnet oder ersetzt werden;
- b) für den Bühnentechniker die Tätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 3 sowie die vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit;
- c) für das Opernchormitglied das Kunstmach (die Stimmgruppe); Stimmgruppen sind der 1. Sopran, der 2. Sopran,
der 1. Tenor, der 2. Tenor,
der 1. Alt, der 2. Alt,
der 1. Bass, der 2. Bass;
- d) für das Tanzgruppenmitglied, ob es auch zu Sololeistungen verpflichtet ist.

§ 3 Personalakten

(1) ¹Das Mitglied hat das Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. ²Es kann das Recht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben. ³Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. ⁴Der Arbeitgeber kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist.

(2) Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen.

(3) ¹Das Mitglied muss über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für das Mitglied ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte gehört werden. ²Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 4 Nebenbeschäftigung

¹Jede entgeltliche Nebenbeschäftigung – auch während des Urlaubs – muss dem Arbeitgeber, möglichst rechtzeitig vor Ausübung, schriftlich angezeigt werden. ²Der Arbeitgeber kann die Ausübung der Nebenbeschäftigung untersagen, wenn sie die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Mitglieds oder sonstige berechtigte Interessen des Arbeitgebers beeinträchtigt.

2. Abschnitt Arbeitszeit

§ 5 Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit ergibt sich aus der Dauer der Proben und der Aufführungen oder der Ausübung der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit.

(2) Eine Diensteregelung kann durch Haustarifvertrag eingeführt werden.

(3) ¹Für die Bühnentechniker ist die Vereinbarung von Teilzeitarbeit zulässig. ²Mit einem Mitglied des Opernchors kann Teilzeitarbeit nur innerhalb eines mindestens für eine Spielzeit abgeschlossenen Arbeitsvertrags vereinbart werden. ³Im Arbeitsvertrag ist der Umfang der Beschäftigung festzulegen.

(4) Die Arbeitszeit für die Bühnentechniker richtet sich nach den für sie geltenden Sonderregelungen.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Von der Gesamtzahl der im Haushaltsplan für den Opernchor ausgebrachten Planstellen dürfen nicht mehr als jeweils 15 v. H., auf die volle Zahl aufgerundet, mit Mitgliedern in Teilzeitarbeit besetzt werden. Sind für den Opernchor keine Planstellen im Haushaltsplan ausgewiesen, gilt Satz 1 entsprechend. Das Mitglied ist berechtigt, einen Antrag auf Teilzeitarbeit zu stellen, über den alsbald entschieden werden soll.

§ 6 Arbeitseinteilung

(1) ¹Die wöchentliche Proben- und Aufführungseinteilung sowie weitere Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Aufführungs- und Probenbetrieb stehen, werden in Wochenplänen festgelegt, die spätestens am Donnerstag der Vorwoche bis 14.00 Uhr betriebsintern in der im Betrieb üblichen Weise veröffentlicht werden. ²Fällt ein Feiertag auf den Donnerstag, sind die Wochenpläne spätestens am vorausgehenden Werktag bis 14.00 Uhr zu veröffentlichen.

³Der jeweilige Wochenplan ist für überwiegend in Proben und Aufführungen beschäftigte Solomitglieder sowie für Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder hinsichtlich der folgenden Vorgaben verbindlich.

⁴Der Wochenplan muss folgende Angaben enthalten:

- a) Art und Ort der dienstlichen Inanspruchnahme,
- b) Name der Produktion bei Proben und Aufführungen, gegebenenfalls auch von mehreren Produktionen,
- c) die mitwirkenden Solo-, Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder mit Namen oder anderweitig eindeutig bestimmbar,
- d) Anfang und Ende der dienstlichen Inanspruchnahme; bei Endproben (§ 9 Abs. 2) in Kostüm und Maske sowie bei Aufführungen wird das Ende der Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Abrüstzeit (§ 10 Abs. 2) mitgeteilt; bei Endproben und Aufführungen ist das Ende nur anzugeben, soweit es bekannt ist,
- e) bei Proben Angaben zur Art der Probe (Probe in Kostüm und/oder Maske, gegebenenfalls auch ob szenisch oder musikalisch geprobt wird),
- f) gewährte ganze und halbe freie Tage und andere bekannte Abwesenheiten.

⁵Weitere Konkretisierungen über den Ablauf der Proben werden, soweit sie der Bühne bekannt sind, unverbindlich angegeben. ⁶Dem jeweiligen Wochenplan ist eine unverbindliche Vorschau für die darauf folgende Woche anzufügen.

(2) ¹Nachträgliche Änderungen des veröffentlichten Wochenplans sind für überwiegend in Proben und Aufführungen beschäftigte Solomitglieder sowie für Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder unter folgenden Maßgaben zulässig:

- a) Die Absage einer Aufführung bzw. Probe durch die Bühne ist jederzeit möglich.
- b) Die Art der Probe kann für die im Wochenplan bereits eingeteilten Mitglieder geändert werden; dies schließt auch die Erledigung anderer von der Mitwirkungspflicht umfasster Tätigkeiten im zeitlichen Rahmen der jeweiligen Probe ein.
- c) Bei betrieblicher Notwendigkeit kann bei einer Probe die zu probende Produktion geändert werden; im Tanz ist vor einer solchen Änderung der zuständige Vorstand zu hören.
- d) Im Falle einer betrieblichen Störung kann eine Aufführung oder Probe auch einer anderen Produktion auch in einem erweiterten zeitlichen Umfang und auch für bislang nicht disponierte Mitglieder, die keinen ganzen oder halben freien Tag haben, angesetzt werden.

²Das Mitglied ist verpflichtet, sich über den Wochenplan zu informieren. ³Eine Änderung des Wochenplans ist dem Mitglied gesondert in geeigneter Weise mitzuteilen. ⁴In den Fällen des Unterabsatz 1 Buchst. b bis d ist diese spätestens bis 14.00 Uhr des Vortags mitzuteilen; spätere Änderungen sind nur im Einvernehmen mit dem Mitglied möglich.

(3) Weitere Angaben und Präzisierungen, die nicht Bestandteil des Wochenplans gemäß Absatz 1 sind, sowie Änderungen des Wochenplans gemäß Absatz 2 sind den Mitgliedern spätestens bis 14.00 Uhr des Vortags in geeigneter Weise mitzuteilen, beispielweise in Form eines Tagesplans.

(4) Solo-, Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder, die an einer Premieren-Aufführung, bei mehreren Premieren der gleichen Produktion an der ersten Premieren-Aufführung,

unmittelbar beteiligt waren, sind an den drei unmittelbar folgenden Kalendertagen nach dieser Premieren-Aufführung nur zur Teilnahme an Aufführungen sowie zu Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen verpflichtet.

(5) Bei allen Aufführungen hat sich das darstellende Mitglied mindestens eine halbe Stunde vor Beginn des ununterbrochenen durchlaufenden Spielabschnitts, in dem es aufzutreten hat, in seiner Garderobe einzufinden.

(6) Jedes darstellende Mitglied ist bei den Proben und Aufführungen für den richtigen und rechtzeitigen Auftritt selbst verantwortlich.

(7) ¹Die Teilnahme der Mitglieder der Beschäftigtengruppe Solo bzw. Bühnentechnik an einer Ensembleversammlung pro Spielzeit, die im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber angeordnet wird, ist im Wochenplan entsprechend vorzusehen.

²Für die Mitglieder der Beschäftigtengruppen Chor bzw. Tanz ist die Teilnahme an höchstens zwei Gruppenversammlungen pro Spielzeit, die im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber angeordnet werden, im Wochenplan entsprechend vorzusehen.

³Solotänzer nehmen abweichend von Unterabsatz 1 an der Gruppenversammlung Tanz teil, wenn ein Tanzgruppenvorstand gewählt wird und die Solotänzer mit Zustimmung der Tanzgruppe an der Wahl des Vorstands teilgenommen haben.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

In den Spielzeiten 2025/2026 gilt Absatz 4 als Soll-Vorschrift mit der Maßgabe, dass die betroffenen Mitglieder jedenfalls am ersten Werktag nach der Premieren-Aufführung nur zur Teilnahme an Aufführungen sowie zu Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Aufführungen verpflichtet sind. In der Spielzeit 2026/2027 ist eine Abweichung von Absatz 4 nur aufgrund einer bei Abschluss dieses Tarifvertrags bestehenden Disposition mit der Maßgabe zulässig, dass die verbleibenden zwei Kalendertage nach Absatz 4 innerhalb von sieben Tagen nach der Premiere zu geben sind.

§ 7 Mitwirkungspflicht

(1) ¹Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich im Rahmen der vertraglich übernommenen Tätigkeit (Kunstfach) auf alle Veranstaltungen (Aufführungen und Proben) der Bühne(n) in allen Kunstgattungen. ²Veranstaltungen sind auch auswärtige Gastspiele, Festspiele, Konzerte, Werbeveranstaltungen, bunte Programme, Matineen und sonstige Veranstaltungen, die vom Arbeitgeber oder einem seiner rechtlichen oder wirtschaftlichen Träger unter der Verantwortung des Arbeitgebers durchgeführt werden.

Als Veranstaltungen gelten auch die Übertragung der Darbietungen durch Funk (Hörfunk und Fernsehen) sowie die Aufzeichnung auf Ton- und/oder Bildträger sowie Bildtonträger.

(2) Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich ferner auf Veranstaltungen

- a) an Bühnen, die der Arbeitgeber erst nach Abschluss des Arbeitsvertrags in Betrieb nimmt,
- b) an Bühnen, mit denen der Arbeitgeber eine Vereinbarung über eine Zusammenarbeit getroffen hat oder nach Abschluss des Arbeitsvertrags trifft, sofern die Veranstaltungen unter seiner künstlerischen und wirtschaftlichen Mitverantwortung stattfinden.

(3) Die besonderen Mitwirkungspflichten richten sich nach den für die einzelnen Beschäftigtengruppen geltenden Sonderregelungen.

(4) Beim Einsatz des Mitglieds darf keine übermäßige Belastung eintreten.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

1. Die Mitwirkungspflicht umfasst auch die Kenntnisnahme von Änderungen nach § 6 Abs. 2 und Mitteilungen nach § 6 Abs. 3.
2. An ganzen und halben freien Tagen sowie an Urlaubstagen (§ 34) besteht keine Mitwirkungspflicht.

Protokollnotizen zu Absatz 2:

1. In den Fällen des Absatzes 2 Buchst. b werden Aufwendungen entsprechend § 26 ersetzt.
2. Im Falle des organisatorischen und rechtlichen Zusammenschlusses von Bühnen an unterschiedlichen Sitzgemeinden, der nach dem 1. Juli 2015 stattfindet, erstreckt sich die Mitwirkungspflicht aller Mitglieder, die an den zusammengeschlossenen Bühnen zum Zeitpunkt des Eintritts des Zusammenschlusses beschäftigt sind, nach Absatz 2 nicht auf Bühnen an der/den jeweils anderen Sitzgemeinde/n. Das Gleiche gilt bei einem organisatorischen Zusammenschluss von Bühnen desselben Arbeitgebers an unterschiedlichen Sitzgemeinden. Für Abstecher/Gastspiele einer der zusammengeschlossenen Bühnen an der/den jeweils anderen Sitzgemeinde/n gilt weiterhin Absatz 1; § 26 findet für den Ersatz von Aufwendungen Anwendung. Einem solchen Abstecher/Gastspiel gleichgestellt ist der Einsatz des Opernchors, Tanz- oder Ballettensembles, Schauspielensembles und/oder Opernensembles einer der zusammengeschlossenen Bühne/n an der/den jeweils anderen Sitzgemeinde/n.

§ 8 Rechteübertragung

(1) ¹Bei Veranstaltungen für Funkzwecke (live oder aufgezeichnet) überträgt das Mitglied dem Arbeitgeber die für die Sendung und deren Wiedergabe – einschließlich der Wiederholungen – erforderlichen zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzten Rechte und willigt in die Verwertung dieser Rechte ein, insbesondere auch in die Ausstrahlung durch ausländische Sender (z. B. Eurovision). ²Die Einwilligung umfasst auch die Verwertung für Online-Dienste. ³Bei Online-Angeboten mit Downloadmöglichkeit darf der Download nur unentgeltlich erfolgen, die Wiedergabedauer 15 Minuten nicht überschreiten und nicht mehr als ein Viertel des Werkes umfassen.

(2) ¹Bei Veranstaltungen, die auf Ton- und/oder Bildträger sowie Bildtonträger zu theatereigenen Zwecken aufgenommen werden, hat das Mitglied die für diese Zwecke vorgenommene Vervielfältigung, Verbreitung sowie die – auch durch Dritte vorgenommene – Wiedergabe zu dulden. ²Es räumt dem Arbeitgeber die dafür erforderlichen zeitlich und räumlich unbegrenzten Rechte ein. ³Zu den theatereigenen Zwecken gehören auch die Werbezwecke des Arbeitgebers. ⁴Die Werbezwecke des Arbeitgebers umfassen auch die Abgabe von Ton- und/oder Bildträgern sowie Bildtonträgern, sofern sie unentgeltlich oder gegen eine Schutzgebühr erfolgt. ⁵Die Rechteeinräumung umfasst jedoch nicht die darüber hinausgehenden Nutzungen dieser Träger gegen Entgelt. ⁶Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

(3) Bei Veranstaltungen, die durch Bildschirm und/oder Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen zeitgleich öffentlich wahrnehmbar gemacht werden, räumt das Mitglied dem Arbeitgeber die dafür erforderlichen Rechte ein.

(4) Unberührt von der Rechteübertragung nach den Absätzen 1 bis 3 bleiben die von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Ansprüche auf Vergütung, soweit diese sich aus den §§ 73 ff. UrhG ergeben.

(5) ¹Ist mit dem Mitglied nichts Abweichendes vereinbart oder in diesem Tarifvertrag keine abweichende Regelung getroffen, stehen die Nutzungsrechte an Werken, die das Mitglied

in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis geschaffen hat, dem Arbeitgeber zu. ²Die Vergütung ist mit der vereinbarten Gage abgegolten.

§ 9 Proben

- (1) Die Dauer der Proben richtet sich nach den für die einzelnen Beschäftigtengruppen geltenden Sonderregelungen.
- (2) ¹Endproben sind die vier zeitlich unbegrenzten Proben vor einer Premiere, für die Opernchormitglieder im Sinne von § 72 Abs. 3, für die Tanzgruppenmitglieder im Sinne von § 85 Abs. 2. ²Als Endprobe gilt auch die zeitlich unbegrenzte Probe vor der Wiederaufnahme eines Werkes, das in derselben Regiekonzeption aus vorangegangenen Spielzeiten übernommen wird für die Opernchormitglieder im Sinne von § 72 Abs. 5, für die Tanzgruppenmitglieder im Sinne von § 85 Abs. 4.
- (3) ¹Eine Pause dauert mindestens 20 Minuten und soll nicht länger als 60 Minuten dauern. ²Dauert sie länger, wird die über 60 Minuten hinausgehende Pausenzeit auf die Dauer der Probe angerechnet.

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeiten richten sich nach den für die einzelnen Beschäftigtengruppen geltenden Sonderregelungen.
- (2) ¹Nach dem Ende der Aufführung oder einer Endprobe (§ 9 Abs. 2) in Kostüm und Maske wird für die mitwirkenden darstellenden Mitglieder eine pauschale Abrüstzeit von 30 Minuten berücksichtigt. ²Eine nach den Sonderregelungen zu gewährende Ruhezeit beginnt nach dieser Abrüstzeit.

§ 11 Freie Tage

Die Anzahl der freien Tage richtet sich nach den für die einzelnen Beschäftigtengruppen geltenden Sonderregelungen.

3. Abschnitt Bezüge

Unterabschnitt 1 Vergütung

§ 12 Vergütung

- (1) Die Vergütung richtet sich nach den für die einzelnen Beschäftigtengruppen geltenden Sonderregelungen.
- (2) ¹Die Vergütung und die in Monatsbeträgen vereinbarten Sondervergütungen sind für den Kalendermonat zu berechnen und am Fünfzehnten eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Mitglied eingerichtetes Girokonto im Inland zu zahlen. ²Diese Bezüge teile sind so rechtzeitig zu überweisen, dass das Mitglied am Zahltag über sie verfügen kann. ³Fällt der Zahltag auf einen Sonnabend oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

¹Der Zahltag nach Unterabsatz 1 kann auf den letzten oder einen anderen nach dem jeweiligen 15. liegenden Tag des laufenden Monats verschoben werden, sofern diese Verschiebung für alle dauerhaft beschäftigten Arbeitnehmer desselben Arbeitgebers

vorgenommen wird. ²Die Umstellung des Zahltages kann nur im Monat Dezember eines Jahres beginnen.

Nicht in Monatsbeträgen vereinbarte Sondervergütungen sind mit der Vergütung des übernächsten Monats zu zahlen.

Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Arbeitgeber, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.

(3) Besteht der Anspruch auf Bezüge nicht für alle Tage des Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(4) Ändert sich im Laufe des Kalendermonats die Höhe der Vergütung und der in Monatsbeträgen vereinbarten Sondervergütungen, gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) ¹Dem Mitglied ist eine Abrechnung auszuhändigen, in der die Beiträge, aus denen sich die Bezüge zusammensetzen, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind. ²Ergeben sich gegenüber dem Vormonat keine Änderungen der Brutto- oder Nettobeträge, bedarf es keiner erneuten Abrechnung.

(6) Für die Zahlung der Urlaubsvergütung gilt Absatz 2; abweichend von § 11 Abs. 2 Bundesurlaubsgesetz ist die Urlaubsvergütung nicht vor Antritt des Urlaubs auszuzahlen.

(7) Von der Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 12a Anpassung der Gagen

(1) Werden die Arbeitsentgelte der unter den TVöD/VKA fallenden Beschäftigten rechtsverbindlich allgemein geändert, sind die Gagen der Mitglieder, deren Arbeitgeber den TVöD/VKA anwendet oder anzuwenden hat, diesen Veränderungen durch Tarifvertrag sinngemäß anzupassen.

(2) Werden die Arbeitsentgelte der unter den TV-L fallenden Beschäftigten rechtsverbindlich allgemein geändert, sind die Gagen der Mitglieder, deren Arbeitgeber den TV-L anwendet oder anzuwenden hat, diesen Veränderungen durch Tarifvertrag sinngemäß anzupassen.

(3) Wendet ein Arbeitgeber weder den TVöD/VKA noch den TV-L an und werden die Arbeitsentgelte der Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung seines überwiegenden unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Trägers rechtsverbindlich allgemein geändert, sind die Gagen der Mitglieder diesen Veränderungen durch Tarifvertrag sinngemäß anzupassen.

(4) Die Einstiegsgage und die Mindestgage für Solomitglieder bzw. Bühnentechniker (§ 58 Abs. 1 bzw. § 67 Abs. 1) sowie der Erhöhungsbetrag nach § 67 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 ändern sich entsprechend einer Anpassung der Gagen nach den Absätzen 1 bis 3 in den jeweiligen Tarifbereichen; Einmalzahlungen, die Solomitglieder bzw. Bühnentechniker im Zusammenhang mit einer Gagenanpassung erhalten, finden dabei keine Berücksichtigung. Die Tarifvertragsparteien stellen die jeweilige Höhe der Einstiegsgage und der Mindestgage sowie des Erhöhungsbetrags im Tarifvertrag zur Durchführung dieses Paragraphen fest.

(5) Findet in den Fällen der Absätze 1 bis 3 bei einem Arbeitgeber eine allgemeine Änderung der Arbeitsentgelte keine oder nicht in voller Höhe Anwendung, wird für die Mitglieder dieses Arbeitgebers zwischen den Tarifvertragsparteien eine gesonderte tarifliche Vereinbarung abgeschlossen.

Protokollnotiz zu den Absätzen 1 bis 3:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass der Anwendungsbereich der Anpassungsklauseln der Absätze 1 bis 3 eine rechtsverbindliche allgemeine Änderung der Höhe der Jahressonderzahlung in der öffentlichen Verwaltung umfasst.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

Absatz 4 findet keine Anwendung auf Anpassungen, die aufgrund der ersten Änderung der Arbeitsentgelte im TVöD/VKA nach dem 1. Januar 2023 oder die aufgrund einer Änderung der Arbeitsentgelte im TV-L bzw. TV-H vor dem 1. Oktober 2023 erfolgen.

**Unterabschnitt 2
Zuwendung**

§ 13 Anspruchsvoraussetzungen

(1) ¹Das Mitglied erhält für jede Spielzeit, in der es bei derselben Bühne in einem Arbeitsverhältnis von mindestens neun Monaten gestanden hat, eine Zuwendung, wenn es nicht aus seinem Verschulden vorzeitig ausgeschieden ist. ²Erreicht das Mitglied in einer Spielzeit nicht mindestens neun Beschäftigungsmonate, werden Monate aus der vorangegangenen Spielzeit, in denen das Mitglied in einem Arbeitsverhältnis bei derselben Bühne gestanden hat, hinzugerechnet, sofern es in der vorangegangenen Spielzeit keine Zuwendung erhalten hat.

(2) Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt auch das Mitglied, das die Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würde, weil sein Arbeitsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zum Zivildienst ruht oder geruht hat.

(3) ¹Stirbt das Mitglied nach der Leistung der Vorauszahlung (§ 15 Abs. 2), aber vor der Fälligkeit der Zuwendung, ist die Vorauszahlung nicht zu erstatten. ²Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied nach der Zahlung der Zuwendung stirbt.

§ 14 Höhe der Zuwendung

(1) ¹Die Zuwendung beträgt – unbeschadet des Absatzes 2 – im Tarifbereich TVöD in der Spielzeit 2025/2026 79,6 v.H.,

ab der Spielzeit 2026/2027 85 v.H. und

im Tarifbereich TV-L einschließlich des Tarifbereichs TV-H 72 v.H.

der Urlaubsvergütung (§ 37), die dem Mitglied zugestanden hätte, wenn es während des letzten vollen Vertragsmonats der Spielzeit Erholungurlaub gehabt hätte. ²Die Zuordnung der Bühnen zu den Tarifbereichen richtet sich danach, welchen der in Satz 1 genannten Tarifverträge die Bühne anwendet. ³Wendet sie keinen dieser Tarifverträge an, richtet sich die Zuordnung nach der Entscheidung der Bühne auf der Grundlage des jeweiligen Tarifvertrags zur Durchführung von § 12a.

⁴In den Fällen, in denen im Beschäftigungsmonat für die Zuwendung eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird und das Kind am ersten Tag des Bemessungsmonats den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat, bemisst sich die Zuwendung abweichend von dem Beschäftigungsumfang im Bemessungsmonat nach dem Beschäftigungsumfang am Tage vor dem Beginn der Elternzeit.

(2) ¹Hat das Mitglied nicht während der gesamten in die Spielzeit fallenden Vertragsdauer Bezüge erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat,

für den es keine Bezüge erhalten hat. ²Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die das Mitglied keine Bezüge erhalten hat wegen

- a) der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn es vor dem Ende der Spielzeit entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat,
- b) der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
- c) der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, wenn am Tage vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Bezüge oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

³Die Verminderung unterbleibt ferner für die Kalendermonate, in denen dem Mitglied nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

Protokollnotiz:

Eine Spielzeit umfasst in der Regel einen Zeitraum von zwölf Monaten.

§ 15 Zahlung der Zuwendung

(1) ¹Die Zuwendung ist am letzten Gehaltszahlungstermin der Bühne vor dem Beginn der Theaterferien zu zahlen. ²Können die nach § 37 Abs. 1 Buchst. c und d zustehenden Anteile der Urlaubsvergütung bis zum Gehaltszahlungstermin nach Satz 1 nicht abschließend berechnet werden, sind sie am letzten Gehaltszahlungstermin der Bühne vor der Beendigung der Spielzeit zu zahlen.

(2) ¹Auf die Zuwendung ist spätestens am 1. Dezember eine Vorauszahlung in Höhe von einem Drittel der Vergütung zu leisten, die dem Mitglied für den Monat November zusteht oder zustehen würde. ²Die Vorauszahlung ist auf volle Euro aufzurunden.

Unterabschnitt 3 Vermögenswirksame Leistungen

§ 16 Voraussetzungen und Höhe

(1) ¹Das Mitglied erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes. ²Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich 6,65 Euro. ³Das teilzeitbeschäftigte Opernchormitglied und der teilzeitbeschäftigte Bühnentechniker erhalten von dem Betrag nach Satz 2 den Teil, der dem Umfang der Beschäftigung (§ 5 Abs. 3) entspricht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für ein Mitglied, das auf Teilspielzeitvertrag bis zu acht Monaten angestellt ist.

(3) ¹Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Mitglied Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zusteht. ²Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.

(4) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag gehört nicht zum Diensteinkommen im Sinne des § 23a der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen.

Protokollnotiz:

Gewähren Arbeitgeber ihren nicht-künstlerischen Mitarbeitern eine höhere vermögenswirksame Leistung als die in Absatz 1 genannten 6,65 Euro monatlich, muss diese auch dem Mitglied gewährt werden.

§ 17 Mitteilung der Anlageart

Das Mitglied teilt dem Arbeitgeber schriftlich die Art der für die vermögenswirksame Leistung gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 18 Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) ¹Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem das Mitglied dem Arbeitgeber die nach § 17 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahrs. ²Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) ¹Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Mitglied von seinem oder einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus diesem oder einem früher begründeten Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird. ²Dies gilt nicht, wenn der Anspruch mit einem gegen einen anderen Arbeitgeber bestehenden Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von weniger als 6,65 Euro zusammentrifft.

§ 19 Änderung der vermögenswirksamen Anlage

(1) Das Mitglied kann während des Kalenderjahrs die Art der vermögenswirksamen Anlage und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 11 Abs. 1 Vermögensbildungsgesetz soll das Mitglied möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 11 Abs. 1 Vermögensbildungsgesetz bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers, wenn das Mitglied diese Änderung aus Anlass der Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 18 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 20 Nachweis bei Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 Vermögensbildungsgesetz

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 Vermögensbildungsgesetz (Wohnungsbauprämie) hat das Mitglied seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen auf Verlangen nachzuweisen; das Auslaufen der Entschuldung hat es unverzüglich anzuzeigen.

**Unterabschnitt 4
Urlaubsgeld**

§ 21 Anspruchsvoraussetzungen

(ersatzlos gestrichen)

§ 22 Höhe des Urlaubsgelds

(ersatzlos gestrichen)

§ 23 Anrechnung von Leistungen

(ersatzlos gestrichen)

§ 24 Auszahlung

(ersatzlos gestrichen)

**4. Abschnitt
Aufwendungsersatz**

§ 25 Bühnenkleidung

(1) ¹Der Arbeitgeber hat dem Mitglied die zur Aufführung eines Bühnenwerks erforderlichen Kleidungs-, Ausrüstungs- und Schmuckstücke sowie Perücken und Ballettschuhe zur Verfügung zu stellen. ²Ausgenommen und für den dienstlichen Gebrauch vorzuhalten sind Proben- und Trainingskleidung, ferner

- bei Männern: ein Straßenanzug
- bei Frauen: ein Straßenkleid
- für beide Geschlechter: das zu Anzug und Kleid jeweils gehörende Schuhwerk sowie die dazugehörige Kopf- und Handbekleidung.

(2) Die Instandsetzung (kleine Ausbesserungen, Reinigen und Aufbügeln) der für Zwecke des Bühnengebrauchs getragenen Kleidungsstücke des Mitglieds hat der Arbeitgeber auf seine Kosten zu besorgen.

§ 26 Ersatz von Aufwendungen bei auswärtiger Arbeitsleistung

Bei auswärtigen Arbeitsleistungen hat das Mitglied Anspruch auf einen angemessenen Ersatz seiner Aufwendungen durch die Erstattung der Fahrkosten und die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeldern nach den Reisekostenbestimmungen des Arbeitgebers.

**5. Abschnitt
Sozialbezüge**

§ 27 Krankenbezüge

(1) ¹Wird das Mitglied durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass es ein Verschulden trifft, erhält es Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

²Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopfersversorgung oder ein sonstiger

Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchgeführt wird.³ Bei Mitgliedern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

⁴ Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Unterabsätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung im Sinne von § 3 Abs. 2 und § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz.

(2) ¹ Das Mitglied erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn es Erholungsurlaub hätte. ² Wird das Mitglied infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat es wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) es vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

³ Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit kündigt. ⁴ Das Gleiche gilt, wenn das Mitglied das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der das Mitglied zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

⁵ Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 oder 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

(3) ¹ Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraums erhält das Mitglied für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 20. Woche der Arbeitsunfähigkeit. ² Dies gilt nicht,

- a) wenn das Mitglied Rente wegen Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 3,
- c) für den Zeitraum, für den das Mitglied Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 24i SGB V oder nach § 19 MuSchG hat.

(4) Krankengeldzuschuss wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an das Mitglied Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgelds im Sinne des § 20 SGB VI i. V. m. § 8 SGB IX), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

¹ Überbezahlter Krankengeldzuschuss und sonstige überzählte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1. ² Die Ansprüche des Mitglieds gehen insoweit auf den Arbeitgeber über; § 53 SGB I bleibt unberührt.

³Verzögert das Mitglied schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids mitzuteilen, gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheids überzahlten Bezüge im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes in vollem Umfang als Vorschuss; die Ansprüche gehen in diesem Falle in Höhe des für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheids überzahlten Bezüge auf den Arbeitgeber über.

⁵Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, das Mitglied hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

(5) ¹Der Krankengeldzuschuss wird in der Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Nettovergütung gezahlt. ²Nettovergütung ist die Vergütung nach § 12, vermindert um die gesetzlichen Abzüge.

(6) ¹Anspruch auf den Krankengeldzuschuss nach den Absätzen 3 bis 5 hat auch das Mitglied, das in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. ²Dabei sind für die Anwendung des Absatzes 5 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Mitglied als Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zuständen.

(7) Schließt sich an ein infolge Zeitablaufs beendetes Arbeitsverhältnis ein neues Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber an, beginnen die Fristen für die Zahlung der Krankenbezüge wegen einer in der vorangegangenen Spielzeit durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit nicht neu zu laufen.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

§ 27a Übergangsvorschrift zu den Krankenbezügen

Für die

- a) Mitglieder, die am 30. Juni 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 1994 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, sowie
- b) Mitglieder, die nicht krankenversicherungspflichtig sind und keinen Zuschuss nach § 257 SGB V erhalten, die am 30. Juni 1994 zu einem Arbeitgeber, der Mitglied im Deutschen Bühnenverein ist, in einem Arbeitsverhältnis auf der Grundlage eines Normalvertrags oder eines für Bühnentechniker geltenden Tarifvertrags (BTT/BTTL) gestanden haben und die mit einem anderen Unternehmen, das Mitglied im Deutschen Bühnenverein ist, einen Arbeitsvertrag als Mitglied abschließen, der zum 1. Juli 1994 oder später wirksam wird, gilt anstelle des § 27 für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses Folgendes:

(1) Wird das Mitglied durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass es ein Verschulden trifft, erhält es Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8.

¹Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopfersversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchgeführt wird. ²Bei Mitgliedern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen

Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

³Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Unterabsätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung im Sinne von § 3 Abs. 2 und § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz.

(2) ¹Krankenbezüge werden nicht gezahlt

a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,
b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an das Mitglied Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgelds im Sinne des § 20 SGB VI i. V. m. § 8 SGB IX), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. ²Überzahlte Krankenbezüge und sonstige überzählte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes. ³Die Ansprüche des Mitglieds gehen insoweit auf den Arbeitgeber über; § 53 SGB I bleibt unberührt. ⁴Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, das Mitglied hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

²Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit und endet das Arbeitsverhältnis vor dem Ende der Bezugsfrist nach Unterabsatz 1 Satz 1, behält das Mitglied abweichend von Unterabsatz 1 Satz 1 Buchst. a den Anspruch auf Krankenbezüge bis zur Dauer von sechs Wochen. ³Das Gleiche gilt, wenn das Mitglied das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Arbeitgeber zu vertretenden Grunde kündigt, der das Mitglied zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(3) ¹Dem krankenversicherungspflichtigen Mitglied und dem nicht krankenversicherungspflichtigen Mitglied, das einen Zuschuss nach § 257 SGB V erhält, werden als Krankenbezüge gezahlt

a) die Vergütung und die in Monatsbeträgen vereinbarten, nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienenden Sondervergütungen bis zum Ende der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit und
b) bei einer länger als sechs Wochen dauernden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der sechsten Woche ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit.

²Der Krankengeldzuschuss beträgt 100 v. H. des Nettoarbeitsentgelts, verminderter um die Barleistung des Sozialversicherungsträgers. ²Durch Gesetz vorgesehene Abzüge von der Leistung des Sozialversicherungsträgers werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt. ³Bei den bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen Versicherten werden die satzungsmäßigen Barleistungen der sonst zuständigen Krankenkasse berücksichtigt, gleichgültig, welche Barleistungen das private Krankenversicherungsunternehmen gewährt.

³Nettoarbeitsentgelt sind die Vergütung und die in Monatsbeträgen vereinbarten, nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienenden Sondervergütungen, verminderter um die gesetzlichen

Abzüge (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge und den Arbeitnehmeranteil zur Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen).

(4) Dem nichtkrankenversicherungspflichtigen Mitglied, das keinen Zuschuss nach § 257 SGB V erhält, werden als Krankenbezüge gezahlt

a) die Vergütung und die in Monatsbeträgen vereinbarten, nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienenden Sondervergütungen bis zum Ende der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit und

b) bei einer länger als sechs Wochen dauernden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der sechsten Woche die Hälfte der in Buchstabe a genannten Bezüge bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit.

(5) Bei Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Absatz 1 Unterabs. 3 werden die Krankenbezüge längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

(6) Schließt sich an ein infolge Zeitablaufs beendetes Arbeitsverhältnis ein neues Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber an, beginnen die Fristen für die Zahlung der Krankenbezüge wegen einer in der vorangegangenen Spielzeit durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit nicht neu zu laufen.

(7) Hat das Mitglied nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet und wird es aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden Krankenbezüge insgesamt nur für die nach Absatz 3 und 4 maßgebende Zeit gezahlt.

(8) Für Solomitglieder und Bühnentechniker findet

a) Absatz 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 20. Woche der Arbeitsunfähigkeit gezahlt wird;

b) Absatz 4 Buchst. b mit der Maßgabe Anwendung, dass die Hälfte der dort genannten Bezüge bis zum Ende der 20. Woche der Arbeitsunfähigkeit bezahlt wird;

c) Absatz 2 Buchst. b mit der Maßgabe Anwendung, dass die Fortzahlung der in Absatz 4 Buchst. b genannten Bezüge bis zur 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch für zwei Monate vom Beginn der Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung an geleistet wird.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

§ 28 Anzeige- und Nachweispflichten

(1) ¹In den Fällen des § 27 Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 bzw. des § 27a Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 ist das Mitglied verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. ²Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat das Mitglied eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder dem Betrieb vorzulegen. ³Der Arbeitgeber ist berechtigt, bei Krankmeldung die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. ⁴Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist das Mitglied verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

¹Hält sich das Mitglied bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist es darüber hinaus verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung

mitzuteilen. ²Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. ³Darüber hinaus ist das Mitglied, wenn es Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzugeben. ⁴Kehrt ein arbeitsunfähig erkranktes Mitglied in das Inland zurück, ist es verpflichtet, dem Arbeitgeber seine Rückkehr unverzüglich anzugeben.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange das Mitglied die von ihm nach Unterabsatz 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihm nach Unterabsatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, es sei denn, dass das Mitglied die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

(2) ¹In den Fällen des § 27 Abs. 1 Unterabs. 2 bzw. des § 27a Abs. 1 Unterabs. 2 ist das Mitglied verpflichtet, dem Arbeitgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und ihm

a) eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch einen Sozialleistungsträger nach § 27 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 bzw. § 27a Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 oder

b) eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne des § 27 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 bzw. des § 27a Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2

unverzüglich vorzulegen. ²Absatz 1 Unterabs. 3 gilt entsprechend.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 3:

Für Solomitglieder kann die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung für den ersten Krankheitstag angeordnet werden. Das gilt für alle Mitglieder vor Abstechern.

§ 29 Forderungsübergang bei Dritthaftung

(1) Kann das Mitglied aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Mitglied Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

(2) Das Mitglied hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Mitglieds geltend gemacht werden.

(4) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn das Mitglied den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert, es sei denn, dass das Mitglied die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

§ 30 Beihilfen, Unterstützungen

Die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen sowie von Unterstützungen richtet sich nach den für die einzelnen Beschäftigtengruppen geltenden Sonderregelungen.

§ 31 Jubiläumszuwendung

Die Jubiläumszuwendung richtet sich nach den für die einzelnen Beschäftigtengruppen geltenden Sonderregelungen.

§ 32 Sterbegeld

(1) Beim Tode des Mitglieds, dessen Arbeitsverhältnis zur Zeit seines Todes nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarung geruht hat, erhalten

- a) der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Lebenspartner,
- b) die Abkömmlinge des Mitglieds

Sterbegeld.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Mitglieds mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn das verstorbene Mitglied ganz oder überwiegend der Ernährer gewesen ist,

b) sonstige Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Als Sterbegeld werden gezahlt

a) die Vergütung, die dem verstorbenen Mitglied für die restlichen Tage des Sterbemonats zugestanden hätte,

b) das Zweifache der Vergütung, die dem verstorbenen Mitglied im Sterbemonat zugestanden hätte, höchstens jedoch das Zweifache des Betrags, der der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze des § 23 Abs. 2 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen entspricht.

(4) Ist dem Mitglied zur Zeit seines Todes die Vergütung nicht oder nicht mehr in voller Höhe weitergezahlt worden oder hat das Mitglied zur Zeit seines Todes Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG bezogen, erhalten die Hinterbliebenen als Sterbegeld

a) die Vergütung, die dem verstorbenen Mitglied im Sterbemonat für den Sterbetag und die restlichen Tage des Sterbemonats zugestanden hätte,

b) das Zweifache der Vergütung, die dem verstorbenen Mitglied im Sterbemonat zugestanden hätte, höchstens jedoch das Zweifache des Betrags, der der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze des § 23 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen entspricht.

(5) Das Sterbegeld wird in einer Summe gezahlt.

(6) Sind an das verstorbene Mitglied Bezüge oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden sie auf das Sterbegeld angerechnet.

(7) ¹Die Zahlung an einen der Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen. ²Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, werden für den Sterbemonat über den Sterbetag hinaus gezahlte Bezüge nicht zurückgefördert.

(8) ¹Das Sterbegeld verringert sich um den Betrag, den die Hinterbliebenen als Sterbegeld aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer Ruhegardeeinrichtung erhalten. ²Dies gilt nicht, wenn die zusätzliche Alters- und

Hinterbliebenenversorgung oder die Ruhegeldeinrichtung einen Arbeitnehmerbeitrag vorsieht.

6. Abschnitt **Freistellung von der Arbeit**

Unterabschnitt 1 **Erholungsurlaub**

§ 33 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) ¹Das Mitglied erhält in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Zahlung der Urlaubsvergütung. ²Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Urlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von sechs Monaten nach der Einstellung geltend gemacht werden, es sei denn, dass das Mitglied vorher ausscheidet.
- (3) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs, soweit dieser den Urlaubsanspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs überschreitet, für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.

§ 34 Dauer des Urlaubs

- (1) Der Urlaub beträgt in jedem Urlaubsjahr 45 Kalendertage.
- (2) ¹Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahrs, beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses. ²Bruchteile von Urlaubstagen werden auf volle Tage, jedoch nur einmal im Urlaubsjahr, aufgerundet.

§ 35 Zeitpunkt und Übertragung des Urlaubs

- (1) ¹Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend in den Theaterferien gegeben und genommen werden. ²Er kann aus betrieblichen Gründen in zwei Teilen gegeben werden; in diesem Falle soll ein Urlaubsteil mindestens zwei Drittel des dem Mitglied zustehenden Urlaubs betragen und in den Theaterferien gegeben und genommen werden.

¹Der kleinere Urlaubsteil kann auch zu einer anderen Zeit gegeben und genommen werden.
²Der Zeitpunkt des Antritts dieses Urlaubsteils ist vom Arbeitgeber spätestens sechs Wochen vorher unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Spielplans und möglichst unter Berücksichtigung der Wünsche des Mitglieds festzulegen.

14 Kalendertage des Urlaubs sollen zusammenhängend während der Schulferien des jeweiligen Bundeslandes gewährt werden.

Die zeitliche Festlegung des Urlaubs soll spätestens bis zum 31. Dezember der jeweiligen Spielzeit erfolgen.

- (2) ¹Der Teil des Urlaubs, der auf die Zeit vom Beginn der Spielzeit bis zum Ende des Kalenderjahrs entfällt, ist zusammen mit dem Teil des Urlaubs, der im folgenden Kalenderjahr auf die Zeit bis zum Ende der Spielzeit entfällt, in den Theaterferien des folgenden Kalenderjahrs zu geben und zu nehmen. ²Dies gilt nicht für den Teil des Urlaubs, der bereits zu Beginn der Vertragszeit gegeben und genommen worden ist.

Kann der Urlaub bis zum Ende der Theaterferien des folgenden Kalenderjahrs nicht genommen werden, ist er bis zum Ende dieses Kalenderjahrs anzutreten.

Läuft die Wartezeit (§ 33 Abs. 2) erst im Laufe des folgenden Kalenderjahrs ab, ist der Urlaub spätestens zu Beginn der Theaterferien anzutreten.

Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt.

§ 36 Arbeitsunfähigkeit während des Urlaubs

(1) Erkrankt das Mitglied während des Urlaubs und zeigt es dies unverzüglich an, werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen das Mitglied arbeitsunfähig war, auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet; § 28 Abs. 1 gilt entsprechend.

Endet das Arbeitsverhältnis nicht mit dem Ende der Theaterferien oder schließt sich an ein beendetes Arbeitsverhältnis ein neues Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber an, hat sich das Mitglied nach dem Ende der Theaterferien oder nach dem planmäßigem Ablauf seines Urlaubs oder, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger dauert, nach der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

(2) ¹Den Zeitpunkt des Antritts des nach Absatz 1 nachzugewährenden Urlaubs bestimmt der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Spielplans und möglichst unter Berücksichtigung der Wünsche des Mitglieds. ²Der Urlaub kann, wenn er

- a) nicht mehr als 35 Tage beträgt, einmal
- b) mehr als 35 Tage beträgt, zweimal

geteilt werden. ³Dabei beträgt der eine Teil mindestens 21 Kalendertage, im Falle des Buchstabens a jedoch nur, wenn der nachzugewährende Urlaub mindestens diesen Zeitraum umfasst.

(1) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Buchst. a gelten entsprechend, wenn das Mitglied bei Beginn der Theaterferien wegen Krankheit arbeitsunfähig ist.

§ 36a Urlaubsschein

¹Anträge auf Urlaub außerhalb der Theaterferien sind auf dem vorgesehenen Formular einzureichen. ²Der Urlaub gilt erst dann als bewilligt, wenn er von der Bühnenleitung in Textform, z.B. auf diesem Formular, bestätigt ist. ³Der Urlaubsantrag ist unverzüglich zu bescheiden.

§ 37 Urlaubsvergütung

(1) Als Urlaubsvergütung erhält das Mitglied

- a) die Vergütung,
- b) die Sondervergütung, die in Monatsbeträgen festgelegt ist,
- c) einen Anteil der sonstigen regelmäßig angefallenen Sondervergütungen,
- d) einen Anteil der Spielgelder bzw. Übersinghonorare.

(2) Die nach Absatz 1 Buchst. c und d zu zahlenden Anteile betragen je zehn vom Hundert der Vergütungen, die in der in die Spielzeit fallenden Vertragsdauer angefallen sind.

Als regelmäßig angefallen gilt eine Sondervergütung nur dann, wenn sie für sich in der in die Spielzeit fallenden Vertragsdauer mindestens sechsmal angefallen ist.

Zu den Sondervergütungen nach Absatz 1 Buchst. c gehören nicht die Aufwandsentschädigungen (z. B. Schminkgelder, Frackgelder, Ballkleidgelder, Reisekosten

und Diäten) ohne Rücksicht darauf, ob sie einzeln abgerechnet werden oder in Monatsbeträgen festgelegt sind.

Protokollnotizen:

1. Übernahmehonorare fallen, wenn sie nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, unter Absatz 1 Buchst. c.
2. Vergütungen für Doppelvorstellungen fallen unter Absatz 1 Buchst. c. Das Gleiche gilt für Überstundenvergütungen nach § 67 Abs. 1 Unterabs. 4.

§ 38 Abgeltung des Urlaubsanspruchs

(1) Der Urlaubsanspruch ist abzugelten, wenn und soweit der Urlaub aus zwingenden betrieblichen Gründen nicht bis zum Ende der Vertragszeit oder bis zu einer früheren Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegeben und genommen werden kann, es sei denn, dass sich an ein beendetes Arbeitsverhältnis ein neues Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber anschließt.

Im Falle einer fristlosen Entlassung, die durch vorsätzlich schuldhaftes Verhalten des Mitglieds veranlasst worden ist, und im Falle des fristlosen Ausscheidens des Mitglieds, sofern das Arbeitsverhältnis vom Mitglied unberechtigterweise aufgelöst worden ist, wird nur der Urlaubsanspruch abgegolten, der dem Mitglied nach gesetzlichen Vorschriften bei Anwendung des § 34 Abs. 2 noch zustehen würde.

(2) Die Geldabfindung beträgt für jeden Urlaubstag ein Dreißigstel der Urlaubsvergütung.

**Unterabschnitt 2
Sonstige Freistellung von der Arbeit**

§ 39 Arbeitsbefreiung

(1) ¹Als Fälle nach § 616 BGB, in denen das Mitglied unter Fortzahlung der Vergütung im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| a) Niederkunft der Ehefrau | 1 Arbeitstag |
| b) Tod des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners, eines Kindes oder Elternteils | 2 Arbeitstage |
| c) Umzug aus dienstlichem oder betriebsbedingtem Grund an einen anderen Ort | 1 Arbeitstag |
| d) 25-, 40- und 50-jähriges Arbeitsjubiläum | 1 Arbeitstag |
| e) schwere Erkrankung | |
| aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, | 1 Arbeitstag im Kalenderjahr, |
| bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, | bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr, |

- cc) einer Betreuungsperson, wenn das Mitglied deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss, bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr.

²Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit des Mitglieds zur vorläufigen Pflege bescheinigt. ³Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- f) ärztliche Behandlung des Mitglieds, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, erforderliche nachgewiesene Abwesenheit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

²Bei der Festlegung des Zeitpunkts der Arbeitsbefreiung sind die dienstlichen Belange der Bühne zu berücksichtigen.

(2) ¹Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung nur insoweit, als das Mitglied nicht Ansprüche auf Ersatz dieser Bezüge geltend machen kann. ²Die fortgezahlten Bezüge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. ³Das Mitglied hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

(3) ¹Dem Mitglied ist auf Verlangen Arbeitsbefreiung zur Erlangung einer neuen Anstellung unter Fortzahlung der Vergütung zu gewähren. ²Der Zeitpunkt und die Dauer der Arbeitsbefreiung sind so zu bestimmen, dass dem Arbeitgeber kein unverhältnismäßiger Nachteil entsteht.

(4) ¹Das Mitglied hat aus dringenden persönlichen Gründen (z. B. Eheschließung und Umzug aus persönlichen Gründen, Kommunion oder Konfirmation des eigenen Kindes, Todesfall eines engen Angehörigen und ähnliche persönliche Anlässe) in jeder Spielzeit Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung von einem Tag oder zwei halben freien Tagen. ²Die Arbeitsbefreiung wird nicht gewährt, wenn dringende dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen.

¹Darüber hinaus kann der Arbeitgeber in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bis zu drei Tagen gewähren. ²In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Vergütung kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

(5) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern der Delegiertentagungen, der Orts- und Lokalverbände, der Landesverbände und des Hauptvorstands bzw. der Bundesdelegiertenversammlung auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaft Arbeitsbefreiung bis zu acht Tagen im Jahr unter Fortzahlung der Vergütung erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

(6) Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Deutschen Bühnenverein und zur Teilnahme an den Sitzungen der Organe der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen kann auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaft Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

§ 40 Gastierurlaub, Aushilfen

(1) ¹Dem Mitglied kann Gastierurlaub gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. ²Ist nichts Abweichendes vereinbart, hat das Mitglied keinen Anspruch auf die Fortzahlung der Vergütung. ³Der Anspruch auf Zuwendung kann für den Fall eines Gastierurlaubs von mehr als 40 Tagen für die jeweilige Spielzeit ganz oder teilweise durch eine Vereinbarung mit dem Mitglied abbedungen werden; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Für eine Aushilfstätigkeit an einer anderen Bühne, die dem Deutschen Bühnenverein angehört, kann eine Freistellung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. ²Die Freistellung erfolgt unter Fortzahlung der Vergütung.

§ 40 a (gestrichen)

7. Abschnitt

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

§ 41 Zusatzversorgung

Das Mitglied ist bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen pflichtversichert, soweit die Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen eine solche Pflichtversicherung vorsieht.

§ 41a Übergangsvorschrift zur befreienden Lebensversicherung

(1) ¹Dem bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen versicherten Mitglied, das nach § 231 Nr. 1 SGB VI (früher Artikel 2 § 1 AnVNG) von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit ist und mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und seine Hinterbliebenen einen Lebensversicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahrs abgeschlossen hat und aufrechterhält, gewährt der Arbeitgeber auf Antrag für die Zeit, für die dem Mitglied Vergütung oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuss zur monatlichen Prämienzahlung in Höhe des Beitragsanteils, den der Arbeitgeber zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen hätte. ²Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass das Mitglied für die Lebensversicherung jeweils mindestens einen Beitrag aufwendet, der als Pflichtbeitrag für das Mitglied zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre.

(2) ¹Erhöht sich der Pflichtbeitrag, der für das Mitglied zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre, kann das Mitglied seiner Verpflichtung zur Erhöhung seiner Aufwendung (Absatz 1 Satz 2) dadurch nachkommen, dass das Mitglied mindestens einen Beitrag in Höhe des Unterschieds zwischen dem bisher und dem nunmehr für ihn maßgebenden Pflichtbeitrag

- a) für die Lebensversicherung oder
- b) für eine freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten oder
- c) für die Versicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen als freiwillige Zusatzbeiträge im Sinne des § 23b Abs. 2 der Anstaltssatzung

verwendet. ²Der Zuschuss des Arbeitgebers erhöht sich in diesen Fällen um die Hälfte des aufgewendeten Mehrbetrags, höchstens jedoch um die Hälfte des Unterschiedsbetrags nach Satz 1.

(3) Kommt das Mitglied der Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 nicht nach, entfällt auch der Zuschuss nach Absatz 1.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Mitglieder, die aus dem Arbeitsverhältnis Anspruch auf eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben.

8. Abschnitt Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 42 Nichtverlängerungsmitteilung

(1) Die Nichtverlängerungsmitteilungen richten sich nach den für die einzelnen Beschäftigtengruppen geltenden Sonderregelungen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 gilt an der jeweiligen Bühne folgende Regelung für bis zu jeweils zwei Funktionsträger (Ortsdelegierte und stellvertretende Ortsdelegierte bzw. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Lokalverbandes) der vertragschließenden Gewerkschaften, die ordnungsgemäß gewählt und dem Arbeitgeber durch die Gewerkschaft in Textform angezeigt wurden, während deren jeweiliger Amtszeit und zum Ende der Spielzeit, in der die Amtszeit endet. Der Arbeitgeber kann diesen Mitgliedern eine Nichtverlängerungsmitteilung nach dem jeweiligen Absatz 2 der einschlägigen Vorschriften (§§ 61, 69, 83 bzw. 96) nur aussprechen, um das Arbeitsverhältnis unter anderen Vertragsbedingungen bei der (den) im Arbeitsvertrag angegebenen Bühne(n) fortzusetzen. ²Jedoch gilt diese Einschränkung nicht für die Mitglieder, für die die im jeweiligen Absatz 9 der zuvor genannten Vorschriften genannten Voraussetzungen vorliegen.

§ 43 Ordentliche Kündigung

(1) ¹Das Recht der ordentlichen Kündigung kann im Arbeitsvertrag nur so vereinbart werden, dass zum Schluss eines Vertragsjahrs oder einer Spielzeit mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden darf. ²Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) ¹Sollen Regelungen, deren Inhalt über diesen Tarifvertrag hinausgeht und Eingang in den Arbeitsvertrag gefunden hat, geändert werden, ist auf ein Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorstand hinzuwirken. ²Wird zwischen dem Arbeitgeber und dem jeweiligen Vorstand eine einvernehmliche Regelung erzielt, ist diese für die jeweiligen Mitglieder verbindlich.

Wird eine einvernehmliche Regelung nicht erzielt oder widerspricht ein Mitglied der einvernehmlichen Regelung, ist eine betriebsbedingte Änderungskündigung mit der Frist des Absatzes 1 zulässig, ohne dass es der arbeitsvertraglichen Vereinbarung des Rechts der ordentlichen Kündigung bedarf.

(3) ¹Absatz 2 findet auf Solomitglieder und Bühnentechniker keine Anwendung. ²Sollen für diese Mitglieder Regelungen, deren Inhalt über diesen Tarifvertrag hinausgeht und Eingang in den Arbeitsvertrag gefunden hat, geändert werden, kann der Arbeitgeber stattdessen eine Nichtverlängerungsmitteilung aussprechen und dem Solomitglied oder dem Bühnentechniker die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unter geänderten Bedingungen anbieten.

(4) Besteht ein Recht zur auflösenden Nichtverlängerungsmittelung wegen §§ 61 Abs. 3, 69 Abs. 3, 83 Abs. 8 oder 96 Abs. 3 nicht und wird amts- oder betriebsärztlich festgestellt, dass eine dauerhafte Berufsunfähigkeit des Mitglieds besteht, hat der Arbeitgeber das Recht, den Arbeitsvertrag mit der Frist des Absatzes 1 ordentlich zu kündigen, ohne dass es der arbeitsvertraglichen Vereinbarung des Rechts der ordentlichen Kündigung bedarf.

Protokollnotizen zu Absatz 2:

1. Eine betriebsbedingte Änderungskündigung, die die Kürzung oder Streichung von in monatlichen Pauschalen gewährten Sondervergütungen oder außertariflichen Vergütungen zum Inhalt hat, kann nicht mit dem Abschluss dieses Tarifvertrags begründet werden.
2. Eine betriebsbedingte Änderungskündigung, die die Umwandlung eines Vollzeitarbeitsverhältnisses in ein Teilzeitarbeitsverhältnis zum Ziel hat, ist unzulässig.

§ 44 Außerordentliche Kündigung

(1) ¹Der Arbeitgeber und das Mitglied sind berechtigt, das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht mehr zugemutet werden kann. ²Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) ¹Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen ausgesprochen werden. ²Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberichtete von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. ³Der Kündigende muss der anderen Vertragspartei auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

§ 45 Erwerbsminderung

(1) ¹Wird durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt, dass das Mitglied voll erwerbsgemindert ist, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird, sofern das Mitglied eine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat. ²Das Mitglied hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente wegen voller Erwerbsminderung erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.

¹Verzögert das Mitglied schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht es Altersrente nach § 236 oder § 236a bzw. § 36 oder § 37 SGB VI oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, tritt an die Stelle des Bescheids des Rentenversicherungsträgers das Gutachten eines Amtsarztes oder des betriebsärztlichen Dienstes. ²Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem dem Mitglied das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

(2) ¹Erhält das Mitglied keine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat, endet das Arbeitsverhältnis nach Ablauf einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres. ²Die Frist beginnt mit der Zustellung des Rentenbescheids bzw. mit der Bekanntgabe des Gutachtens des Amtsarztes oder betriebsärztlichen Dienstes an das Mitglied. ³Das Mitglied hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ⁴Beginnt die Rente wegen

voller Erwerbsminderung erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, beginnt die Frist mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.

(3) Liegt bei dem Mitglied, das schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das Arbeitsverhältnis wegen voller Erwerbsminderung endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes, es sei denn, das Arbeitsverhältnis endet zuvor durch eine wirksam ausgesprochene Nichtverlängerungsmitteilung.

(4) ¹Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ²In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten von dem Tage an, der auf den nach Absatz 1 maßgebenden Zeitpunkt folgt, bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die Rente auf Zeit bewilligt ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet.

(5) ¹Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt wird, dass das Mitglied nur teilweise erwerbsgemindert ist, es sei denn, das Mitglied stellt den schriftlichen Antrag, in seinem bisherigen Beruf teilweise beschäftigt zu werden. ²In diesem Fall ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Mitglied dem Antrag entsprechend zu beschäftigen, wenn eine dem Antrag entsprechende Beschäftigungsmöglichkeit besteht. ³Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vergütung unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Beschäftigung angemessen zu kürzen. ⁴Besteht die Beschäftigungsmöglichkeit nicht, gelten Absätze 1 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass das Arbeitsverhältnis nicht vor der schriftlichen Ablehnung des Antrags durch den Arbeitgeber endet bzw. ruht.

§ 46 Übergangsgeld

(1) Das Mitglied, das am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis von mindestens vier Jahren (Spielzeiten) bei demselben Arbeitgeber gestanden hat, erhält beim Ausscheiden ein Übergangsgeld, wenn für das Ausscheiden

- a) die Auflösung des Theaters,
- b) die Auflösung der Sparte des Theaters, der es angehört,
- c) die Zusammenlegung des Theaters mit einem oder mehreren anderen Theatern ursächlich ist.

(2) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

- a) das Mitglied das Ausscheiden verschuldet hat,
- b) das Mitglied gekündigt hat oder das Arbeitsverhältnis nicht verlängert,
- c) das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag beendet ist,
- d) dem Mitglied aufgrund Satzung, Gesetzes, Tarifvertrags oder sonstiger Regelung im Falle des Ausscheidens vor Eintritt eines Versicherungsfalls im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung eine laufende Versorgungsleistung gewährt wird,
- e) das Mitglied aus eigener Erwerbstätigkeit eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Leistungen aus einer Versicherung oder Versorgung erhält oder beanspruchen kann, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen

Normalvertrag (NV) Bühne

Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, Mittel ganz oder teilweise beisteuert oder beigesteuert hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Buchst. b und c wird Übergangsgeld jedoch gewährt, wenn

1. das Mitglied wegen

a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus,

b) einer Körperbeschädigung, die es zur Fortsetzung der Arbeit unfähig macht,

c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,

2. das weibliche Mitglied außerdem wegen

a) Schwangerschaft,

b) Niederkunft in den letzten drei Monaten

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(4) ¹Das Übergangsgeld wird nach der dem Mitglied am Tag vor dem Ausscheiden zustehenden monatlichen Vergütung bemessen. ²Es beträgt bei einer ununterbrochenen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber von

4 Jahren (Spielzeiten)	3 monatliche Vergütungen,
6 Jahren (Spielzeiten)	4 monatliche Vergütungen,
9 Jahren (Spielzeiten)	5 monatliche Vergütungen,
12 Jahren (Spielzeiten)	6 monatliche Vergütungen.

³Das Übergangsgeld wird in einer Summe ausgezahlt, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen nachgewiesen ist.

(5) ¹Erhält das Mitglied eine Abfindung aufgrund des Kündigungsschutzgesetzes oder eine Geldzahlung ohne Arbeitsleistung aufgrund eines Vergleichs, werden diese Leistungen auf das Übergangsgeld angerechnet. ²Liegen sowohl die Voraussetzungen für das Übergangsgeld als auch für die Abfindung wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Anlass eines Intendantenwechsels vor, so erhält das Mitglied die für ihn günstigere Leistung, die Gewährung der anderen Leistung ist ausgeschlossen.

(6) ¹Das Mitglied, das noch nicht ununterbrochen vier Jahre (Spielzeiten) an demselben Theater beschäftigt war und aus den in Absatz 1 genannten Gründen aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, erhält einen Zuschuss zu den Umzugskosten. ²Der Zuschuss beträgt die Hälfte der nachgewiesenen Kosten für das Befördern des Umzugsguts, höchstens jedoch eine monatliche Vergütung. ³Hat das Mitglied den Kostennachweis erbracht, ist der Zuschuss in einer Summe zu zahlen.

Auf den Zuschuss sind Leistungen zu den Umzugskosten einer anderen Bühne oder aus öffentlichen Mitteln anzurechnen.

9. Abschnitt Hausordnung

§ 47 Ordnungsausschuss

(1) ¹Für die einzelnen Beschäftigtengruppen wird ein Ordnungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus drei Mitgliedern sowie gleich vielen Ersatzmitgliedern. ³Sie werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern gewählt. ⁴Der Ordnungsausschuss wählt einen Obmann. ⁵Für die Wahlen und die Amtszeit finden die §§ 48 und 49 sinngemäß Anwendung. ⁶Die Bildung eines gemeinsamen Ordnungsausschusses ist zulässig, soweit nicht eine Beschäftigtengruppe widerspricht.

¹Die Beratungen des Ordnungsausschusses sind vertraulich. ²Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.

Ist ein Mitglied des Ordnungsausschusses Partei, so ist an seiner Stelle ein Ersatzmitglied zuzuziehen.

(2) ¹Verstöße gegen die arbeitsvertraglichen Verpflichtungen können vom Arbeitgeber gemeinsam mit dem Ordnungsausschuss durch Verwarnung oder Bußgeld geahndet werden. ²Bußgelder dürfen im einzelnen Fall den Betrag von vier Tagesgagen nicht übersteigen. ³Das Mitglied ist vorher zu hören.

(3) ¹Alle den Betrieb berührenden Streitigkeiten, die unter den Mitgliedern entstehen, sind zunächst dem Ordnungsausschuss zur Schlichtung zu unterbreiten. ²Der Ordnungsausschuss kann dem Arbeitgeber ein Gutachten erstatten.

Bei dienstlichen Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und einem Bühnenvorstand kann der Entscheidung der zuständigen Stelle ein Sühneverversuch vor dem Arbeitgeber und dem Obmann des Ordnungsausschusses vorausgehen.

(4) Alle Bußgelder müssen für wohltätige oder gemeinnützige Einrichtungen verwendet werden, die den Mitgliedern zugutekommen.

10. Abschnitt Opernchor- und Tanzgruppenvorstände

§ 48 Wahl und Zusammensetzung des Opernchor- und des Tanzgruppenvorstands

(1) Die Mitglieder des Opernchors und der Tanzgruppe wählen in unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl einen Opernchorvorstand und einen Tanzgruppenvorstand (Vorstand).

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder.

Wählbar sind alle Mitglieder, die dem Opernchor bzw. der Tanzgruppe mehr als eine Spielzeit angehören.

(3) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem stellvertretenden Obmann und einem weiteren Mitglied.

(4) ¹Die Wahl erfolgt in der Regel zu Beginn der Spielzeit. ²Die von dem bisherigen Vorstand einzuberufende Versammlung wählt einen Wahlvorstand. ³Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der vom Wahlvorstand einzuberufenden Wahlversammlung schriftlich beim Wahlvorstand einzureichen. ⁴Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge und leitet die Wahl.

(5) ¹Zur Wahl des Obmanns werden höchstens zwei Wahlgänge durchgeführt. ²Gewählt ist im ersten Wahlgang der Bewerber, der die absolute Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ³Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet er als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. ⁴Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält.

¹Der stellvertretende Obmann und das weitere Mitglied werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt. ²Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen.

Die Wahlversammlung kann bestimmen, dass auch zur Wahl des stellvertretenden Obmanns und der weiteren Mitglieder das in Unterabsatz 1 vorgesehene Wahlverfahren angewendet wird.

(6) ¹Über den Wahlvorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. ²Dieser hat dem Arbeitgeber das Wahlergebnis mitzuteilen.

§ 49 Amtszeit des Vorstands

(1) Die Amtszeit des Vorstands erstreckt sich auf zwei Spielzeiten.

(2) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch

a) Ablauf der Amtszeit,

b) Niederlegung des Amtes,

c) Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis als Opernchormitglied bzw. als Tanzgruppenmitglied bei der betreffenden Bühne,

d) Abwahl.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, wird der Vorstand durch Nachwahl für die restliche Amtszeit ergänzt.

(4) ¹Der Antrag auf Abwahl eines Mitglieds des Vorstands kann von zwei Dritteln der Opernchormitglieder bzw. der Tanzgruppenmitglieder beim Vorstand schriftlich gestellt werden. ²Liegt der Antrag vor, hat der Vorstand binnen zwei Wochen eine Versammlung abzuhalten, in der über den Abwahlantrag geheim abgestimmt wird. ³Die Abwahl ist wirksam erfolgt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Antrag zugestimmt haben.

§ 50 Geschäftsordnung des Vorstands

(1) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Vorstand hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

(4) Der Arbeitgeber nimmt nur an den Sitzungen teil, die auf sein Verlangen anberaumt sind oder zu denen er ausdrücklich eingeladen ist.

§ 51 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

(1) ¹Der Vorstand wirkt mit bei der Auswahl von Bewerbern, für die Tanzgruppe jedoch nur, wenn die Bewerber durch ein Vortanzen vor Ort ermittelt werden. ²Er wirkt außerdem mit in allen sonstigen Fällen, in denen ihm durch Gesetz oder Tarifvertrag Aufgaben zugewiesen sind.

- (2) Beim Probbedirigieren von Bewerbern für die Stelle des Chordirektors oder seines Stellvertreters ermittelt der Opernchorvorstand die Auffassung des Opernchores und vertritt sie gegenüber dem Arbeitgeber.
- (3) Der Vorstand kann beim Arbeitgeber Bedenken gegen die vorgesehene Spielplan- und Probeneinteilung geltend machen, die der Arbeitgeber in seine Erwägungen einbeziehen soll.
- (4) Der Vorstand wirkt daran mit, dass Proben und Veranstaltungen reibungslos ablaufen.
- (5) Beabsichtigt der Arbeitgeber, für den Opernchor Mitglieder in Teilzeitarbeit zu beschäftigen, wirkt der Opernchorvorstand an dieser Entscheidung mit.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Satz 2:

Zu den Fällen, in denen dem Vorstand durch Gesetz oder Tarifvertrag Aufgaben zugewiesen sind, gehören insbesondere

1. die Geltendmachung von Leistungsschutzrechten (§ 80 UrhG),
2. die Änderung außertariflicher Regelungen (§ 43 Abs. 2),
3. die Änderung von Probenregelungen (§§ 72, 85),
4. die Verkürzung von Ruhezeiten (§§ 73, 86),
5. die Abweichung von den Regelungen über freie Tage (§§ 74, 87),
6. die Abgeltung eines Sondervergütungsanspruchs durch Freizeit (§ 79 Abs. 4 und § 92 Abs. 3),
7. das Nichtverlängerungsverfahren (§§ 83, 96).

Die in den Fällen 1. – 6. unter Mitwirkung des jeweiligen Vorstands erzielten Regelungen sind für die Mitglieder der jeweiligen Beschäftigtengruppe verbindlich.

§ 52 Schutz der Vorstandsmitglieder

(1) Den Mitgliedern des Vorstands dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Nachteile erwachsen.

(2) ¹Der Vorstand wird zur Entlastung je Monat seiner Tätigkeit von der Teilnahme an drei Proben befreit. ²Der Vorstand entscheidet, welches Vorstandsmitglied die Befreiung in Anspruch nimmt. ³Die Probe ist für das jeweilige Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber zu bestimmen.

11. Abschnitt Solo- und Bühnentechnikervorstände

§ 52a Wahl und Zusammensetzung des Solovorstands und des Bühnentechnikervorstands

(1) Die Solomitglieder und die Bühnentechniker wählen in unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl einen Solovorstand und einen Bühnentechnikervorstand (Vorstand). Weist der Arbeitgeber getrennte künstlerische Sparten aus, wählen die Solomitglieder jeder Sparte jeweils einen Vorstand, es sei denn, die Solomitglieder verschiedener Sparten entscheiden in jeder Sparte mehrheitlich, durch einen Vorstand vertreten zu werden. Unterabsätze 1 und 2 gelten nicht für die Sparte Tanz, wenn ein Tanzgruppenvorstand gewählt wird und die Solotänzer mit Zustimmung der Tanzgruppe an der Wahl dieses Vorstands teilnehmen.

(2) ¹Wahlberechtigt sind alle Solomitglieder für den Solovorstand und alle Bühnentechniker für den Bühnentechnikervorstand. ²Werden für die künstlerischen Sparten getrennte Solovorstände gewählt, sind nur die Solomitglieder der jeweiligen Sparte wahlberechtigt. ³Für die Zuordnung zu einer dieser Sparten ist der Arbeitsvertrag des Solomitglieds maßgebend. ⁴Im Zweifel entscheidet das Solomitglied einmalig vor der ersten Teilnahme an einer solchen Wahl.

¹Wählbar sind alle Solomitglieder bzw. Bühnentechniker, die dem Theater mehr als eine Spielzeit angehören. ²Findet Absatz 1 Unterabs. 2 Anwendung, sind nur die Mitglieder der jeweiligen Sparte wählbar.

(3) ¹Ein Vorstand besteht aus dem Obmann und dem stellvertretenden Obmann. ²Sind mehr als 23 Mitglieder für die Wahl eines Vorstands wahlberechtigt, wird noch ein weiteres Mitglied gewählt.

(4) § 48 Abs. 4 bis 6 finden entsprechend Anwendung.

§ 52b Amtszeit und Geschäftsordnung des Vorstands

§§ 49 und 50 finden entsprechend Anwendung.

§ 52c Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

(1) Der Vorstand wirkt mit in allen Fällen, in denen ihm durch Gesetz oder Tarifvertrag (insbesondere §§ 56, 65) Aufgaben zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand kann beim Arbeitgeber Bedenken gegen die vorgesehene Spielplan- und Probeneinteilung geltend machen, die der Arbeitgeber in seine Erwägungen einbeziehen soll.

(3) Der Vorstand wirkt daran mit, dass Proben und Veranstaltungen reibungslos ablaufen.

§ 52d Schutz der Vorstandsmitglieder

(1) Den Mitgliedern des Vorstands dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Nachteile erwachsen.

(2) ¹Dem Solovorstand bzw. den Solovorständen wird zur Entlastung je Monat der Tätigkeit ein halber freier Tag gewährt. ²Der Vorstand entscheidet, welches Vorstandsmitglied diesen halben freien Tag in Anspruch nimmt. ³Der halbe freie Tag ist für das jeweilige Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber zu bestimmen.

12. Abschnitt Schiedsgerichtsbarkeit

§ 53 Bühnenschiedsgerichtsbarkeit

Für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 2 Arbeitsgerichtsgesetz zwischen den Arbeitsvertragsparteien sind unter Ausschluss der Arbeitsgerichtsbarkeit ausschließlich die von den vertragschließenden Parteien dieses Tarifvertrags nach Maßgabe der vereinbarten Bühnenschiedsgerichtsordnungen eingesetzten Schiedsgerichte zuständig.

II. Besonderer Teil

1. Abschnitt Sonderregelungen (SR) Solo

§ 54 Besondere Mitwirkungspflicht – Solo

(1) Das Mitglied ist im Rahmen der vertraglich übernommenen Tätigkeit verpflichtet, alle ihm zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

(2) ¹Der Arbeitgeber hat die Dienste des Solomitglieds abzunehmen; er hat das Solomitglied angemessen zu beschäftigen. ²Als angemessen ist die Beschäftigung anzusehen, die sowohl den Interessen des Solomitglieds als auch den Interessen des Arbeitgebers gleichermaßen gerecht wird.

(3) Dem Solomitglied dürfen keine seiner vertraglichen Vereinbarung fernliegenden Aufgaben ohne seine ausdrückliche Zustimmung übertragen werden.

(4) Zur Mitwirkung bei Proben für eine Aufführung ist das Solomitglied auch dann verpflichtet, wenn die Hauptprobe, die Generalprobe und die Premiere in die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fallen.

(5) ¹Das darstellende Solomitglied hat auch Rollen und Partien von kleinerem Umfang zu übernehmen; Absatz 2 bleibt unberührt. ²Eine Verpflichtung zur Mitwirkung bei Pantomimen besteht nur, wenn sie im Arbeitsvertrag vereinbart ist.

(6) ¹Das darstellende Solomitglied ist in der Kunstgattung und in dem Kunstfach – soweit jeweils arbeitsvertraglich vereinbart – zu beschäftigen. ²Die Bezeichnung eines bestimmten Kunstfachs der Kunstgattung Schauspiel kann im Arbeitsvertrag durch eine Umschreibung des Rollengebiets nach charakteristischen Merkmalen ersetzt werden.

¹Sofern ein Rollengebiet vereinbart ist, hat das darstellende Solomitglied keinen Anspruch auf jede Rolle oder Partie seines Rollengebiets; in diesem Fall muss sich die Beschäftigung jedoch im Rahmen des Rollengebiets halten. ²Das darstellende Solomitglied hat einen Anspruch auf bestimmte Rollen oder Partien nur, wenn sie im Arbeitsvertrag ausdrücklich vereinbart sind.

(7) ¹Eine Probe, bei der das darstellende Solomitglied mitwirkt, darf der Öffentlichkeit nur mit seiner Zustimmung zugänglich gemacht werden. ²Dies gilt nicht für öffentliche Generalproben.

(8) ¹Ist das Solomitglied der Auffassung, zu der Erfüllung einer ihm zugewiesenen Aufgabe nicht verpflichtet zu sein, so kann es das Schiedsgericht mit dem Ziel anrufen, feststellen zu lassen, dass es zu der Erfüllung der Aufgabe nicht verpflichtet ist. ²Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts hat das Solomitglied die Aufgabe durchzuführen, vorbehaltlich aller Ansprüche, die ihm gegen den Arbeitgeber aus der unberechtigten Zuweisung einer Aufgabe gegebenenfalls erwachsen.

§ 55 Proben – Solo

(1) ¹Die Dauer einer Probe und die Lage der Pause(n) ergibt sich aus den künstlerischen Belangen der Bühne. ²An Tagen, an denen keine Abendaufführung stattfindet, ist die Probenzeit auf sieben Stunden ausschließlich der Pause begrenzt; dies gilt nicht für Beleuchtungsproben und Endproben (§ 9 Abs. 2).

³Wird durch die angeordnete Mitwirkung an einer Beleuchtungsprobe die oben genannte Probenzeit an einem Tag überschritten, ist für diese Mitwirkung als Ausgleich ein halber

freier Tag innerhalb von vier Wochen nach der Premiere bzw. Wiederaufnahme dieser Produktion zu gewähren.

(2) Das Solomitglied ist nicht verpflichtet, an einem Sonntag oder gesetzlich anerkannten Feiertag sowie nach Beschäftigung in einer Abendaufführung an einer Probe teilzunehmen, wenn nicht besondere Umstände, insbesondere eine Störung des Spielplans oder des Betriebs oder ein Gastspiel es notwendig machen, die Probe zu dieser Zeit abzuhalten.

(3) Für Solotänzer finden abweichend von Absatz 1 § 85 Abs. 1 (einschließlich der Protokollnotiz), 7, 8, 9 und 10 entsprechend Anwendung.

§ 56 Ruhezeiten – Solo

(1) ¹Nach dem Ende der täglichen Arbeitszeit, insbesondere nach der Abendaufführung oder nach der Heimkehr von auswärtigen Gastspielen zur Nachtzeit ist dem Solomitglied eine elfstunde Ruhezeit (Nachtruhezeit) zu gewähren. ²Die Nachtruhezeit darf aus unvorhersehbaren betrieblichen Gründen um eine Stunde verkürzt werden; vor der Entscheidung über die Verkürzung ist der Solovorstand zu hören. ³Nach einer solchen Verkürzung der Nachtruhezeit wird ein zusätzlicher halber freier Tag innerhalb von zwei Wochen gewährt.

(2) ¹Das Solomitglied ist nicht zu einer dienstlichen Inanspruchnahme während der letzten vier Stunden vor Beginn seiner Tätigkeit in einer Aufführung verpflichtet, es sei denn, dass Spielplan- oder Betriebsstörungen oder Gastspiele am Theater eine Verkürzung der Ruhezeit notwendig machen. ²Geht mit der Beschäftigung des darstellenden Solomitglieds in der Aufführung eine für Aufführungen außergewöhnliche Belastung einher, beträgt diese Ruhezeit 5 Stunden. ³Unter Beginn der Tätigkeit ist der Zeitpunkt zu verstehen, zu dem das Solomitglied im Theater erscheinen muss.

⁴Nach Endproben (§ 9 Abs. 2) kann die Ruhezeit nach Unterabsatz 1 Satz 1 oder Satz 2 um eine Stunde verkürzt werden.

⁵Außer in den Fällen des Unterabsatzes 2 oder bei Spielplan- oder Betriebsstörungen ist das Solomitglied jedenfalls nicht verpflichtet, in einer Probe während der letzten fünf Stunden vor dem Beginn des ununterbrochenen Spielabschnitts, in dem das Solomitglied auftritt oder anderweitig mitwirkt, mitzuwirken.

(3) ¹Bei auswärtigen Gastspielen des Theaters kann die Ruhezeit nach Absatz 2 Unterabs. 1 auf drei Stunden verkürzt werden.

²Bei der Rückfahrt von einem auswärtigen Gastspiel kann der Ruhezeit nach Absatz 1 (Nachtruhezeit) die Hälfte der Rückfahrtzeit, jedoch nicht mehr als eine Stunde, zugerechnet werden.

³Von den Regelungen der Unterabsätze 1 und 2 kann in einer Spielzeit insgesamt 20mal Gebrauch gemacht werden, wobei je Gastspielaufführung nur einer der beiden Unterabsätze zur Anwendung gebracht werden darf. ⁴Darüberhinausgehende Anwendungen der Unterabsätze 1 und 2 sind nur im Einvernehmen mit dem Solovorstand zulässig. ⁵Je angefangene 5 Anwendungen der Unterabsätze 1 und 2 erhält das Mitglied einen freien Tag, der in der Spielzeit zu gewähren ist.

(4) ¹Wird die Arbeitszeit an Tagen ohne Aufführungen auf zwei Zeitabschnitte verteilt, ist das Solomitglied nicht zu einer dienstlichen Inanspruchnahme während der letzten vier Stunden vor dem Beginn des zweiten Zeitabschnitts verpflichtet. ²Diese Ruhezeit kann zehnmal in einer Spielzeit auf drei Stunden verkürzt werden; für eine solche Verkürzung der Ruhezeit erhält das Solomitglied eine Sondervergütung in Höhe von einer Dritteltagesgage.

- (5) Vor einer Probe, die nach einer Aufführung stattfindet, ist dem Solomitglied eine angemessene Ruhezeit zu gewähren.
- (6) Für Solotänzer findet anstelle der Absätze 1 bis 5 § 86 (einschließlich der Protokollnotizen) entsprechend Anwendung.
- (7) In einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung können Abweichungen von den Absätzen 4 und 5 vereinbart werden, wenn hierfür eine angemessene Kompensation geregelt wird.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Eine für Aufführungen außergewöhnliche Belastung ergibt sich insbesondere aus der Länge der Aufführung, dem Umfang der Rolle/Partie (jedenfalls große Rolle/Partie) oder anderen durch die Art der Mitwirkung begründeten Anforderungen.

§ 57 Freie Tage – Solo

- (1) Das Solomitglied hat ausgenommen an den Tagen der in die Spielzeit fallenden Theaterferien Anspruch auf einen freien Werktag wöchentlich und einen halben freien Tag je Woche.
- (2) ¹Die freien Werkstage sollen so gewährt werden, dass in der Regel nicht mehr als zwölf Tage zwischen zwei freien Werktagen liegen. ²Kann in Ausnahmefällen ein freier Werktag nicht gewährt werden, ist der Ausgleich innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen; auch in diesen Ausnahmefällen dürfen nicht mehr als zwölf Tage zwischen zwei Tagen ohne Heranziehung zur Arbeitsleistung liegen. ³Ein Ausnahmefall im Sinne des Satzes 2 liegt auch vor, wenn sich das Solomitglied auf Gastspielreise befindet.
- (3) ¹Wird auf Anordnung an einem Wochenfeiertag gearbeitet, wird dafür als Ausgleich innerhalb von acht Wochen ein freier Tag gewährt. ²Auf Wunsch des Solomitglieds kann ein längerer Ausgleichszeitraum vereinbart werden.
- (4) ¹Die halben freien Tage sind während der Spielzeit zu gewähren. ²26 halbe freie Tage sind innerhalb von 26 Wochen zu gewähren; für die übrigen halben freien Tage gilt dies im jeweiligen Zeitraum entsprechend. ³Ein halber freier Tag endet bzw. beginnt um 14.00 Uhr. ⁴In der anderen Tageshälfte darf das Solomitglied nur zu einer Beschäftigung von maximal 4 Stunden, bei Endproben (§ 9 Abs. 2) und Aufführungen von maximal 5 Stunden herangezogen werden. ⁵Der halbe freie Tag darf nicht am Vormittag eines Sonntags oder eines Wochenfeiertags gewährt werden.
- (5) ¹Am 1. Mai und am 24. Dezember kann weder ein freier Werktag noch ein halber freier Tag gewährt werden. ²Wird das Solomitglied am 24. Dezember zu einer Arbeitsleistung herangezogen, ist der 1. Mai dienstfrei.
- (6) ¹In jeder Spielzeit wird das Solomitglied in 8 Kalenderwochen zusammenhängend an 1,5 Tagen nicht zur Arbeitsleistung herangezogen unabhängig davon, ob insoweit freie oder halbe freie Tagen nach den Absätzen 1 bis 4 gewährt werden.
²In 8 weiteren Kalenderwochen darf das Solomitglied am Tag vor oder nach einem beschäftigungsfreien Sonntag nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden; dabei sind mindestens vier dieser Tage ohne Arbeitsleistung auf einen Samstag zu legen. ³Vier dieser zwei zusammenhängenden freien Tage sind in der ersten Spielzeithälfte, die anderen vier in der zweiten Spielzeithälfte zu geben.
- (7) ¹Die Lage der freien Werkstage und der Freizeitblöcke nach Absatz 6 Unterabs. 2 ist spätestens sechs Wochen im Voraus verbindlich in Textform bekanntzugeben.

²Nachträgliche Änderungen sind nur im Einvernehmen mit dem Solomitglied möglich; auf Wunsch des Solomitglieds kann der Solovorstand hinzugezogen werden.

³Die Lage der halben freien Tage wird im Wochenplan festgelegt. ⁴Abweichend von Satz 1 ist für Solotänzer die Lage der halben freien Tage sechs Wochen im Voraus verbindlich in Textform bekanntzugeben.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

In der Spielzeit 2025/2026 liegt ein Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 Satz 2 auch in einer bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrags bereits vorliegenden Disposition von Aufführungen und Proben mit Orchesterbeteiligung; in einem solchen Fall beträgt der Ausgleichszeitraum 12 Wochen.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

Absatz 4 Satz 5 gilt in der Spielzeit 2025/2026 als Soll-Regelung.

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Die Bestimmungen des Absatz 6 gelten in der Spielzeit 2025/2026 als Soll-Regelung. Auch in dieser Spielzeit sind jedoch acht Sonntage außerhalb der Theaterferien beschäftigungsfrei zu lassen.“

Protokollnotiz zu Absatz 7:

Absatz 7 Unterabs. 2 Satz 2 findet in der Spielzeit 2025/2026 keine Anwendung. In dieser Spielzeit ist mit der verbindlichen Bekanntgabe des freien Werktags nach Unterabsatz 1 Satz 1 eine unverbindliche Vorschau zur Gewährung des halben freien Tags für die entsprechende Woche zu geben.

§ 57a Freie Tage für Transition – Solo

(1) Für nachgewiesene berufliche Weiterbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen bzw. nachgewiesene einschlägige Maßnahmen zur Existenzgründung (Transition) erhält der Solotänzer pro Beschäftigungsjahr, das er als Solotänzer oder Tanzgruppenmitglied bei einem dem Deutschen Bühnenverein angehörenden Arbeitgeber zurückgelegt hat, drei bezahlte freie Tage.

(2) ¹Für die Gewährung der freien Tage nach Absatz 1 muss die beabsichtigte Teilnahme an der beruflichen Weiterbildungs- oder Umschulungsmaßnahme bzw. Maßnahme zur Existenzgründung durch Anmeldung konkret nachgewiesen werden; die Maßnahme muss geeignet sein, auf eine konkret beabsichtigte und dem Arbeitgeber mitgeteilte berufliche Tätigkeit oder Existenzgründung vorzubereiten. ²Bei der Gewährung der freien Tage sind dienstliche Belange zu berücksichtigen, vor allem die Sicherstellung des Spielbetriebs.

Soweit der Solotänzer bereits freie Tage nach Absatz 1 durch einen früheren Arbeitgeber erhalten hat, besteht kein Anspruch auf die erneute Gewährung dieser freien Tage durch den derzeitigen Arbeitgeber.

Eine Abgeltung in Geld von nicht gewährten freien Tagen ist ausgeschlossen.

§ 58 Vergütung – Solo

(1) ¹Im Arbeitsvertrag ist eine Gage zu vereinbaren. ²Die Einstiegsgage im Tarifbereich TVöD beträgt mindestens 3.010,- €, ab dem 1. Mai 2026 3.095,- €, im Tarifbereich TV-L mindestens 3.075,- € monatlich.

² Für Solomitglieder mit einer Dienstzeit von mehr als zwei Jahren beträgt die Gage im Tarifbereich TVöD mindestens 3.220,-- €, ab dem 1. Mai 2026 3.310,-- €, im Tarifbereich TV-L mindestens 3.285,-- € monatlich (Mindestgage). ³Dienstzeit sind alle Beschäftigungszeiten, die das Mitglied als Solomitglied bei Arbeitgebern, die dem Deutschen Bühnenverein angehören, zurückgelegt hat.

⁴Mit der Gage sind die von dem Solomitglied nach diesem Tarifvertrag zu erbringenden Arbeitsleistungen abgegolten, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt.

(2) Neben der Gage können mit dem Solomitglied besondere Vergütungen wie Spielgelder oder Übersinghonorare vereinbart werden.

(3) ¹Für die Mitwirkung

a) in weiteren an demselben Tag stattfindenden Aufführungen,

b) in zwei gleichzeitig stattfindenden Aufführungen, wenn mit der Doppelbeschäftigung eine Erschwerung verbunden ist, ist eine besondere angemessene Vergütung zu vereinbaren.

²Die Vergütung für die Mitwirkung in den in dem Unterabsatz 1 Buchst. a genannten Fällen ist im Arbeitsvertrag zu vereinbaren.

(4) (gestrichen)

(5) Im Arbeitsvertrag kann vereinbart werden, dass abweichend von § 12a

a) (gestrichen)

b) das Solomitglied nur insoweit an einer Gagenanpassung, die für die ersten zwölf Monate nach einer arbeitsvertraglichen Gagenanpassung tarifvertraglich wirksam wird, teilnimmt, als die tarifvertragliche höher als die arbeitsvertragliche Gagenanpassung ausfällt,

c) das Solomitglied nicht an einer Gagenanpassung teilnimmt, die für die Spielzeit tarifvertraglich wirksam wird, in der ihm bezahlter Gastierurlaub von insgesamt mindestens 40 Tagen gewährt wird,

d) das Solomitglied an keiner Gagenanpassung teilnimmt, wenn die monatliche Gage die für die jeweilige Bühne geltende monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (§ 159 SGB VI) übersteigt.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Bis zu einer tariflichen Neuregelung der Arbeitszeit haben die Tarifvertragsparteien für die Festlegung der Gagenbeträge in Absatz 1 eine rechnerische Arbeitszeit von durchschnittlich 44 Wochenstunden zugrunde gelegt. Eine Aussage über die zeitliche Quantifizierung der tatsächlich zu erbringenden Arbeit ist damit nicht verbunden.

§ 59 Rechteabgeltung – Solo

(1) ¹Neben der Gage (§ 58 Abs. 1) erhält das Solomitglied zusätzlich für die Mitwirkung bei Veranstaltungen für Funkzwecke (live oder aufgezeichnet) einschließlich Übertragung der für die Sendung und deren Wiedergabe erforderlichen Rechte eine angemessene Sondervergütung. ²Die Sondervergütung kann durch Nebenabrede in Monatsbeträgen pauschaliert werden; die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende einer Spielzeit kündbar.

(2) Wiederholungsvergütungen, auch bei zeitversetzter Verbreitung über Kabel und/oder Satellit, sowie Vergütungen für die Verbreitung der Sendung außerhalb des vertraglich vereinbarten Sendegebiets und Beteiligungen am Erlös aus Verkäufen/Überlassungen der Sendung an ausländische Rundfunkunternehmen sind in angemessener Höhe zu zahlen.

(3) ¹Nicht zu vergüten ist die Mitwirkung bei Reportagesendungen des Hörfunks und des Fernsehens. ²Dies gilt unabhängig von der Zeit, die zwischen der Aufzeichnung bzw. der Livewiedergabe und der Reportagesendung vergangen ist. ³Reportagesendungen liegen vor, wenn die Wiedergabezeit sechs Minuten nicht übersteigt und nicht mehr als ein Viertel des Werks wiedergegeben wird.

(4) Keine Vergütung wird gezahlt bei der Verwertung einer Aufnahme für den theatereigenen Gebrauch (einschließlich der Nutzung als kostenloses oder gegen Schutzgebühr abgegebenes Werbemittel, mit dem zugunsten des Arbeitgebers oder seines Rechtsträgers geworben wird).

(5) Die Rechteabgeltung kann abweichend von den Absätzen 1 und 2 arbeitsvertraglich vereinbart werden.

§ 59a Jubiläumszuwendung – Solo

¹Das Solomitglied erhält als Jubiläumszuwendung nach einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber von mindestens zehn Jahren und nach einer Dienstzeit (§ 58 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2) von

25 Jahren 350,- Euro,

40 Jahren 500,- Euro.

²Für Solotänzer ist abweichend von Unterabsatz 1 statt einer Dienstzeit von 25 Jahren eine solche von 15 Jahren und statt einer Dienstzeit von 40 Jahren eine solche von 25 Jahren maßgebend.

§ 60 Vermittlungsgebühr – Solo

(1) ¹Die wegen des Vertragsabschlusses gegebenenfalls anfallende Vermittlungsgebühr tragen das Solomitglied und der Arbeitgeber je zur Hälfte. ²Die anteilige Kostentragung durch den Arbeitgeber erfolgt nur, wenn dieses entweder im Beschäftigungsvertrag ausdrücklich vereinbart ist oder wenn der Name des Künstlers dem Arbeitgeber für den jeweiligen Beschäftigungsvertrag durch den Vermittler auf Anfrage des Arbeitgebers bekannt gemacht wurde.

(2) Absatz 1 gilt weder für die vertragliche Verlängerung eines Beschäftigungsverhältnisses noch für die Vertragsverlängerung durch das Nichtaussprechen einer Nichtverlängerungsmittelung.

§ 61 Nichtverlängerungsmittelung – Solo

(1) Das Arbeitsverhältnis endet mit dem im Arbeitsvertrag vereinbarten Zeitpunkt.

(2) ¹Ein mindestens für ein Jahr (Spielzeit) abgeschlossener Arbeitsvertrag verlängert sich zu den gleichen Bedingungen um ein Jahr (Spielzeit), es sei denn, eine Vertragspartei teilt der anderen bis zum 31. Oktober der Spielzeit, mit deren Ablauf der Arbeitsvertrag endet, schriftlich mit, dass sie nicht beabsichtigt, den Arbeitsvertrag zu verlängern (Nichtverlängerungsmittelung). ²Besteht das Arbeitsverhältnis am Ende einer Spielzeit ununterbrochen mehr als acht Jahre (Spielzeiten), muss die Nichtverlängerungsmittelung der anderen Vertragspartei bis zum 31. Juli der jeweils vorangegangenen Spielzeit schriftlich zugegangen sein. ³Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Befristung

des Arbeitsverhältnisses auf einem sachlichen Grund nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 (Vertretung) oder Nr. 8 (gerichtlicher Vergleich) TzBfG beruht.

(3) Besteht das Arbeitsverhältnis am Ende einer Spielzeit bei derselben Bühne ununterbrochen mehr als fünfzehn Jahre (Spielzeiten), kann der Arbeitgeber eine Nichtverlängerungsmittelung nach Absatz 2 nur aussprechen, um das Arbeitsverhältnis unter anderen Vertragsbedingungen – auch außerhalb der im Arbeitsvertrag angegebenen Bühne(n) (ein Arbeitgeber in selbstständiger Rechtsform auch bei seinem oder einem seiner rechtlichen oder wirtschaftlichen Träger) – fortzusetzen.

Besteht das Arbeitsverhältnis am Ende einer Spielzeit bei derselben Bühne ununterbrochen mehr als fünfzehn Jahre (Spielzeiten) und hat das Solomitglied in dem Zeitpunkt, in dem die Nichtverlängerungsmittelung spätestens zugegangen sein muss (Absatz 2), das 55. Lebensjahr vollendet, kann der Arbeitgeber eine Nichtverlängerungsmittelung nach Absatz 2 nur aussprechen, um das Arbeitsverhältnis unter anderen Vertragsbedingungen bei der (den) im Arbeitsvertrag angegebenen Bühne(n) fortzusetzen.

Besteht das Arbeitsverhältnis am Ende einer Spielzeit bei derselben Bühne ununterbrochen mehr als acht Jahre (Spielzeiten), können der Arbeitgeber und das Solomitglied vertraglich vereinbaren, dass bis zu vier Spielzeiten der nachfolgenden Spielzeiten auf die 15 Jahre nach den Unterabsätzen 1 und 2 nicht angerechnet werden.

(3a) ¹Der Ausspruch einer Nichtverlängerungsmittelung nach den Absätzen 2 und 3 ist gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft unzulässig, wenn die Frau die Schwangerschaft dem Arbeitgeber vor dem Anhörungsgespräch nach Absatz 4 durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen hat. ²Zeigt sie die Schwangerschaft dem Arbeitgeber vor dem Anhörungsgespräch nach Absatz 4 zunächst nur an oder gibt sie diese erst im Anhörungsgespräch nach Absatz 4 bekannt, findet Satz 1 Anwendung, wenn sie den Nachweis nach Satz 1 unverzüglich erbringt.

Der Ausspruch einer Nichtverlängerungsmittelung nach den Absätzen 2 und 3 ist gegenüber einer Frau auch unzulässig bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung, wenn dem Arbeitgeber die Fehlgeburt bzw. die Entbindung bekannt ist.

¹Soweit sich der Arbeitgeber im Anhörungsgespräch nach Absatz 4 vor der nach den Unterabsätzen 1 und 2 unzulässigen Nichtverlängerungsmittelung auf einen bevorstehenden Intendantenwechsel berufen könnte, kann er sich in dem Anhörungsgespräch vor der Nichtverlängerungsmittelung in der ersten Spielzeit nach Beendigung der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Fristen weiterhin auf diesen Intendantenwechsel berufen. ²In diesem Fall findet § 62 entsprechend Anwendung.

(4) ¹Bevor der Arbeitgeber eine Nichtverlängerungsmittelung ausspricht, hat er das Solomitglied zu hören. Das Solomitglied ist fünf Tage vor der Anhörung zur Anhörung schriftlich einzuladen. ²Die Einladung zur Anhörung gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass die Absendung der Einladung fünf Tage vor der Anhörung an die dem Arbeitgeber bekannte Adresse erfolgt ist.

Auf schriftlichen Wunsch des Solomitglieds ist ein an der Bühne beschäftigter Arbeitnehmer und/oder ein Vertreter der satzungsmäßigen Organe der vertragschließenden Gewerkschaften berechtigt, an dem Anhörungsgespräch teilzunehmen und gehört zu werden.

Auf Seiten des Arbeitgebers dürfen auch Vertreter seines wirtschaftlichen Trägers teilnehmen.

Darüberhinausgehende gesetzliche und anderweitige rechtlich zwingende Beteiligungsrechte bleiben unberührt.

(5) ¹Das Solomitglied und der von ihm nach Absatz 4 Benannte sind unter Berücksichtigung der durch die Theaterferien oder einen Gastierurlaub bedingten Abwesenheit des Solomitglieds spätestens zwei Wochen vor den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten zu hören, es sei denn, das Solomitglied verzichtet schriftlich darauf, gehört zu werden; in diesem Fall findet Absatz 4 Satz 2 keine Anwendung. ²Unterlässt es der Arbeitgeber, das Solomitglied fristgerecht zu hören, ist die Nichtverlängerungsmittelung unwirksam.

(6) ¹Ist das Solomitglied durch Arbeitsunfähigkeit oder aus einem anderen Grunde verhindert, die Anhörung bis zu dem in Absatz 5 genannten Zeitpunkt wahrzunehmen, oder nimmt das Solomitglied die Anhörung nicht wahr, bedarf es seiner Anhörung zur Wirksamkeit der Nichtverlängerungsmittelung nicht. ²Im Falle der Verhinderung ist der Arbeitgeber auf schriftlichen Wunsch des Solomitglieds jedoch verpflichtet, eine von ihm namentlich bezeichnete Person zu hören, die zu dem in Absatz 4 Unterabs. 2 genannten Personenkreis gehört; Satz 1 gilt entsprechend. ³Der schriftliche Wunsch muss dem Arbeitgeber spätestens zwei Wochen vor den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten zugegangen sein. ⁴In diesem Fall muss die Anhörung spätestens drei Tage vor den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten vorgenommen sein.

(7) Der auf Wunsch des Solomitglieds teilnehmende Arbeitnehmer und der Vertreter der satzungsmäßigen Organe der vertragschließenden Gewerkschaften haben über den Inhalt der Anhörung gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu wahren.

(8) Klagen gegen Nichtverlängerungsmittelungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Monaten nach den in Absatz 2 genannten Terminen zur Nichtverlängerungsmittelung zu erheben.

(9) Die Absätze 3 bis 6 gelten nicht, wenn das Solomitglied bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehenden Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung hat, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat.

Die Absätze 3 bis 6 gelten ferner nicht, wenn die Nichtverlängerungsmittelung zum Ende der Spielzeit ausgesprochen wird, in der das Solomitglied das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente oder ein höheres Alter vollendet hat.

Protokollnotiz zu den Absätzen 2 und 3:

Soweit bei Angaben von Zeiträumen die Bezeichnung „Jahr (Spielzeit)“ oder die Bezeichnung „Jahre (Spielzeiten)“ verwendet werden, ist es unerheblich, ob die Spielzeit bzw. die Anzahl der Spielzeiten in Kalendertagen kürzer oder länger als ein Jahr bzw. die entsprechende Anzahl von Jahren sind.

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass auch Spielzeiten nach der 15. Spielzeit einbezogen werden können.

§ 62 Besondere Entschädigung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Anlass eines Intendantenwechsels – Solo

(1) ¹Das Solomitglied, das aus Anlass eines Intendantenwechsels infolge einer durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Nichtverlängerungsmittelung in der ersten Spielzeit nach dem Intendantenwechsel nicht mehr im Arbeitsverhältnis steht, erhält eine Abfindung nach Maßgabe des Unterabsatzes 2, sofern nicht die Voraussetzungen von § 46 Abs. 1 vorliegen. ²Voraussetzung für den Anspruch nach Satz 1 ist, dass das Solomitglied

Normalvertrag (NV) Bühne

innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein unter diesen Tarifvertrag fallendes Arbeitsverhältnis oder kein anderes volles Arbeitsverhältnis begründen konnte.

Die Abfindung beträgt bei einer ununterbrochenen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber von

4 Jahren (Spielzeiten)	3 monatliche Vergütungen,
6 Jahren (Spielzeiten)	4 monatliche Vergütungen,
9 Jahren (Spielzeiten)	5 monatliche Vergütungen,
12 Jahren (Spielzeiten)	6 monatliche Vergütungen.

¹Das Solomitglied hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Unterabsatzes 1 Satz 2 in geeigneter Form nachzuweisen. ²Für den Nachweis, dass kein Arbeitsverhältnis nach Unterabsatz 1 Satz 2 abgeschlossen wurde, reicht in der Regel die Vorlage einer Bescheinigung der Agentur für Arbeit aus, aus der sich ergibt, dass das Mitglied in dem gesamten in Unterabsatz 1 Satz 2 genannten Zeitraum arbeitslos gemeldet war. ³Hat es diesen Nachweis erbracht, ist die Abfindung in einer Summe zu zahlen.

(2) ¹Zieht das Solomitglied nach dem beendeten Arbeitsverhältnis an einen anderen Ort um, ist ihm auf Antrag ein Vorschuss auf die Abfindung in Höhe des Zuschusses zu den Umzugskosten nach Absatz 3 zu zahlen. ²Der Vorschuss ist zurückzuzahlen, wenn dem Solomitglied kein Anspruch auf die Abfindung zusteht, weil es innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein unter diesen Tarifvertrag fallendes Arbeitsverhältnis oder ein anderes volles Arbeitsverhältnis begründen konnte.

(3) ¹Das Solomitglied, das aus Anlass eines Intendantenwechsels infolge einer durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Nichtverlängerungsmitteilung in der ersten Spielzeit nach dem Intendantenwechsel nicht mehr im Arbeitsverhältnis steht und noch nicht ununterbrochen vier Jahre (Spielzeiten) an derselben Bühne beschäftigt war, erhält einen Zuschuss zu den Umzugskosten. ²Der Zuschuss beträgt die Hälfte der nachgewiesenen Kosten für das Befördern des Umzugsguts, höchstens jedoch eine monatliche Vergütung. ³Hat das Solomitglied den Kostennachweis erbracht, ist der Zuschuss in einer Summe zu zahlen.

Auf den Zuschuss sind Leistungen zu den Umzugskosten einer anderen Bühne oder aus öffentlichen Mitteln anzurechnen.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Musikalische Oberleiter, Direktoren des künstlerischen Betriebes, leitende Regisseure der Oper (Oberspielleiter), leitende Regisseure des Schauspiels (Oberspielleiter), Ausstattungsleiter und Chefdrdramaturgen sowie Referenten des Intendanten.

Sie gelten nicht für das Solomitglied, wenn dieses bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehenden Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung hat, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat.

Protokollnotiz:

1. Ist die Leitung einem Direktorium übertragen, gilt als Intendantenwechsel im Sinne der Absätze 1 und 3 der Wechsel des Operndirektors, Schauspieldirektors oder Ballett-/Tanzdirektors, dem die Vollmachten eines Intendanten übertragen sind.

2. Erhält aus Anlass des Wechsels des Ballett-/Tanzdirektors, dem nicht die Vollmachten eines Intendanten übertragen sind, mindestens ein Drittel der Tänzer (Solotänzer und Tanzgruppenmitglieder) eine Nichtverlängerungsmitteilung, finden die Absätze 1 bis 3 entsprechend Anwendung.

2. Abschnitt Sonderregelungen (SR) Bühnentechniker

§ 63 Besondere Mitwirkungspflicht – Bühnentechniker

Der Bühnentechniker ist im Rahmen der vertraglich übernommenen Tätigkeit verpflichtet, alle ihm zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

§ 64 Arbeitszeit – Bühnentechniker

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen im Durchschnitt der gesamten Spielzeit 39 Stunden.

(2) ¹Im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung in einem vom Arbeitsvertrag getrennten Dokument kann die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit um bis zu 5 Stunden verlängert werden; die monatliche Gage für die Verlängerungsstunden (§ 67 Abs. 1 Unterabs. 2) ist anzugeben. ²Diese Vereinbarung endet automatisch, wenn der entsprechende Arbeitsvertrag außer Kraft tritt. ³Unabhängig davon kann sie von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Juli eines jeden Jahres schriftlich gesondert gekündigt werden

(3) ¹Für einen Werktag, an dem wegen eines Wochenfeiertags keine Arbeitsleistung erbracht wird oder an dem ein Ausgleichstag nach § 66 Abs. 3 gewährt wird, wird von der Arbeitszeit in der jeweiligen Woche die Arbeitszeit abgezogen, die sich aus dem Durchschnitt der täglichen Arbeitszeiten der letzten drei Monate vor der entsprechenden Woche errechnet. ²Satz 1 gilt auch für den 24. Dezember, soweit er auf einen Werktag fällt, an dem eigentlich eine Arbeitsleistung zu erbringen ist.

(4) ¹Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. ²Es wird jedoch für jeden Tag, einschließlich der Reisetage, mindestens die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit berücksichtigt.

³Fahrten des Ensembles oder eines Teils des Ensembles zu regelmäßig bespielten Abstecherorten gelten nicht als Dienstreisen. ⁴Die bei solchen Fahrten anfallenden Fahrzeiten gelten zur Hälfte als Arbeitszeit; hierbei wird eine Entfernung von 50 Kilometer einer Stunde gleichgesetzt.

(5) ¹Überstunden sind die auf Anordnung der Bühne geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Bühnentechnikern nach Absatz 1 und Absatz 2 für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der sechsten darauffolgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden. ²Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit innerhalb der Spielzeit auszugleichen.

Soweit bei einer Bühne eine Betriebs-/Dienstvereinbarung für das nichtkünstlerische Personal über einen wöchentlichen Arbeitszeitkorridor bzw. über die Einrichtung von Arbeitszeitkonten besteht, findet diese sinngemäß auch für die Bühnentechniker Anwendung.

(6) Abweichende Regelungen können im Rahmen des § 7 ArbZG durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung getroffen werden.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Bestehende Vereinbarungen zu einer Arbeitszeitverlängerung bleiben mit der Maßgabe gültig, dass sich die vereinbarte wöchentliche Gesamtarbeitszeit um eine Stunde reduziert.

§ 65 Ruhezeiten - Bühnentechniker

(1) ¹Nach dem Ende der täglichen Arbeitszeit oder nach der Heimkehr von auswärtigen Gastspielen zur Nachtzeit ist dem Bühnentechniker eine elfstündige Ruhezeit (Nachtruhezeit) zu gewähren. ²Die Nachtruhezeit darf aus unvorhersehbaren betrieblichen Gründen um eine Stunde verkürzt werden; vor der Entscheidung über die Verkürzung ist der Bühnentechnikervorstand zu hören. ³Nach einer solchen Verkürzung der Nachtruhezeit wird ein zusätzlicher halber freier Tag innerhalb von zwei Wochen gewährt; auf diesen findet § 64 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

(2) ¹Wird die Arbeitszeit an einem Tag auf zwei Zeitabschnitte verteilt, ist dem Bühnentechniker zwischen den beiden Zeitabschnitten eine Ruhezeit von 4 Stunden zu gewähren. ²Dies gilt nicht bei Endproben (§ 9 Abs. 2) sowie falls eine Spielplan- oder Betriebsstörung eine Verkürzung dieser Ruhezeit notwendig machen.

(3) ¹Bei auswärtigen Gastspielen des Theaters kann die Ruhezeit nach Absatz 2 Unterabs. 1 auf drei Stunden verkürzt werden.

²Bei der Rückfahrt von einem auswärtigen Gastspiel kann der Ruhezeit nach Absatz 1 (Nachtruhezeit) die Hälfte der Rückfahrtzeit, jedoch nicht mehr als eine Stunde, zugerechnet werden.

³Von den Regelungen der Unterabsätze 1 und 2 kann in einer Spielzeit insgesamt 20mal Gebrauch gemacht werden, wobei je Gastspieldaufführung nur einer der beiden Unterabsätze zur Anwendung gebracht werden darf. ⁴Darüberhinausgehende Anwendungen der Unterabsätze 1 und 2 sind nur im Einvernehmen mit dem Bühnentechnikervorstand zulässig. ⁵Je angefangene 5 Anwendungen der Unterabsätze 1 und 2 erhält der Bühnentechniker einen freien Tag, der in der Spielzeit zu gewähren ist; auf diesen findet § 64 Abs. 3 entsprechend Anwendung.

§ 66 Freie Tage – Bühnentechniker

(1) Der Bühnentechniker hat ausgenommen an den Tagen der in die Spielzeit fallenden Theaterferien Anspruch auf einen freien Werktag wöchentlich und einen halben freien Tag je Woche.

(2) ¹Die freien Werkstage sollen so gewährt werden, dass in der Regel nicht mehr als zwölf Tage zwischen zwei freien Werktagen liegen. ²Kann in Ausnahmefällen ein freier Werktag nicht gewährt werden, ist der Ausgleich innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen; auch in diesen Ausnahmefällen dürfen nicht mehr als zwölf Tage zwischen zwei Tagen ohne Heranziehung zur Arbeitsleistung liegen. ³Ein Ausnahmefall im Sinne des Satzes 2 liegt auch vor, wenn sich der Bühnentechniker auf Gastspielreise befindet.

(3) ¹Wird auf Anordnung an einem Wochenfeiertag gearbeitet, wird dafür als Ausgleich innerhalb von acht Wochen ein freier Tag gewährt. ²Auf Wunsch des Bühnentechnikers kann ein längerer Ausgleichszeitraum vereinbart werden.

(4) ¹Die halben freien Tage sind während der Spielzeit zu gewähren. ²26 halbe freie Tage sind innerhalb von 26 Wochen zu gewähren; für die übrigen halben freien Tage gilt dies im jeweiligen Zeitraum entsprechend. ³Ein halber freier Tag endet bzw. beginnt um 14.00 Uhr.

⁴In der anderen Tageshälfte darf der Bühnentechniker nur zu einer Arbeitsleistung von maximal 4 Stunden, bei Endproben (§ 9 Abs. 2) und Aufführungen von maximal 5 Stunden

herangezogen werden. ⁵Der halbe freie Tag darf nicht am Vormittag eines Sonntags oder eines Wochenfeiertags gewährt werden.

(5) ¹Am 1. Mai und am 24. Dezember kann weder ein freier Werktag noch ein halber freier Tag gewährt werden. ²Wird der Bühnentechniker am 24. Dezember zu einer Arbeitsleistung herangezogen, ist der 1. Mai dienstfrei.

(6) ¹In jeder Spielzeit wird der Bühnentechniker in 8 Kalenderwochen zusammenhängend an 1,5 Tagen nicht zur Arbeitsleistung herangezogen unabhängig davon, ob insoweit freie oder halbe freie Tage nach den Absätzen 1 bis 4 gewährt werden.

²In 8 weiteren Kalenderwochen darf der Bühnentechniker am Tag vor oder nach einem beschäftigungsfreien Sonntag nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden; dabei sind mindestens vier dieser Tage ohne Arbeitsleistung auf einen Samstag zu legen. ³Vier dieser zwei zusammenhängenden freien Tage sind in der ersten Spielzeithälfte, die anderen vier in der zweiten Spielzeithälfte zu geben.

(7) ¹Die Lage der freien Werkstage, der halben freien Tage und der Freizeitblöcke nach Absatz 6 Unterabs. 2 ist in Textform zu dem Zeitpunkt bekanntzugeben, zu dem die freien Tage für die nichtkünstlerisch beschäftigten Techniker derselben Bühnen bekanntgegeben werden, spätestens aber zwei Wochen im Voraus. ²Nachträgliche Änderungen sind nur im Einvernehmen mit dem Bühnentechniker möglich; auf Wunsch des Bühnentechnikers kann der Bühnentechnikervorstand hinzugezogen werden.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

In der Spielzeit 2025/2026 liegt ein Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 Satz 2 auch in einer bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrags bereits vorliegenden Disposition von Aufführungen und Proben mit Orchesterbeteiligung; in einem solchen Fall beträgt der Ausgleichszeitraum 12 Wochen.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

Absatz 4 Satz 5 gilt in der Spielzeit 2025/2026 als Soll-Regelung.

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Abweichend von Absatz 6 gelten in der Spielzeit 2025/2026 die Bestimmungen beider Unterabsätze als Soll-Regelung. Auch in dieser Spielzeit sind jedoch acht Sonntage außerhalb der Theaterferien beschäftigungsfrei zu lassen.

§ 67 Vergütung – Bühnentechniker

(1) ¹Im Arbeitsvertrag ist eine Gage zu vereinbaren. Die Einstiegsgage im Tarifbereich TVöD beträgt mindestens 3.010,- €, ab dem 1. Mai 2026 3.095,- € monatlich, im Tarifbereich TV-L mindestens 3.075,- € monatlich. ²Für Bühnentechniker mit einer Dienstzeit von mehr als zwei Jahren beträgt die Gage im Tarifbereich TVöD mindestens 3.220,- €, ab dem 1. Mai 2026 3.310,- € monatlich, im Tarifbereich im Tarifbereich TV-L mindestens 3.285,- € monatlich (Mindestgage). ³Dienstzeit sind alle Beschäftigungszeiten, die das Mitglied als Bühnentechniker bei Arbeitgebern, die dem Deutschen Bühnenverein angehören, zurückgelegt hat.

¹Wird die Arbeitszeit nach § 64 Abs. 2 verlängert, beträgt die monatliche Gage für jede Stunde der Verlängerung 1/39 der arbeitsvertraglich vereinbarten Gage zuzüglich eines Zuschlags. ²Dieser beträgt bei einer arbeitsvertraglich vereinbarten Gage bis zum 1,5fachen

Normalvertrag (NV) Bühne

der Mindestgage 30 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils der arbeitsvertraglich vereinbarten Gage. ³Bei einer höheren Gage beträgt er 15 v.H..

Wird mit dem Bühnentechniker nach § 5 Abs. 3 eine Teilzeit vereinbart, kann die Einstiegsgage nach Unterabsatz 1 Satz 2 bzw. die Mindestgage nach Unterabsatz 1 Satz 3 unterschritten werden, jedoch um nicht mehr, als sich aus dem Maß der vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit ergibt.

Mit der Gage sind die von dem Bühnentechniker nach diesem Tarifvertrag zu erbringenden Arbeitsleistungen abgegolten, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt.

¹Der Bühnentechniker erhält neben seiner Vergütung für die tatsächliche Leistung einer Überstunde einen Zuschlag. ²Dieser beträgt bei einer arbeitsvertraglich vereinbarten Gage bis zum 1,5fachen der Mindestgage 30 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils der arbeitsvertraglich vereinbarten Gage. ³Bei einer höheren Gage beträgt er 15 v.H.. ⁴Dieser Zuschlag besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich. ⁵Wird eine Überstunde nicht nach § 64 Abs. 5 Satz 2 ausgeglichen, erhält der Bühnentechniker je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils der arbeitsvertraglich vereinbarten Gage.

(2) Neben der Gage können mit dem Bühnentechniker besondere Vergütungen vereinbart werden.

(3) *(gestrichen)*

(4) Im Arbeitsvertrag kann vereinbart werden, dass abweichend von § 12a

a) *(gestrichen)*

b) der Bühnentechniker nur insoweit an einer Gagenanpassung, die für die ersten zwölf Monate nach einer arbeitsvertraglichen Gagenanpassung tarifvertraglich wirksam wird, teilnimmt, als die tarifvertragliche höher als die arbeitsvertragliche Gagenanpassung ausfällt,

c) der Bühnentechniker nicht an einer Gagenanpassung teilnimmt, die für die Spielzeit tarifvertraglich wirksam wird, in der ihm bezahlter Gastierurlaub von insgesamt mindestens 40 Tagen gewährt wird,

d) der Bühnentechniker an keiner Gagenanpassung teilnimmt, wenn die monatliche Gage die für die jeweilige Bühne geltende monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (§ 159 SGB VI) übersteigt.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Nr. 1:

1. Für Verträge mit Gagenvereinbarungen nach den Sätzen 1 und 2 dieser Protokollnotiz in der Fassung bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrags gelten § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 BTT vom 25. Mai 1961 in der Fassung vom 23. September 1996 bzw. § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 BTTL vom 28. Juni 1968 in der Fassung vom 23. September 1996 einschließlich der Übergangsregelung für das Beitrittsgebiet weiter. Beläuft sich die Gage eines Bühnentechnikers einschließlich der Theaterbetriebszulage nach § 6 BTT bzw. BTTL auf einen Betrag, der die in Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 genannte Mindestgage unterschreitet, erhält er die in Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 genannte Mindestgage unter Anrechnung der ihm bislang gewährten Theaterbetriebszulage. Beläuft sich die Gage eines Bühnentechnikers einschließlich der Theaterbetriebszulage nach § 6 BTT bzw. BTTL auf einen Betrag, der der in Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 genannten Mindestgage entspricht oder diese Mindestgage übersteigt, bleibt die Gage unverändert. Bei der Vereinbarung von Teilzeitarbeit gelten Sätze 1 bis 3 dieser Protokollnotiz entsprechend.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Nr. 2:

- a) Die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit von 40 Stunden wird zum 1. Januar 2026 um eine Stunde gekürzt; die vereinbarte Gage bleibt unverändert.
- b) Für Arbeitsverträge mit einer verringerten Arbeitszeit wird die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit zum 1. Januar 2026 um den Anteil von einer Stunde gekürzt, der dem Verhältnis der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu 40 Stunden entspricht; die vereinbarte Gage bleibt unverändert. Satz 1 gilt nicht für noch unverändert bestehende Arbeitsverträge, die vor dem 1. Februar 2006 mit einer Arbeitszeit von 38,5 Stunden abgeschlossen wurden; diese gelten unverändert fort.
- c) Für Arbeitsverträge mit einer verlängerten Arbeitszeit wird die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit zum 1. Januar 2026 um eine Stunde gekürzt; die vereinbarte Gage bleibt unverändert.
- d) Wird die Arbeitszeit nach der Kürzung nach Buchstabe c mehr als 39 Stunden betragen, bietet der Arbeitgeber dem Bühnentechniker schriftlich bis zum 31. Dezember 2025 die weitere Reduzierung der Arbeitszeit auf 39 Stunden unter anteiliger Reduzierung der arbeitsvertraglich vereinbarten Gage mit Wirkung zum 1. Mai 2026 an. Der Bühnentechniker kann dieses Angebot bis zum 31. Januar 2026 schriftlich annehmen.

§ 68 Rechteabgeltung – Bühnentechniker

(1) ¹Soweit ein Urheber- oder Leistungsschutzrecht besteht, erhält der Bühnentechniker neben der Gage (§ 67 Abs. 1) zusätzlich für die Mitwirkung bei Veranstaltungen für Funkzwecke (live oder aufgezeichnet) einschließlich Übertragung der für die Sendung und deren Wiedergabe erforderlichen Rechte eine angemessene Sondervergütung. ²Die Sondervergütung kann durch Nebenabrede in Monatsbeträgen pauschaliert werden; die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende einer Spielzeit kündbar.

(2) Im Fall von Absatz 1 sind Wiederholungsvergütungen, auch bei zeitversetzter Verbreitung über Kabel und/oder Satellit, sowie Vergütungen für die Verbreitung der Sendung außerhalb des vertraglich vereinbarten Sendegebiets und Beteiligungen am Erlös aus Verkäufen/Überlassungen der Sendung an ausländische Rundfunkunternehmen in angemessener Höhe zu zahlen.

(3) ¹Nicht zu vergüten ist die Mitwirkung bei Reportagesendungen des Hörfunks und des Fernsehens. ²Dies gilt unabhängig von der Zeit, die zwischen der Aufzeichnung bzw. der Livewiedergabe und der Reportagesendung vergangen ist. ³Reportagesendungen liegen vor, wenn die Wiedergabezeit sechs Minuten nicht übersteigt und nicht mehr als ein Viertel des Werks wiedergegeben wird.

(4) Keine Vergütung wird gezahlt bei der Verwertung einer Aufnahme für den theatereigenen Gebrauch (einschließlich der Nutzung als kostenloses oder gegen Schutzgebühr abgegebenes Werbemittel, mit dem zugunsten des Arbeitgebers oder seines Rechtsträgers geworben wird).

§ 68a Jubiläumszuwendung – Bühnentechniker

Der Bühnentechniker erhält als Jubiläumszuwendung nach einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber von mindestens zehn Jahren und nach einer Dienstzeit (§ 67 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2) von

25 Jahren 350,- Euro,

40 Jahren 500,- Euro.

§ 69 Nichtverlängerungsmittelung – Bühnentechniker

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet mit dem im Arbeitsvertrag vereinbarten Zeitpunkt.
- (2) ¹Ein mindestens für ein Jahr (Spielzeit) abgeschlossener Arbeitsvertrag verlängert sich zu den gleichen Bedingungen um ein Jahr (Spielzeit), es sei denn, eine Vertragspartei teilt der anderen bis zum 31. Oktober der Spielzeit, mit deren Ablauf der Arbeitsvertrag endet, schriftlich mit, dass sie nicht beabsichtigt, den Arbeitsvertrag zu verlängern (Nichtverlängerungsmittelung). ²Besteht das Arbeitsverhältnis am Ende einer Spielzeit ununterbrochen mehr als acht Jahre (Spielzeiten), muss die Nichtverlängerungsmittelung der anderen Vertragspartei bis zum 31. Juli der jeweils vorangegangenen Spielzeit schriftlich zugegangen sein. ³Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Befristung des Arbeitsverhältnisses auf einem sachlichen Grund nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 (Vertretung) oder Nr. 8 (gerichtlicher Vergleich) TzBfG beruht.
- (3) Besteht das Arbeitsverhältnis am Ende einer Spielzeit bei derselben Bühne ununterbrochen mehr als fünfzehn Jahre (Spielzeiten), kann der Arbeitgeber eine Nichtverlängerungsmittelung nach Absatz 2 nur aussprechen, um das Arbeitsverhältnis unter anderen Vertragsbedingungen – auch außerhalb der im Arbeitsvertrag angegebenen Bühne(n) (ein Arbeitgeber in selbstständiger Rechtsform auch bei seinem oder einem seiner rechtlichen oder wirtschaftlichen Träger) – fortzusetzen.

Besteht das Arbeitsverhältnis am Ende einer Spielzeit bei derselben Bühne ununterbrochen mehr als fünfzehn Jahre (Spielzeiten) und hat der Bühnentechniker in dem Zeitpunkt, in dem die Nichtverlängerungsmittelung spätestens zugegangen sein muss (Absatz 2), das 55. Lebensjahr vollendet, kann der Arbeitgeber eine Nichtverlängerungsmittelung nach Absatz 2 nur aussprechen, um das Arbeitsverhältnis unter anderen Vertragsbedingungen bei der (den) im Arbeitsvertrag angegebenen Bühne(n) fortzusetzen.

Besteht das Arbeitsverhältnis am Ende einer Spielzeit bei derselben Bühne ununterbrochen mehr als acht Jahre (Spielzeiten), können der Arbeitgeber und der Bühnentechniker vertraglich vereinbaren, dass bis zu vier Spielzeiten der nachfolgenden Spielzeiten auf die 15 Jahre nach Unterabsatz 1 und 2 nicht angerechnet werden.

(3a) ¹Der Ausspruch einer Nichtverlängerungsmittelung nach den Absätzen 2 und 3 ist gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft unzulässig, wenn die Frau die Schwangerschaft dem Arbeitgeber vor dem Anhörungsgespräch nach Absatz 4 durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen hat. ²Zeigt sie die Schwangerschaft dem Arbeitgeber vor dem Anhörungsgespräch nach Absatz 4 zunächst nur an oder gibt sie diese erst im Anhörungsgespräch nach Absatz 4 bekannt, findet Satz 1 Anwendung, wenn sie den Nachweis nach Satz 1 unverzüglich erbringt.

Der Ausspruch einer Nichtverlängerungsmittelung nach den Absätzen 2 und 3 ist gegenüber einer Frau auch unzulässig bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung, wenn dem Arbeitgeber die Fehlgeburt bzw. die Entbindung bekannt ist.

¹Soweit sich der Arbeitgeber im Anhörungsgespräch nach Absatz 4 vor der nach den Unterabsätzen 1 und 2 unzulässigen Nichtverlängerungsmittelung auf einen bevorstehenden Intendantenwechsel berufen könnte, kann er sich in dem Anhörungsgespräch vor der Nichtverlängerungsmittelung in der ersten Spielzeit nach Beendigung der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Fristen weiterhin auf diesen Intendantenwechsel berufen. ²In diesem Fall findet § 70 entsprechend Anwendung.

(4) ¹Bevor der Arbeitgeber eine Nichtverlängerungsmitteilung ausspricht, hat er den Bühnentechniker zu hören. ²Der Bühnentechniker ist fünf Tage vor der Anhörung zur Anhörung schriftlich einzuladen. ³Die Einladung zur Anhörung gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass die Absendung der Einladung fünf Tage vor der Anhörung an die dem Arbeitgeber bekannte Adresse erfolgt ist.

Auf schriftlichen Wunsch des Bühnentechnikers ist ein an der Bühne beschäftigter Arbeitnehmer und/oder ein Vertreter der satzungsmäßigen Organe der vertragschließenden Gewerkschaften berechtigt, an dem Anhörungsgespräch teilzunehmen und gehört zu werden.

Auf Seiten des Arbeitgebers dürfen auch Vertreter seines wirtschaftlichen Trägers teilnehmen.

Darüberhinausgehende gesetzliche und anderweitige rechtlich zwingende Beteiligungsrechte bleiben unberührt.

(5) ¹Der Bühnentechniker und der von ihm nach Absatz 4 Benannte sind unter Berücksichtigung der durch die Theaterferien oder einen Gastierurlaub bedingten Abwesenheit des Bühnentechnikers spätestens zwei Wochen vor den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten zu hören, es sei denn, der Bühnentechniker verzichtet schriftlich darauf, gehört zu werden; in diesem Fall findet Absatz 4 Satz 2 keine Anwendung. ²Unterlässt es der Arbeitgeber, den Bühnentechniker fristgerecht zu hören, ist die Nichtverlängerungsmitteilung unwirksam.

(6) ¹Ist der Bühnentechniker durch Arbeitsunfähigkeit oder aus einem anderen Grunde verhindert, die Anhörung bis zu dem in Absatz 5 genannten Zeitpunkt wahrzunehmen, oder nimmt der Bühnentechniker die Anhörung nicht wahr, bedarf es seiner Anhörung zur Wirksamkeit der Nichtverlängerungsmitteilung nicht. ²Im Falle der Verhinderung ist der Arbeitgeber auf schriftlichen Wunsch des Bühnentechnikers jedoch verpflichtet, eine von ihm namentlich bezeichnete Person zu hören, die zu dem in Absatz 4 Unterabs. 2 genannten Personenkreis gehört; Satz 1 gilt entsprechend. ³Der schriftliche Wunsch muss dem Arbeitgeber spätestens zwei Wochen vor den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten zugegangen sein. ⁴In diesem Fall muss die Anhörung spätestens drei Tage vor den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten vorgenommen sein.

(7) Der auf Wunsch des Bühnentechnikers teilnehmende Arbeitnehmer und der Vertreter der satzungsmäßigen Organe der vertragschließenden Gewerkschaften haben über den Inhalt der Anhörung gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu wahren.

(8) Klagen gegen Nichtverlängerungsmitteilungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Monaten nach den in Absatz 2 genannten Terminen zur Nichtverlängerungsmitteilung zu erheben.

(9) Die Absätze 3 bis 6 gelten nicht, wenn der Bühnentechniker bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehenden Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung hat, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat.

Die Absätze 3 bis 6 gelten ferner nicht, wenn die Nichtverlängerungsmitteilung zum Ende der Spielzeit ausgesprochen wird, in der der Bühnentechniker das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente oder ein höheres Alter vollendet hat.

Protokollnotiz zu den Absätzen 2 und 3:

Soweit bei Angaben von Zeiträumen die Bezeichnung „Jahr (Spielzeit)" oder die Bezeichnung „Jahre (Spielzeiten)" verwendet werden, ist es unerheblich, ob die Spielzeit bzw. die Anzahl der Spielzeiten in Kalendertagen kürzer oder länger als ein Jahr bzw. die entsprechende Anzahl von Jahren sind.

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass auch Spielzeiten nach der 15. Spielzeit einbezogen werden können.

§ 70 Besondere Entschädigung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Anlass eines Intendantenwechsels – Bühnentechniker

(1) ¹Der Bühnentechniker, der aus Anlass eines Intendantenwechsels infolge einer durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Nichtverlängerungsmittelung in der ersten Spielzeit nach dem Intendantenwechsel nicht mehr im Arbeitsverhältnis steht, erhält eine Abfindung nach Maßgabe des Unterabsatzes 2, sofern nicht die Voraussetzungen von § 46 Abs. 1 vorliegen. ²Voraussetzung für den Anspruch nach Satz 1 ist, dass der Bühnentechniker innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein unter diesen Tarifvertrag fallendes Arbeitsverhältnis oder kein anderes volles Arbeitsverhältnis begründen konnte.

Die Abfindung beträgt bei einer ununterbrochenen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber von

4 Jahren (Spielzeiten)	3 monatliche Vergütungen,
6 Jahren (Spielzeiten)	4 monatliche Vergütungen,
9 Jahren (Spielzeiten)	5 monatliche Vergütungen,
12 Jahren (Spielzeiten)	6 monatliche Vergütungen.

¹Der Bühnentechniker hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Unterabsatzes 1 Satz 2 in geeigneter Form nachzuweisen. ²Für den Nachweis, dass kein Arbeitsverhältnis nach Unterabsatz 1 Satz 2 abgeschlossen wurde, reicht in der Regel die Vorlage einer Bescheinigung der Agentur für Arbeit aus, aus der sich ergibt, dass das Mitglied in dem gesamten in Unterabsatz 1 Satz 2 genannten Zeitraum arbeitslos gemeldet war. ³Hat er diesen Nachweis erbracht, ist die Abfindung in einer Summe zu zahlen.

(2) ¹Zieht der Bühnentechniker nach dem beendeten Arbeitsverhältnis an einen anderen Ort um, ist ihm auf Antrag ein Vorschuss auf die Abfindung in Höhe des Zuschusses zu den Umzugskosten nach Absatz 3 zu zahlen. ²Der Vorschuss ist zurückzuzahlen, wenn dem Bühnentechniker kein Anspruch auf die Abfindung zusteht, weil er innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein unter diesen Tarifvertrag fallendes Arbeitsverhältnis oder ein anderes volles Arbeitsverhältnis begründen konnte.

(3) ¹Der Bühnentechniker, der aus Anlass eines Intendantenwechsels infolge einer durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Nichtverlängerungsmittelung in der ersten Spielzeit nach dem Intendantenwechsel nicht mehr im Arbeitsverhältnis steht und noch nicht ununterbrochen vier Jahre (Spielzeiten) an derselben Bühne beschäftigt war, erhält einen Zuschuss zu den Umzugskosten. ²Der Zuschuss beträgt die Hälfte der nachgewiesenen Kosten für das Befördern des Umzugsguts, höchstens jedoch eine monatliche Vergütung. ³Hat der Bühnentechniker den Kostennachweis erbracht, ist der Zuschuss in einer Summe

zu zahlen.⁴ Auf den Zuschuss sind Leistungen zu den Umzugskosten einer anderen Bühne oder aus öffentlichen Mitteln anzurechnen.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Technische Direktoren und technische Leiter.

Sie gelten nicht für den Bühnentechniker, wenn dieser bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehenden Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung hat, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat.

Protokollnotiz:

Ist die Leitung einem Direktorium übertragen, gilt als Intendantenwechsel im Sinne der Absätze 1 und 3 der Wechsel des Operndirektors, Schauspieldirektors oder Ballett-/Tanzdirektors dem die Vollmachten eines Intendanten übertragen sind.

3. Abschnitt Sonderregelungen (SR) Chor

§ 71 Besondere Mitwirkungspflicht – Chor

(1) ¹Die Mitwirkungspflicht des Opernchormitglieds umfasst alle darstellerischen Tätigkeiten zur künstlerischen Ausgestaltung der Chorleistung. ²Soweit eine Oper oder Operette die Mitwirkung eines Opernchors vorsieht, ist dieser in der Regel mit Mitgliedern aus dem Opernchor der Bühne(n) zu besetzen.

(2) Zur Mitwirkungspflicht des Opernchormitglieds gehören auch

a) das Singen in einem anderen Kunstmittel (Stimmgruppe), wenn dieses Kunstmittel mit dem vereinbarten Kunstmittel (Stimmgruppe) stimmverwandt und die Übernahme nach Stimmlage und Dauer der Beanspruchung nicht stimmschädigend ist. ²Ein Auswechseln oder Verstärken von Alt und Tenor oder umgekehrt ist in Ausnahmefällen gestattet. ³Im Übrigen besteht eine Stimmverwandschaft jedenfalls zwischen dem 1. Tenor und 2. Tenor, zwischen dem 1. Bass und dem 2. Bass, zwischen dem 1. Sopran und dem 2. Sopran und zwischen dem 1. Alt und dem 2. Alt,

b) das Singen einer kleinen Choroper in fremder Sprache, jedoch nicht in einer anderen als der Originalsprache des Librettos,

c) die Sprechchorleistung,

d) andere Leistungen,

aa) die für den Opernchor in der Partitur oder dem Libretto vorgesehen sind oder

bb) die sich aus der Inszenierung ergeben, wenn dies aus künstlerischen Gründen gerechtfertigt und das Opernchormitglied bereits zur Mitwirkung bei der Veranstaltung verpflichtet ist,

e) kurze solistische Sprech- und/oder Gesangsleistungen, insbesondere mit szenischer Darstellung, im Schauspiel jedoch nur, wenn es im Arbeitsvertrag vereinbart ist,

f) die Chorgesangsleistung, wenn die Stimmgruppe wegen des unvorhergesehenen Ausfalls anderer Mitglieder der Stimmgruppe nur einzeln besetzt ist,

g) die Mitwirkung bei Statisterie und Komparserie, wenn dies aus künstlerischen Gründen gerechtfertigt und das Opernchormitglied bereits zur Mitwirkung bei der Veranstaltung verpflichtet ist,

h) die pantomimische Leistung sowie Gesellschaftstänze und ähnliche Tanzleistungen, im Schauspiel jedoch nur, wenn die gesangliche Leistung eines Opernchors bei der Veranstaltung vorgesehen ist.

(3) Das Opernchormitglied ist darüber hinaus zu folgender Mitwirkung verpflichtet

a) zur Übernahme von kleineren Rollen oder Partien,

b) zum Singen einer mittleren oder großen Choroper in fremder Sprache, jedoch nicht in einer anderen als der Originalsprache des Librettos,

c) zu anderen Tanzleistungen, als sie in Absatz 2 Buchst. h vorgesehen sind,

d) zum Singen einer Einzelstimme im chorischen Zusammenhang bei Werken des zeitgenössischen Musiktheaters.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Buchst. e und Absatz 3 Buchst. a:

Die tarifvertragliche Einordnung der Leistung bestimmt sich nach der jeweiligen szenisch-musikalischen Realisierung sowie nach dem Umfang der solistischen Sprech- oder Gesangsleistung, nicht nach der Bezeichnung im Libretto oder in der Sekundärliteratur.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Buchst. f:

Im Musical besteht die Verpflichtung zur Mitwirkung bei jeder mit mehreren Opernchormitgliedern zu erbringenden Gesangsleistung, auch wenn die jeweilige Stimmgruppe nur einzeln besetzt ist (z. B. Quartette, Quintette).

Protokollnotiz zu Absatz 3 Buchst. b:

Ob für den Herrenchor und den Damenchor eine große oder mittlere Choroper vorliegt, bestimmt sich nach der 8. Auflage des „Handbuch der Oper“ von Rudolf Kloiber. Nicht im „Handbuch der Oper“ aufgeführte Opern sind nach gleichen Maßstäben zu beurteilen.

§ 72 Proben – Chor

(1) ¹Chorgesangsproben dürfen zwei Stunden nicht überschreiten. ²Opernchormitglieder sind zu Nachstudierproben verpflichtet, soweit sie das Repertoire der Bühne zum Zeitpunkt ihres Beschäftigungsbeginns nicht beherrschen; für diese Opernchormitglieder kann die Chorgesangsprobe auf zweieinhalb Stunden ausgedehnt werden.

¹Chorproben mit Orchester, die nicht Bühnenproben im Sinne von Absatz 2 sind (Orchestersitzproben), sollen zweieinhalb Stunden nicht überschreiten. ²Dienen diese Proben ausschließlich den Proben des Chorgesangs, findet Unterabsatz 1 entsprechend Anwendung.

(2) ¹Bühnenproben sollen drei Stunden nicht überschreiten. ²Finden innerhalb einer Probe eine Chorgesangsprobe und eine Bühnenprobe statt, soll die Chorgesangsprobe eine Stunde nicht überschreiten. ³Eine Bühnenorchesterprobe je Neuinszenierung soll vier Stunden nicht überschreiten.

(3) ¹Die Dauer der Haupt- und Generalprobe sowie einer weiteren Bühnenprobe in Kostüm und Maske je Neuinszenierung ist zeitlich nicht begrenzt. ²Das Opernchormitglied ist zudem verpflichtet, an einer weiteren zeitlich unbegrenzten Bühnenprobe in Kostüm und Maske je Neuinszenierung mitzuwirken.

(4) ¹Eine Probe in Kostüm und Maske kann in Ausnahmefällen geteilt werden, wenn die Länge des Werks oder betriebliche Gründe es verlangen. ²Eine zweite Probe in Kostüm und Maske kann in Ausnahmefällen im Benehmen mit dem Opernchorvorstand geteilt werden.

³Bei einer Teilung darf der eine Probenteil vier Stunden, der andere Probenteil drei Stunden nicht überschreiten.

(5) ¹Für jedes Werk, das in derselben Regiekonzeption aus vorangegangenen Spielzeiten übernommen wird, ist das Opernchormitglied zur Mitwirkung bei einer zeitlich unbegrenzten Probe in Kostüm und Maske (Generalprobe) verpflichtet. ²Eine entsprechende Verpflichtung besteht auch, wenn ein Werk in derselben Regiekonzeption auf einer oder mehreren zusätzlichen Bühnen (§ 7) aufgeführt wird, für die dafür auf der zusätzlichen Bühne anberaumten Probe vor der dortigen ersten Aufführung.

(6) Neu engagierte Opernchormitglieder sind verpflichtet, je Inszenierung an einer Probe in Kostüm und Maske teilzunehmen.

(7) ¹Nimmt der Arbeitgeber die Vierstundenprobe (Absatz 2 Satz 3), eine weitere zeitlich unbegrenzte Bühnenprobe in Kostüm und Maske (Absatz 3 Satz 2) oder eine zeitlich unbegrenzte Probe (Absatz 5) in Anspruch, ist dem Opernchormitglied für jede dieser Proben ein zusätzlicher freier Tag zu gewähren. ²Finden in einer Spielzeit mehr als sechs verlängerte Proben (Satz 1) statt, erhält das Opernchormitglied nicht mehr als sechs zusätzliche freie Tage. ³Für zwei der zeitlich unbegrenzten Proben (Absatz 5) pro Spielzeit wird kein freier Tag gewährt.

¹Ein einzelner zusätzlicher freier Tag kann nicht an einem Sonntag gewährt werden. ²Sind mehrere zusätzliche freie Tage zu gewähren, sollen sie möglichst zusammenhängend gewährt werden.

(8) ¹Dem Opernchormitglied soll während der Bühnenprobe eine angemessene Pause gewährt werden; die Pause wird nicht auf die Probendauer angerechnet. ²Während der Chorgesangsprobe soll eine angemessene Arbeitsunterbrechung stattfinden; die Arbeitsunterbrechung wird nicht auf die Probendauer angerechnet, wenn sie 15 Minuten oder länger dauert.

¹Eine Probe liegt auch dann vor, wenn sie durch Pausen unterbrochen oder in verschiedenen Räumen durchgeführt wird. ²Innerhalb einer Probe können auch mehrere Werke, auch in unterschiedlicher Besetzung, geprobt werden, sofern die Inanspruchnahme die zulässige Probendauer nicht überschreitet.

¹Keine Proben sind kurzzeitige Verständigungen und Repetitionen schwieriger Ensemblestellen für die laufende Vorstellung vor und während derselben, wenn sie nicht länger als 15 Minuten dauern. ²Entsprechendes gilt in Ausnahmefällen auch für schwierige Chorstellen auf Veranlassung des musikalischen Leiters der Aufführung im Einvernehmen mit dem Opernchorvorstand. ³Ebenfalls keine Proben sind bei Gastspielen szenische und akustische Verständigungen im erforderlichen Umfang, höchstens jedoch von 30 Minuten Dauer.

(9) ¹Ein Opernchormitglied, das abends bei der Aufführung oder der Haupt- oder der Generalprobe einer großen Choroper oder eines großen Chorwerks (Anlage 7) mitzuwirken hat, darf am Vormittag nur zeitlich eingeschränkt beschäftigt werden. ²Bei Eintritt unvorhergesehener Umstände sind Ausnahmen im Benehmen mit dem Opernchorvorstand zulässig.

(10) Das Opernchormitglied ist nicht verpflichtet, an einem Sonntag oder gesetzlich anerkannten Feiertag, während einer Aufführung, nach einer Abendaufführung sowie nach 23.00 Uhr bei einer Probe mitzuwirken, wenn nicht besondere Umstände, insbesondere eine Störung des Spielplans oder des Betriebs oder ein Gastspiel am Theater es erfordern, eine Probe zu dieser Zeit abzuhalten.

(11) Im Einvernehmen mit dem Opernchorvorstand sind Abweichungen im Einzelfall zulässig.

§ 73 Ruhezeiten – Chor

(1) Das Opernchormitglied hat Anspruch auf die folgenden Ruhezeiten:

- a) fünf Stunden zwischen einer Probe und dem Zeitpunkt, zu dem sich das Opernchormitglied zu einer Aufführung im Theater oder bei einem auswärtigen Gastspiel an der Abfahrtstelle einzufinden hat,
- b) vier Stunden zwischen zwei Proben,
- c) zwei Stunden vor einer Probe, die nach einer Aufführung stattfindet, wobei sich die Ruhezeit auf drei Stunden verlängert, soweit in der Aufführung eine große Choroper oder ein großes Chorwerk (Anlage 7) aufgeführt wurde,
- d) elf Stunden nach dem Ende einer Abendaufführung oder nach der Heimkehr von einem Gastspiel zur Nachtzeit (Nachtruhezeit).

(2) Die Ruhezeit nach Absatz 1 Buchst. a kann verkürzt werden

- a) bei Haupt- und Generalproben,
- b) bei den weiteren zeitlich nicht begrenzten Proben in Kostüm und Maske um höchstens eine Stunde; wird diese Probe wegen der Länge des Werks oder aus betrieblichen Gründen geteilt, darf die Ruhezeit nur bei einem Probenteil gekürzt werden,
- c) (gestrichen)
- d) im Benehmen mit dem Opernchorvorstand, wenn betriebliche Gründe, insbesondere die Störung des Spielplans oder ein Gastspiel am Theater es erfordern,
- e) an einem Tage, an dem nur eine Nachmittagsaufführung stattfindet, um eine Stunde, ausgenommen vor Aufführungen von großen Choropern oder von großen Chorwerken (Anlage 7).

(3) ¹Die Ruhezeit nach Absatz 1 Buchst. a kann bei auswärtigen Gastspielen des Theaters um eine Stunde verkürzt werden.

²Der Ruhezeit nach Absatz 1 Buchst. d kann bei einem auswärtigen Gastspiel die Hälfte der Rückfahrzeit, jedoch nicht mehr als eine Stunde, zugerechnet werden.

³Von den Regelungen der Unterabsätze 1 und 2 kann in einer Spielzeit insgesamt 20mal Gebrauch gemacht werden, wobei je Gastspieldaufführung nur einer der beiden Unterabsätze zur Anwendung gebracht werden darf. ⁴Darüberhinausgehende Anwendungen der Unterabsätze 1 und 2 sind nur im Einvernehmen mit dem Opernchorvorstand zulässig. ⁵Je angefangene 5 Anwendungen der Unterabsätze 1 und 2 erhält das Mitglied einen freien Tag, der in der Spielzeit zu gewähren ist.

(4) ¹Weitere Verkürzungen der Ruhezeiten können im Einvernehmen mit dem Opernchorvorstand vorgenommen werden, wobei die Nachtruhezeit nur dann um bis zu einer Stunde verkürzt werden darf, wenn die Kürzung der Ruhezeit aus unvorhersehbaren betrieblichen Gründen notwendig ist. ²Nach einer solchen Verkürzung der Nachtruhezeit wird ein zusätzlicher halber freier Tag innerhalb von zwei Wochen gewährt.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Die Ruhezeit nach Absatz 1 Buchst. a soll um eine halbe Stunde verlängert werden, wenn ohne diese Verlängerung eine angesichts der Belastung des Opernchormitglieds in der Vorstellung angemessene Ruhezeit nicht gewährleistet ist (z. B. vor einer großen Choroper oder vor einem großen Chorwerk, Anlage 7).

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die Vorschrift des Absatzes 2 Buchst. b schließt nicht aus, dass die Ruhezeit bei einer Probe in Kostüm oder Maske um höchstens eine Stunde verkürzt wird.

§ 74 Freie Tage – Chor

(1) Das Opernchormitglied hat ausgenommen an den Tagen der in die Spielzeit fallenden Theaterferien Anspruch auf einen freien Werktag wöchentlich und einen halben freien Tag je Woche.

(2) ¹Die freien Werkstage sollen so gewährt werden, dass in der Regel nicht mehr als zwölf Tage zwischen zwei freien Werktagen liegen. ²Kann in Ausnahmefällen ein freier Werktag nicht gewährt werden, ist der Ausgleich innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen; auch in diesen Ausnahmefällen dürfen nicht mehr als zwölf Tage zwischen zwei Tagen ohne Heranziehung zur Arbeitsleistung liegen. ³Ein Ausnahmefall im Sinne des Satzes 2 liegt auch vor, wenn sich das Opernchormitglied auf Gastspielreise befindet.

(3) ¹Wird auf Anordnung an einem Wochenfeiertag gearbeitet, wird dafür als Ausgleich innerhalb von acht Wochen ein freier Tag gewährt. ²Auf Wunsch des Opernchormitglieds kann ein längerer Ausgleichszeitraum vereinbart werden.

(4) ¹Die halben freien Tage sind während der Spielzeit zu gewähren. ²26 halbe freie Tage sind innerhalb von 26 Wochen zu gewähren; für die übrigen halben freien Tage gilt dies im jeweiligen Zeitraum entsprechend. ³Ein halber freier Tag endet bzw. beginnt um 14.00 Uhr. ⁴In der anderen Tageshälfte darf das Opernchormitglied nur zu einer Arbeitsleistung von maximal 4 Stunden, bei Endproben (§ 9 Abs. 2) und Aufführungen von maximal 5 Stunden herangezogen werden. ⁵Der halbe freie Tag darf nicht am Vormittag eines Sonntags oder eines Wochenfeiertags gewährt werden.

(5) ¹Am 1. Mai und am 24. Dezember kann weder ein freier Werktag noch ein halber freier Tag gewährt werden. ²Wird das Opernchormitglied am 24. Dezember zu einer Arbeitsleistung herangezogen, ist der 1. Mai dienstfrei.

(6) ¹In jeder Spielzeit wird das Opernchormitglied in 8 Kalenderwochen zusammenhängend an 1,5 Tagen nicht zur Arbeitsleistung herangezogen unabhängig davon, ob insoweit freie oder halbe freie Tagen nach den Absätzen 1 bis 4 gewährt werden.

²In 8 weiteren Kalenderwochen darf das Opernchormitglied am Tag vor oder nach einem beschäftigungsfreien Sonntag nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden; dabei sind mindestens vier dieser Tage ohne Arbeitsleistung auf einen Samstag zu legen. ³Vier dieser zwei zusammenhängenden freien Tage sind in der ersten Spielzeithälfte, die anderen vier in der zweiten Spielzeithälfte zu geben.

(7) ¹Die Lage der freien Werkstage nach Absatz 2, der halben freien Tage nach Absatz 4 und der Freizeitblöcke nach Absatz 6 Unterabs. 2 ist spätestens sechs Wochen im Voraus verbindlich in Textform bekanntzugeben. ²Nachträgliche Änderungen sind nur im Einvernehmen mit dem Opernchormitglied möglich; auf Wunsch des Opernchormitglieds kann der Opernchorvorstand hinzugezogen werden.

(8) Im Einzelfall sind im Einvernehmen mit dem Opernchorvorstand Abweichungen von den Absätzen 2, 4 und 5 zulässig.

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Abweichend von Absatz 6 gelten in der Spielzeit 2025/2026 die Bestimmungen beider Unterabsätze als Soll-Regelung. In der Spielzeit 2026/2027 kann von Absatz 6 Unterabs. 2 abgewichen werden, soweit bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrags bereits disponierte Aufführungen die achtmalige Gewährung eines freien Tages ohne Arbeitsleistung in Verbindung mit einem freien Sonntag ausschließen. Auch in diesen beiden Spielzeiten sind jedoch jeweils acht Sonntage außerhalb der Theaterferien beschäftigungsfrei zu lassen. Jedenfalls soll das Opernchormitglied in den Spielzeiten 2025/2026 und 2026/2027 in 16 Kalenderwochen zusammenhängend an 1,5 Tagen nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden; in zehn von diesen Kalenderwochen darf es an 1,5 Tagen nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden.

§ 75 Vergütung – Chor

- (1) Die Vergütung der Opernchormitglieder besteht aus der Gage (§ 76) und der Zulage (§ 78).
 - (2) Tagesgage ist ein Dreißigstel der den Opernchormitgliedern zustehenden Gage einschließlich der Zulagen nach § 78.
 - (3) Das teilzeitbeschäftigte Opernchormitglied erhält von der Vergütung nach Absatz 1 den Teil, der dem Umfang seiner Beschäftigung (§ 5 Abs. 3) entspricht.

§ 76 Gagenklassen/Gage – Chor

- (1) ¹Die Gagen werden nach den Gagenklassen 1a bis 2b bemessen, die sich nach der jeweiligen Vergütungsgruppe des Tarifvertrags für die Musiker in Konzert- und Theaterorchestern (TVK) richten, in die das Orchester derselben Bühne eingruppiert ist.
²Dabei entsprechen

die Vergütungsgruppe des Orchesters	der Gagenklasse
A mit der Zulage nach § 17 Abs. 7 Buchst. a TVK	1a
die Vergütungsgruppe des Orchesters	der Gagenklasse
A ohne Rücksicht darauf, ob bzw. in welcher Höhe eine Zulage nach der Fußnote 2 zu dieser Vergütungsgruppe gewährt wird	1b
B mit der Zulage nach § 17 Abs. 7 Buchst. b TVK	2a
B, C und D	2b.

³Soweit das Orchester nicht unter den TVK fällt, wird für die Opernchormitglieder ein gesonderter Gagenterifvertrag abgeschlossen.

- (2) ¹Die Gagen betragen im Tarifbereich TV-L ab dem 1. Februar 2025 monatlich in der Gagenklasse

1a ab 4212,- Euro
1b von 4121,- Euro bis 4211,- Euro

Normalvertrag (NV) Bühne

2a	von	3815,- Euro	bis	4120,- Euro
2b	von	3297,- Euro	bis	3814,- Euro.

²Die Gagen betragen im Tarifbereich TVöD ab dem 1. April 2025 monatlich in der Gagenklasse

1a	ab	4310,- Euro		
1b	von	4213,- Euro	bis	4309,- Euro
2a	von	3889,- Euro	bis	4212,- Euro
2b	von	3336,- Euro	bis	3888,- Euro.

und ab dem 1.Mai 2026 monatlich in der Gagenklasse

1a	ab	4431,- Euro		
1b	von	4331,- Euro	bis	4430,- Euro
2a	von	3998,- Euro	bis	4330,- Euro
2b	von	3429,- Euro	bis	3997,- Euro.

(3) ¹Die Gage beträgt im Anfängerjahr mindestens 80 v. H. der Gage. ²Anfängerjahr ist das erste Jahr einer Beschäftigung nach Abschluss der Ausbildung.

Protokollnotizen zu den Absätzen 1 bis 3:

1. Für Opernchormitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des NV Chor/Tanz vom 2. November 2000 bei ihrem Arbeitgeber bereits als Opernchormitglieder beschäftigt waren, gilt die Protokollnotiz zu § 59 NV Chor/Tanz mit folgendem Wortlaut weiter:

Erhält das Opernchormitglied auf der Grundlage einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des NV Chor/Tanz bestehenden Nebenabrede zum Arbeitsvertrag eine zur Abgeltung von Ansprüchen nach § 11 NV Chor in Monatsbeträgen berechnete pauschale zusätzliche Vergütung, ist diese Vergütung bis zum Ende der Spielzeit 2000/2001 ohne Einschränkung weiterzuzahlen. Einigen sich der Arbeitgeber und der Chorvorstand bis zu diesem Zeitpunkt nicht auf eine entsprechende Anrechnung der durch diesen Tarifvertrag vorgenommenen Gagenerhöhung auf die zusätzliche Vergütung, ist die Gagenerhöhung zur Hälfte anzurechnen.

2. Ansprüche nach § 79 bestehen nicht, soweit die dort genannten sondervergütungspflichtigen Tatbestände durch die Fortzahlung einer Pauschale entsprechend deren früherer Berechnung abgegolten werden.

§ 77 Ortszuschlag – Chor

(gestrichen)

§ 78 Zulage – Chor

(1) ¹Die Zulage wird nach einer Dienstzeit

Normalvertrag (NV) Bühne

als Opernchormitglied von

4 Jahren in Höhe von	4,5 v. H.,
8 Jahren in Höhe von weiteren	3,5 v. H.,
12 Jahren in Höhe von weiteren	2,5 v. H.

in den Gagenklassen 1a, 1b und 2a des jeweiligen unteren Rahmenbetrags der Gagenklasse (§ 76 Abs. 1), der das Opernchormitglied angehört, in der Gagenklasse 2b vom mittleren Rahmenbetrag gezahlt. ²Dienstzeit im Sinne von Satz 1 sind alle Beschäftigungszeiten, die das Mitglied als Opernchormitglied bei Arbeitgebern, die dem Deutschen Bühnenverein angehören, zurückgelegt hat.

(2) Bei der Berechnung sich ergebende Centbeträge von 50 und mehr Cent werden auf volle Euro aufgerundet, von weniger als 50 Cent auf volle Euro abgerundet.

§ 79 Sondervergütungen – Chor

(1) Mit der Vergütung (§ 75 Abs. 1) sind die von dem Opernchormitglied nach diesem Tarifvertrag zu erbringenden Arbeitsleistungen abgegolten, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes ergibt.

(2) Neben der Vergütung (§ 75 Abs. 1) erhält das Opernchormitglied zusätzlich für

- a) die Übernahme kleinerer Rollen oder Partien (§ 71 Abs. 3 Buchst. a) eine angemessene Sondervergütung,
- b) das Singen einer mittleren Choroper in fremder Sprache (§ 71 Abs. 3 Buchst. b) eine Viertel-Tagesgage (§ 75 Abs. 2) je Vorstellung, sofern das Werk nicht in italienischer, französischer oder englischer Sprache aufgeführt wird,
- c) das Singen einer großen Choroper in fremder Sprache (§ 71 Abs. 3 Buchst. b) eine Dritt-Tagesgage (§ 75 Abs. 2) je Vorstellung,
- d) die Mitwirkung an einer zweiten oder dritten an demselben Tag stattfindenden Aufführung mindestens je eine halbe Tagesgage (§ 75 Abs. 2),
- e) andere Tanzleistungen (§ 71 Abs. 3 Buchst. c) eine angemessene Vergütung,
- f) das Singen einer Einzelstimme im chorischen Zusammenhang bei Werken des zeitgenössischen Musiktheaters (§ 71 Abs. 3 Buchst. d) eine angemessene Sondervergütung.

(3) Für die Mitwirkung in Konzerten erhält das Opernchormitglied neben der Vergütung (§ 75 Abs. 1) eine angemessene Sondervergütung von einer bis zu vier Tagesgagen (§ 75 Abs. 2), es sei denn, es handelt sich um Konzerte aus besonderen Anlässen oder um konzertante Aufführungen eines musikalischen Bühnenwerks.

(4) ¹In den Fällen des Absatzes 2 Buchst. b bis e und des Absatzes 3 kann statt der vorgesehenen Sondervergütungen – im Einvernehmen mit dem Opernchorvorstand – auch ein angemessener Freizeitausgleich gewährt werden. ²Bei der Gewährung von Freizeitausgleich findet § 36 Abs. 1 entsprechend Anwendung. ³Die ärztliche Bescheinigung ist bereits am ersten Tag der Erkrankung vorzulegen.

Die Höhe der besonderen Vergütung (Absatz 2 Buchst. a und e, Absatz 3) oder der Umfang des angemessenen Freizeitausgleichs sollen vor der Premiere vereinbart werden.

(5) ¹Den Opernchormitgliedern kann für besondere künstlerische Leistungen eine einmalige oder zeitlich befristete Prämie gewährt werden. ²Der Grund für die Befristung ergibt sich aus den künstlerischen Belangen der Bühne.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Nicht zu vergüten ist die Mitwirkung des Damenchores in „Rigoletto“.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

1. Unter „Konzert“ (bzw. „Konzerte“) ist nicht die einzelne Konzertveranstaltung, sondern die jeweilige Konzerteinstudierung einschließlich einer oder mehrerer Aufführungen zu verstehen.

2. Als Konzert gilt auch das szenisch aufgeführte große Chorwerk (Anlage 7).

§ 80 Rechteabgeltung – Chor

(1) ¹Neben der Vergütung (§ 75 Abs. 1) erhält das Opernchormitglied, zusätzlich für die Mitwirkung bei Veranstaltungen für Funkzwecke (live oder aufgezeichnet), einschließlich Übertragung der für die Sendung und deren Wiedergabe erforderlichen Rechte, eine angemessene Sondervergütung. ²Die Sondervergütung kann durch Nebenabrede in Monatsbeträgen pauschaliert werden; die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende einer Spielzeit kündbar.

(2) Wiederholungsvergütungen, auch bei zeitversetzter Verbreitung über Kabel und/oder Satellit, sowie Vergütungen für die Verbreitung der Sendung außerhalb des vertraglich vereinbarten Sendegebiets und Beteiligungen am Erlös aus Verkäufen/Überlassungen der Sendung an ausländische Rundfunkunternehmen sind in angemessener Höhe zu zahlen.

(3) ¹Nicht zu vergüten ist die Mitwirkung bei Reportagesendungen des Hörfunks und des Fernsehens. ²Dies gilt unabhängig von der Zeit, die zwischen der Aufzeichnung bzw. der Livewiedergabe und der Reportagesendung vergangen ist. ³Reportagesendungen liegen vor, wenn die Wiedergabezeit sechs Minuten nicht übersteigt und nicht mehr als ein Viertel des Werks wiedergegeben wird.

(4) Keine Vergütung wird gezahlt bei der Verwertung einer Aufnahme für den theatereigenen Gebrauch (einschließlich der Nutzung als kostenloses oder gegen Schutzgebühr abgegebenes Werbemittel, mit dem zugunsten des Arbeitgebers oder seines Rechtsträgers geworben wird).

§ 81 Beihilfen, Unterstützungen – Chor

Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie von Unterstützungen werden die bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen angewendet.

§ 82 Jubiläumszuwendungen – Chor

(1) Das Opernchormitglied erhält als Jubiläumszuwendung nach einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber von mindestens zehn Jahren und nach einer Dienstzeit von

25 Jahren 350 Euro,

40 Jahren 500 Euro.

(2) Als Dienstzeit im Sinne von Absatz 1 gelten die in § 78 Abs. 1 Satz 2 genannten Beschäftigungszeiten.

§ 83 Nichtverlängerungsmittelung – Chor

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet mit dem im Arbeitsvertrag vereinbarten Zeitpunkt.
- (2) ¹Ein mindestens für ein Jahr (Spielzeit) abgeschlossener Arbeitsvertrag verlängert sich zu den gleichen Bedingungen um ein Jahr (Spielzeit), es sei denn, eine Vertragspartei teilt der anderen bis zum 31. Oktober der Spielzeit, mit deren Ablauf der Arbeitsvertrag endet, schriftlich mit, dass sie nicht beabsichtigt, den Arbeitsvertrag zu verlängern (Nichtverlängerungsmittelung). ²Besteht das Arbeitsverhältnis am Ende einer Spielzeit ununterbrochen mehr als acht Jahre (Spielzeiten), muss die Nichtverlängerungsmittelung der anderen Vertragspartei bis zum 31. Juli der jeweils vorangegangenen Spielzeit schriftlich zugegangen sein. ³Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Befristung des Arbeitsverhältnisses auf einem sachlichen Grund nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 (Vertretung) oder Nr. 8 (gerichtlicher Vergleich) TzBfG beruht.
- (2a) Der Ausspruch einer Nichtverlängerungsmittelung nach Absatz 2 ist gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft unzulässig, wenn die Frau die Schwangerschaft dem Arbeitgeber durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen hat.
- Der Ausspruch einer Nichtverlängerungsmittelung nach Absatz 2 gegenüber einer Frau ist auch unzulässig bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung, wenn dem Arbeitgeber die Fehlgeburt bzw. die Entbindung bekannt ist.
- (3) Beabsichtigt der Arbeitgeber, einem Opernchormitglied mitzuteilen, dass er das Arbeitsverhältnis nicht verlängern will, hat er hierüber spätestens zwei Wochen vor den in Absatz 2 genannten Terminen den Opernchorvorstand schriftlich zu unterrichten und ihm mit dem Ziel der Einigung Gelegenheit zur Aussprache oder schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Woche zu geben.
- (4) Der Arbeitgeber soll die Stellungnahme des Opernchorvorstands mit in seine Erwägungen über die Nichtverlängerungsmittelung einbeziehen.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht, wenn das Opernchormitglied im Einzelfall dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich auf die Einschaltung des Opernchorvorstands verzichtet.
- (6) Der Arbeitgeber hat dem Opernchormitglied auf dessen Verlangen unverzüglich schriftlich die Gründe für die Nichtverlängerung des Arbeitsvertrags mitzuteilen.
- (7) Die Mitteilung des Arbeitgebers über die Nichtverlängerung des Arbeitsvertrags ist unwirksam, wenn die Unterrichtung nach Absatz 3 unterbleibt oder der Arbeitgeber dem Opernchorvorstand keine Gelegenheit zur Aussprache oder Stellungnahme gibt.
- (8) Die Mitteilung des Arbeitgebers über die Nichtverlängerung ist ferner unwirksam, wenn künstlerische Belange der Bühne durch die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses nicht beeinträchtigt werden und wenn die Interessen des Opernchormitglieds an der Beibehaltung seines Arbeitsplatzes die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses gebieten.
- (9) Die ersten 12 Monate der Beschäftigung des Opernchormitglieds im Opernchor der Bühne gelten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen als Probejahr:

¹In Abänderung der in Absatz 2 Satz 1 getroffenen Regelung kann eine Nichtverlängerungsmittelung im Einvernehmen mit dem Opernchorvorstand während der ersten sechs Monate der Beschäftigung ungeachtet der Lage in der Spielzeit zum Ende des Probejahrs ausgesprochen werden. ²Für eine derartige Nichtverlängerungsmittelung findet Absatz 8 keine Anwendung.

¹Wird keine Nichtverlängerungsmittelung nach den vorstehenden Bestimmungen ausgesprochen, verlängert sich der Arbeitsvertrag einmalig bis zum Ende der am Ende des

Probejahrs laufenden Spielzeit. ²Anschließend kommt Absatz 2 uneingeschränkt zur Anwendung.

Absatz 8 gilt ferner nicht, wenn das Opernchormitglied bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf laufende Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehenden Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung hat, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat.

In jedem Fall endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Nichtverlängerungsmitteilung bedarf, am Ende der Spielzeit, in der das Opernchormitglied das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.

(10) Bei einem Streit darüber, ob eine Nichtverlängerungsmitteilung nach Absatz 8 wirksam ist, sind die künstlerischen Belange der Bühne vom Arbeitgeber, die übrigen Umstände, z. B. die Leistungsfähigkeit oder die sonstige Eignung, vom Opernchormitglied zu beweisen.

(11) ¹Hat der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis eines Opernchormitglieds nicht verlängert, das bei Beendigung des Arbeitsvertrags das 40. Lebensjahr überschritten hat und länger als fünfzehn Jahre bei derselben Bühne beschäftigt war, ist er verpflichtet zu prüfen, ob und inwieweit dem Opernchormitglied an der Bühne – ggf. nach Umschulung – eine andere angemessene Beschäftigung angeboten werden kann. ²Diese Prüfung hat sich auf die übrigen am Sitz der Bühne befindlichen Verwaltungen und Betriebe zu erstrecken, die zur Kulturverwaltung des Arbeitgebers bzw. des rechtlichen oder wirtschaftlichen Trägers der Bühne gehören.

(12) Klagen gegen Nichtverlängerungsmitteilungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Monaten nach den in Absatz 2 genannten Terminen zur Nichtverlängerungsmitteilung zu erheben.

4. Abschnitt Sonderregelungen (SR) Tanz

§ 84 Besondere Mitwirkungspflicht – Tanz

(1) Die besondere Mitwirkungspflicht des Tanzgruppenmitglieds umfasst die Teilnahme am Training.

(2) Zur Mitwirkungspflicht des Tanzgruppenmitglieds gehören auch

a) kurze solistische Sprech- und/oder Gesangsleistungen,

b) Refraingesang, wenn das Tanzgruppenmitglied bereits zur Mitwirkung bei der Veranstaltung verpflichtet ist,

c) pantomimische Leistungen und ähnliche Leistungen,

d) die Mitwirkung bei Statisterie oder Komparsei sowie zu anderen Leistungen, die sich aus der Inszenierung ergeben, wenn dies aus künstlerischen Gründen gerechtfertigt und das Tanzgruppenmitglied bereits zur Mitwirkung bei der Veranstaltung verpflichtet ist.

(3) Das Tanzgruppenmitglied ist darüber hinaus zur Übernahme von kleineren Rollen oder Partien verpflichtet.

§ 85 Proben – Tanz

(1) ¹Die Probenzeit einschließlich des Trainings ist an den Tagen, an denen keine Abendaufführung stattfindet, auf sieben Stunden ausschließlich der Pausen begrenzt. ²Sie

Normalvertrag (NV) Bühne

kann für eine zusammenhängende Probe oder für zwei Proben genutzt werden.³Der Arbeitgeber gibt Umfang und Lage der Proben in den Arbeitsplänen (§ 6) bekannt.

¹Der Arbeitgeber ist verpflichtet, an fünf Tagen in der Woche für die Tanzgruppenmitglieder Training anzusetzen, sofern es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. ²Das Training ist von dem Ballettmeister oder einem Vertreter des Ballettmeisters durchzuführen.

(2) ¹Die Dauer der Haupt- und Generalprobe sowie einer weiteren Bühnenprobe in Kostüm und Maske je Neuinszenierung ist zeitlich nicht begrenzt. ²Das Tanzgruppenmitglied ist zudem verpflichtet, an einer weiteren zeitlich unbegrenzten Bühnenprobe in Kostüm und Maske je Neuinszenierung mitzuwirken.

(3) ¹Eine Probe in Kostüm und Maske kann in Ausnahmefällen geteilt werden, wenn die Länge des Werks oder betriebliche Gründe es verlangen. ²Eine zweite Probe in Kostüm und Maske kann in Ausnahmefällen im Benehmen mit dem Tanzgruppenvorstand geteilt werden. ³Bei einer Teilung darf der eine Probenteil vier Stunden, der andere Probenteil drei Stunden nicht überschreiten.

(4) ¹Für jedes Werk, das in derselben Regiekonzeption aus vorangegangenen Spielzeiten übernommen wird, ist das Tanzgruppenmitglied zur Mitwirkung bei einer zeitlich unbegrenzten Probe in Kostüm und Maske (Generalprobe) verpflichtet. ²Eine entsprechende Verpflichtung besteht auch, wenn ein Werk in derselben Regiekonzeption auf einer oder mehreren zusätzlichen Bühnen (§ 7) aufgeführt wird, für die dafür auf der zusätzlichen Bühne anberaumten Probe vor der dortigen ersten Aufführung.

(5) Neu engagierte Tanzgruppenmitglieder sind verpflichtet, je Inszenierung an einer Probe in Kostüm und Maske teilzunehmen.

(6) ¹Nimmt der Arbeitgeber eine weitere zeitlich unbegrenzte Bühnenprobe (Absatz 2 Satz 2) oder eine zeitlich unbegrenzte Probe (Absatz 4) in Anspruch, ist dem Tanzgruppenmitglied für jede dieser Proben ein zusätzlicher freier Tag zu gewähren. ²Finden in einer Spielzeit mehr als sechs verlängerte Proben (Satz 1) statt, erhält das Tanzgruppenmitglied nicht mehr als sechs zusätzliche freie Tage. ³Für zwei der zeitlich unbegrenzten Proben (Absatz 4) pro Spielzeit wird kein freier Tag gewährt.

¹Ein einzelner zusätzlicher freier Tag kann nicht an einem Sonntag gewährt werden. ²Sind mehrere zusätzliche freie Tage nach Unterabsatz 1 zu gewähren, sollen sie möglichst zusammenhängend gewährt werden.

(7) ¹Dem Tanzgruppenmitglied ist während der Probe eine angemessene Pause zu gewähren. ²Die Pause wird nicht auf die Probendauer angerechnet.

¹Eine Probe liegt auch dann vor, wenn sie durch Pausen unterbrochen oder in verschiedenen Räumen durchgeführt wird. ²Innerhalb einer Probe können auch mehrere Werke, auch in unterschiedlicher Besetzung, geprobt werden, sofern die Inanspruchnahme die zulässige Probendauer nicht überschreitet.

Keine Proben sind kurzzeitige Verständigungen und Repetitionen schwieriger Stellen für die laufende Vorstellung vor und während derselben, wenn sie nicht länger als 15 Minuten dauern.

(8) ¹Ein Tanzgruppenmitglied, das abends bei einer Aufführung oder für die Haupt- oder Generalprobe zu dieser Aufführung, bei der ausschließlich Ballett dargeboten wird, mitzuwirken hat, darf am Vormittag nur zeitlich eingeschränkt beschäftigt werden. ²Bei Eintritt unvorhergesehener Umstände sind Ausnahmen im Benehmen mit dem Tanzgruppenvorstand zulässig.

(9) Das Tanzgruppenmitglied ist nicht verpflichtet, an einem Sonntag oder gesetzlich anerkannten Feiertag, während einer Aufführung, nach einer Abendaufführung sowie nach 23.00 Uhr bei einer Probe mitzuwirken, wenn nicht besondere Umstände, insbesondere eine Störung des Spielplans oder des Betriebs oder ein Gastspiel am Theater es erfordern, eine Probe zu dieser Zeit abzuhalten.

(10) Im Einvernehmen mit dem Tanzgruppenvorstand sind Abweichungen im Einzelfall zulässig.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Der Arbeitgeber bietet dem Tanzgruppenmitglied vor Beginn der Aufführung Gelegenheit zum Exercice unter Anleitung des Ballettmeisters oder eines Vertreters des Ballettmeisters.

§ 86 Ruhezeiten – Tanz

(1) Das Tanzgruppenmitglied hat Anspruch auf die folgenden Ruhezeiten:

a) fünf Stunden zwischen einer Probe und dem Zeitpunkt, zu dem sich das Tanzgruppenmitglied zu einer Aufführung im Theater oder bei einem auswärtigen Gastspiel an der Abfahrtstelle einzufinden hat,

b) vier Stunden zwischen zwei Proben,

c) elf Stunden nach dem Ende einer Abendaufführung oder nach der Heimkehr von einem Gastspiel zu Nachtzeit (Nachtruhezeit),

(2) Die Ruhezeit nach Absatz 1 Buchst. a kann verkürzt werden

a) bei Haupt- und Generalproben,

b) bei den weiteren zeitlich nicht begrenzten Proben in Kostüm und Maske um höchstens eine Stunde; wird diese Probe wegen der Länge des Werks oder aus betrieblichen Gründen geteilt, darf die Ruhezeit nur bei einem Probenteil gekürzt werden,

c) (gestrichen)

d) im Benehmen mit dem Tanzgruppenvorstand, wenn betriebliche Gründe, insbesondere eine Störung des Spielplans oder ein Gastspiel am Theater es erfordern,

e) an einem Tage, an dem nur eine Nachmittagsaufführung stattfindet, um eine Stunde, ausgenommen vor einer Aufführung, bei der ausschließlich Ballett dargeboten wird.

(3) ¹Die Ruhezeit nach Absatz 1 Buchst. a kann bei auswärtigen Gastspielen des Theaters um eine Stunde verkürzt werden.

²Der Ruhezeit nach Absatz 1 Buchst. c kann bei einem auswärtigen Gastspiel die Hälfte der Rückfahrzeit, jedoch nicht mehr als eine Stunde, zugerechnet werden.

³Von den Regelungen der Unterabsätze 1 und 2 kann in einer Spielzeit insgesamt 20mal Gebrauch gemacht werden, wobei je Gastspieldaufführung nur einer der beiden Unterabsätze zur Anwendung gebracht werden darf. ⁴Darüberhinausgehende Anwendungen der Unterabsätze 1 und 2 sind nur im Einvernehmen mit dem Tanzgruppenvorstand zulässig. ⁵Je angefangene 5 Anwendungen der Unterabsätze 1 und 2 erhält das Mitglied einen freien Tag, der in der Spielzeit zu gewähren ist.

(4) ¹Weitere Verkürzungen der Ruhezeiten können im Einvernehmen mit dem Tanzgruppenvorstand vorgenommen werden, wobei die Nachtruhezeit nur dann um bis zu einer Stunde verkürzt werden darf, wenn die Kürzung der Ruhezeit aus unvorhersehbaren betrieblichen Gründen notwendig ist. ²Nach einer solchen Verkürzung der Nachtruhezeit wird ein zusätzlicher halber freier Tag innerhalb von zwei Wochen gewährt.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Die Ruhezeit nach Absatz 1 Buchst. a soll um eine halbe Stunde verlängert werden, wenn ohne diese Verlängerung eine angesichts der Belastung des Tanzgruppenmitglieds in der Vorstellung angemessene Ruhezeit nicht gewährleistet ist (z. B. vor einer Aufführung, bei der ausschließlich Ballett dargeboten wird).

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die Vorschrift des Absatzes 2 Buchst. b schließt nicht aus, dass die Ruhezeit bei einer Probe in Kostüm oder Maske um höchstens eine Stunde verkürzt wird.

§ 87 Freie Tage – Tanz

(1) Das Tanzgruppenmitglied hat ausgenommen an den Tagen der in die Spielzeit fallenden Theaterferien Anspruch auf einen freien Werktag wöchentlich und einen halben freien Tag je Woche.

(2) ¹Die freien Werkstage sollen so gewährt werden, dass in der Regel nicht mehr als zwölf Tage zwischen zwei freien Werktagen liegen. ²Kann in Ausnahmefällen ein freier Werktag nicht gewährt werden, ist der Ausgleich innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen; auch in diesen Ausnahmefällen dürfen nicht mehr als zwölf Tage zwischen zwei Tagen ohne Heranziehung zur Arbeitsleistung liegen. ³Ein Ausnahmefall im Sinne des Satzes 2 liegt auch vor, wenn sich das Tanzgruppenmitglied auf Gastspielreise befindet.

(3) ¹Wird auf Anordnung an einem Wochenfeiertag gearbeitet, wird dafür als Ausgleich innerhalb von acht Wochen ein freier Tag gewährt. ²Auf Wunsch des Tanzgruppenmitglieds kann ein längerer Ausgleichszeitraum vereinbart werden.

(4) ¹Die halben freien Tage sind während der Spielzeit zu gewähren. ²26 halbe freie Tage sind innerhalb von 26 Wochen zu gewähren; für die übrigen halben freien Tage gilt dies im jeweiligen Zeitraum entsprechend. ³Ein halber freier Tag endet bzw. beginnt um 14.00 Uhr. ⁴In der anderen Tageshälfte darf das Tanzgruppenmitglied nur zu einer Arbeitsleistung von maximal 4 Stunden, bei Endproben (§ 9 Abs. 2) und Aufführungen von maximal 5 Stunden herangezogen werden. ⁵Der halbe freie Tag darf nicht am Vormittag eines Sonntags oder eines Wochenfeiertags gewährt werden.

(5) ¹Am 1. Mai und am 24. Dezember kann weder ein freier Werktag noch ein halber freier Tag gewährt werden. ²Wird das Tanzgruppenmitglied am 24. Dezember zu einer Arbeitsleistung herangezogen, ist der 1. Mai dienstfrei.

(6) ¹In jeder Spielzeit wird das Tanzgruppenmitglied in 8 Kalenderwochen zusammenhängend an 1,5 Tagen nicht zur Arbeitsleistung herangezogen unabhängig davon, ob insoweit freie oder halbe freie Tagen nach den Absätzen 1 bis 4 gewährt werden.

²In 8 weiteren Kalenderwochen darf das Tanzgruppenmitglied am Tag vor oder nach einem beschäftigungsfreien Sonntag nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden; dabei sind mindestens vier dieser Tage ohne Arbeitsleistung auf einen Samstag zu legen. ³Vier dieser zwei zusammenhängenden freien Tage sind in der ersten Spielzeithälfte, die anderen vier in der zweiten Spielzeithälfte zu geben.

(7) ¹Die Lage der freien Werkstage nach Absatz 2, der halben freien Tage nach Absatz 4 und der Freizeitblöcke nach Absatz 6 Unterabs. 2 ist spätestens sechs Wochen im Voraus verbindlich in Textform bekanntzugeben. ²Nachträgliche Änderungen sind nur im

Normalvertrag (NV) Bühne

Einvernehmen mit dem Tanzgruppenmitglied möglich; auf Wunsch des Tanzgruppenmitglieds kann der Tanzgruppenvorstand hinzugezogen werden.

(8) Im Einzelfall sind im Einvernehmen mit dem Tanzgruppenvorstand Abweichungen von den Absätzen 2, 4 und 5 zulässig.

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Abweichend von Absatz 6 gelten in der Spielzeit 2025/2026 die Bestimmungen beider Unterabsätze als Soll-Regelung. In der Spielzeit 2026/2027 kann von Absatz 6 Unterabs. 2 abgewichen werden, soweit bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrags bereits disponierte Aufführungen die achtmalige Gewährung eines Tages ohne Arbeitsleistung in Verbindung mit einem freien Sonntag ausschließen. Auch in diesen beiden Spielzeiten sind jedoch jeweils acht Sonntage außerhalb der Theaterferien beschäftigungsfrei zu lassen. Jedenfalls soll das Tanzgruppenmitglied in den Spielzeiten 2025/2026 und 2026/2027 in 16 Kalenderwochen zusammenhängend an 1,5 Tagen nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden; in zehn von diesen Kalenderwochen darf es an 1,5 Tagen nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden.

§ 87a Freie Tage für Transition – Tanz

(1) Für nachgewiesene berufliche Weiterbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen bzw. nachgewiesene einschlägige Maßnahmen zur Existenzgründung (Transition) erhält das Tanzgruppenmitglied pro Beschäftigungsjahr, das es als Tanzgruppenmitglied oder Solotänzer bei einem dem Deutschen Bühnenverein angehörenden Arbeitgeber zurückgelegt hat, drei bezahlte freie Tage.

(2) ¹Für die Gewährung der freien Tage nach Absatz 1 muss die beabsichtigte Teilnahme an der beruflichen Weiterbildungs- oder Umschulungsmaßnahme bzw. Maßnahme zur Existenzgründung durch Anmeldung konkret nachgewiesen werden; die Maßnahme muss geeignet sein, auf eine konkret beabsichtigte und dem Arbeitgeber mitgeteilte berufliche Tätigkeit oder Existenzgründung vorzubereiten. ²Bei der Gewährung der freien Tage sind dienstliche Belange zu berücksichtigen, vor allem die Sicherstellung des Spielbetriebs.

Soweit das Tanzgruppenmitglied bereits freie Tage nach Absatz 1 durch einen früheren Arbeitgeber erhalten hat, besteht kein Anspruch auf die erneute Gewährung dieser freien Tage durch den derzeitigen Arbeitgeber.

Eine Abgeltung in Geld von nicht gewährten freien Tagen ist ausgeschlossen.

§ 88 Vergütung – Tanz

(1) Die Vergütung der Tanzgruppenmitglieder besteht aus der Gage (§ 89) und der Zulage (§ 91).

(2) Tagesgage ist ein Dreißigstel der den Tanzgruppenmitgliedern zustehenden Gage einschließlich der Zulagen nach § 91.

§ 89 Gagenklassen/Gage – Tanz

(1) ¹Die Gagen werden nach den Gagenklassen 1a bis 2b bemessen, die sich nach der jeweiligen Vergütungsgruppe des Tarifvertrags für die Musiker in Konzert- und Theaterorchestern (TVK) richten, in die das Orchester derselben Bühne eingruppiert ist.
²Dabei entsprechen

die Vergütungsgruppe des Orchesters

der Gagenklasse

Normalvertrag (NV) Bühne

A mit der Zulage nach § 17 Abs. 7 Buchst. a TVK	1a
A ohne Rücksicht darauf, ob bzw. in welcher Höhe eine Zulage	1b
die Vergütungsgruppe des Orchesters	der Gagenklasse
B mit der Zulage nach § 17 Abs. 7 Buchst. b TVK	2a
B, C und D	2b.

³Soweit das Orchester nicht unter den TVK fällt, wird für die Tanzgruppenmitglieder ein gesonderter Gagentarifvertrag abgeschlossen.

(2) ¹Die Gagen betragen im Tarifbereich TV-L ab dem 1. Februar 2025 monatlich in der Gagenklasse

1a	ab	4212,- Euro		
1b	von	4121,- Euro	bis	4211,- Euro
2a	von	3815,- Euro	bis	4120,- Euro
2b	von	3297,- Euro	bis	3814,- Euro.

²Die Gagen betragen im Tarifbereich TVöD ab dem 1. April 2025 monatlich in der Gagenklasse

1a	ab	4310,- Euro		
1b	von	4213,- Euro	bis	4309,- Euro
2a	von	3889,- Euro	bis	4212,- Euro
2b	von	3336,- Euro	bis	3888,- Euro.

und ab dem 1.Mai 2026 monatlich in der Gagenklasse

1a	ab	4431,- Euro		
1b	von	4331,- Euro	bis	4430,- Euro
2a	von	3998,- Euro	bis	4330,- Euro
2b	von	3429,- Euro	bis	3997,- Euro.

(3) ¹Die Gage beträgt im Anfängerjahr mindestens 80 v. H. der Gage. ²Anfängerjahr ist das erste Jahr einer Beschäftigung nach Abschluss der Ausbildung.

Protokollnotizen zu den Absätzen 1 bis 3:

1. Für Tanzgruppenmitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des NV Chor/Tanz vom 2. November 2000 bei ihrem Arbeitgeber bereits als Tanzgruppenmitglied beschäftigt waren, gilt die Protokollnotiz zu § 71 NV Chor/Tanz mit folgendem Wortlaut weiter:

Erhält das Tanzgruppenmitglied auf der Grundlage einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des NV Chor/Tanz bestehenden Nebenabrede zum Arbeitsvertrag eine zur Abgeltung von Ansprüchen nach § 12 NV Tanz in Monatsbeträgen berechnete pauschale zusätzliche Vergütung, ist diese Vergütung bis zum Ende der Spielzeit 2000/2001 ohne Einschränkung weiterzuzahlen. Einigen sich der Arbeitgeber und der Tanzgruppenvorstand bis zu diesem Zeitpunkt nicht auf eine entsprechende Anrechnung der durch diesen Tarifvertrag vorgenommenen Gagenerhöhung auf die zusätzliche Vergütung, ist die Gagenerhöhung zur Hälfte anzurechnen.

2. Ansprüche nach § 92 bestehen nicht, soweit die dort genannten sondervergütungspflichtigen Tatbestände durch die Fortzahlung einer Pauschale entsprechend deren früherer Berechnung abgegolten werden.

§ 90 Ortszuschlag – Tanz

(gestrichen)

§ 91 Zulage – Tanz

(1) ¹Die Zulage wird nach einer Dienstzeit

als Tanzgruppenmitglied von

3 Jahren in Höhe von	4,5 v. H.,
6 Jahren in Höhe von weiteren	3,5 v. H.,
9 Jahren in Höhe von weiteren	2,5 v. H.

in den Gagenklassen 1a, 1b und 2a des jeweiligen unteren Rahmenbetrags der Gagenklasse (§ 89 Abs. 1), der das Tanzgruppenmitglied angehört, in der Gagenklasse 2b vom mittleren Rahmenbetrag gezahlt. ²Dienstzeit im Sinne von Satz 1 sind alle Beschäftigungszeiten, die das Mitglied als Tanzgruppenmitglied bei Arbeitgebern, die dem Deutschen Bühnenverein angehören, zurückgelegt hat.

(2) Bei der Berechnung sich ergebende Centbeträge von 50 und mehr Cent werden auf volle Euro aufgerundet, von weniger als 50 Cent auf volle Euro abgerundet.

§ 92 Sondervergütung – Tanz

(1) Mit der Vergütung (§ 88 Abs. 1) sind die von dem Tanzgruppenmitglied nach diesem Tarifvertrag zu erbringenden Arbeitsleistungen abgegolten, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes ergibt.

(2) Neben der Vergütung (§ 88 Abs. 1) erhält das Tanzgruppenmitglied zusätzlich für

- die Übernahme kleinerer Rollen oder Partien (§ 84 Abs. 3) eine angemessene Sondervergütung,
- die Mitwirkung an einer zweiten oder dritten an demselben Tage stattfindenden Aufführung mindestens je eine halbe Tagesgage (§ 88 Abs. 2).

(3) ¹Im Fall des Absatzes 2 Buchst. b kann statt der Sondervergütungen – im Einvernehmen mit dem Tanzgruppenvorstand – auch ein angemessener Freizeitausgleich gewährt werden. ²Bei der Gewährung von Freizeitausgleich findet § 36 Abs. 1 entsprechend Anwendung. ³Die ärztliche Bescheinigung ist bereits am ersten Tag der Erkrankung vorzulegen.

Normalvertrag (NV) Bühne

Die Höhe der besonderen Vergütung oder der Umfang des angemessenen Freizeitausgleichs sollen vor der Premiere vereinbart werden.

(4) ¹Den Tanzgruppenmitgliedern kann für besondere künstlerische Leistungen eine einmalige oder zeitlich befristete Prämie gewährt werden. ²Der Grund für die Befristung ergibt sich aus den künstlerischen Belangen der Bühne.

§ 93 Rechteabgeltung – Tanz

(1) ¹Neben der Vergütung (§ 88 Abs. 1) erhält das Tanzgruppenmitglied zusätzlich für die Mitwirkung bei Veranstaltungen für Funkzwecke (live oder aufgezeichnet) einschließlich Übertragung der für die Sendung und deren Wiedergabe erforderlichen Rechte eine angemessene Sondervergütung. ²Die Sondervergütung kann durch Nebenabrede in Monatsbeträgen pauschaliert werden; die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende einer Spielzeit kündbar.

(2) Wiederholungsvergütungen, auch bei zeitversetzter Verbreitung über Kabel und/oder Satellit, sowie Vergütungen für die Verbreitung der Sendung außerhalb des vertraglich vereinbarten Sendegebiets und Beteiligungen am Erlös aus Verkäufen/Überlassungen der Sendung an ausländische Rundfunkunternehmen sind in angemessener Höhe zu zahlen.

(3) ¹Nicht zu vergüten ist die Mitwirkung bei Reportagesendungen des Hörfunks und des Fernsehens. ²Dies gilt unabhängig von der Zeit, die zwischen der Aufzeichnung bzw. der Livewiedergabe und der Reportagesendung vergangen ist. ³Reportagesendungen liegen vor, wenn die Wiedergabezeit sechs Minuten nicht übersteigt und nicht mehr als ein Viertel des Werks wiedergegeben wird.

(4) Keine Vergütung wird gezahlt bei der Verwertung einer Aufnahme für den theatereigenen Gebrauch (einschließlich der Nutzung als kostenloses oder gegen Schutzgebühr abgegebenes Werbemittel, mit dem zugunsten des Arbeitgebers oder seines Rechtsträgers geworben wird).

§ 94 Beihilfen, Unterstützungen – Tanz

Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie von Unterstützungen werden die bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen angewendet.

§ 95 Jubiläumszuwendung – Tanz

(1) Das Tanzgruppenmitglied erhält als Jubiläumszuwendung nach einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber von mindestens zehn Jahren und nach einer Dienstzeit von

15 Jahren 350 Euro,

25 Jahren 500 Euro.

(2) Als Dienstzeit im Sinne von Absatz 1 gelten die in § 91 Abs. 1 Satz 2 genannten Beschäftigungszeiten.

§ 96 Nichtverlängerungsmitteilung – Tanz

(1) Das Arbeitsverhältnis endet mit dem im Arbeitsvertrag vereinbarten Zeitpunkt.

(2) ¹Ein mindestens für ein Jahr (Spielzeit) abgeschlossener Arbeitsvertrag verlängert sich zu den gleichen Bedingungen um ein Jahr (Spielzeit), es sei denn, eine Vertragspartei teilt der anderen bis zum 31. Oktober der Spielzeit, mit deren Ablauf der Arbeitsvertrag endet, schriftlich mit, dass sie nicht beabsichtigt, den Arbeitsvertrag zu verlängern

(Nichtverlängerungsmittelung). ² Besteht das Arbeitsverhältnis am Ende einer Spielzeit ununterbrochen mehr als acht Jahre (Spielzeiten), muss die Nichtverlängerungsmittelung der anderen Vertragspartei bis zum 31. Juli der jeweils vorangegangenen Spielzeit schriftlich zugegangen sein. ³ Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Befristung des Arbeitsverhältnisses auf einem sachlichen Grund nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 (Vertretung) oder Nr. 8 (gerichtlicher Vergleich) TzBfG beruht.

(3) Besteht das Arbeitsverhältnis am Ende einer Spielzeit bei derselben Bühne ununterbrochen mehr als fünfzehn Jahre (Spielzeiten), kann der Arbeitgeber eine Nichtverlängerungsmittelung nach Absatz 2 nur aussprechen, um das Arbeitsverhältnis unter anderen Vertragsbedingungen – auch außerhalb der im Arbeitsvertrag angegebenen Bühne(n) (ein Arbeitgeber in selbstständiger Rechtsform auch bei seinem oder einem seiner rechtlichen oder wirtschaftlichen Träger) – fortzusetzen.

Besteht das Arbeitsverhältnis am Ende einer Spielzeit bei derselben Bühne ununterbrochen mehr als fünfzehn Jahre (Spielzeiten) und hat das Tanzgruppenmitglied in dem Zeitpunkt, in dem die Nichtverlängerungsmittelung spätestens zugegangen sein muss (Absatz 2), das 55. Lebensjahr vollendet, kann der Arbeitgeber eine Nichtverlängerungsmittelung nach Absatz 2 nur aussprechen, um das Arbeitsverhältnis unter anderen Vertragsbedingungen bei der (den) im Arbeitsvertrag angegebenen Bühne(n) fortzusetzen.

Besteht das Arbeitsverhältnis am Ende einer Spielzeit bei derselben Bühne ununterbrochen mehr als acht Jahre (Spielzeiten), können der Arbeitgeber und das Tanzgruppenmitglied vertraglich vereinbaren, dass bis zu vier Spielzeiten der nachfolgenden Spielzeiten auf die 15 Jahre nach Unterabsatz 1 und 2 nicht angerechnet werden.

(3a) ¹ Der Ausspruch einer Nichtverlängerungsmittelung nach den Absätzen 2 und 3 ist gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft unzulässig, wenn die Frau die Schwangerschaft dem Arbeitgeber vor dem Anhörungsgespräch nach Absatz 4 durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen hat. ² Zeigt sie die Schwangerschaft dem Arbeitgeber vor dem Anhörungsgespräch nach Absatz 4 zunächst nur an oder gibt sie diese erst im Anhörungsgespräch nach Absatz 4 bekannt, findet Satz 1 Anwendung, wenn sie den Nachweis nach Satz 1 unverzüglich erbringt.

Der Ausspruch einer Nichtverlängerungsmittelung nach den Absätzen 2 und 3 ist gegenüber einer Frau auch unzulässig bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung, wenn dem Arbeitgeber die Fehlgeburt bzw. die Entbindung bekannt ist.

¹ Soweit sich der Arbeitgeber im Anhörungsgespräch nach Absatz 4 vor der nach den Unterabsätzen 1 und 2 unzulässigen Nichtverlängerungsmittelung auf einen bevorstehenden Intendantenwechsel berufen könnte, kann er sich in dem Anhörungsgespräch vor der Nichtverlängerungsmittelung in der ersten Spielzeit nach Beendigung der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Fristen weiterhin auf diesen Intendantenwechsel berufen. ² In diesem Fall findet § 97 entsprechend Anwendung.

(4) ¹ Bevor der Arbeitgeber eine Nichtverlängerungsmittelung ausspricht, hat er das Tanzgruppenmitglied zu hören. ² Das Tanzgruppenmitglied ist fünf Tage vor der Anhörung zur Anhörung schriftlich einzuladen. ³ Die Einladung zur Anhörung gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass die Absendung der Einladung fünf Tage vor der Anhörung an die dem Arbeitgeber bekannte Adresse erfolgt ist.

Auf schriftlichen Wunsch des Tanzgruppenmitglieds ist ein an der Bühne beschäftigter Arbeitnehmer und/oder ein Vertreter der satzungsmäßigen Organe der vertragschließenden

Normalvertrag (NV) Bühne

Gewerkschaften berechtigt, an dem Anhörungsgespräch teilzunehmen und gehört zu werden.

Auf Seiten des Arbeitgebers dürfen auch Vertreter seines wirtschaftlichen Trägers teilnehmen.

Darüber hinausgehende gesetzliche und anderweitige rechtlich zwingende Beteiligungsrechte bleiben unberührt.

(5) ¹Das Tanzgruppenmitglied und der von ihm nach Absatz 4 Benannte sind unter Berücksichtigung der durch die Theaterferien oder einen Gastierurlaub bedingten Abwesenheit des Tanzgruppenmitglieds spätestens zwei Wochen vor den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten zu hören, es sei denn, das Tanzgruppenmitglied verzichtet schriftlich darauf, gehört zu werden; in diesem Fall findet Absatz 4 Satz 2 keine Anwendung. ²Unterlässt es der Arbeitgeber, das Tanzgruppenmitglied fristgerecht zu hören, ist die Nichtverlängerungsmittelung unwirksam.

(6) ¹Ist das Tanzgruppenmitglied durch Arbeitsunfähigkeit oder aus einem anderen Grunde verhindert, die Anhörung bis zu dem in Absatz 5 genannten Zeitpunkt wahrzunehmen, oder nimmt das Tanzgruppenmitglied die Anhörung nicht wahr, bedarf es seiner Anhörung zur Wirksamkeit der Nichtverlängerungsmittelung nicht. ²Im Falle der Verhinderung ist der Arbeitgeber auf schriftlichen Wunsch des Tanzgruppenmitglieds jedoch verpflichtet, eine von ihm namentlich bezeichnete Person zu hören, die zu dem in Absatz 4 Unterabs. 2 genannten Personenkreis gehört; Satz 1 gilt entsprechend. ³Der schriftliche Wunsch muss dem Arbeitgeber spätestens zwei Wochen vor den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten zugegangen sein. ⁴In diesem Fall muss die Anhörung spätestens drei Tage vor den in den Absatz 2 genannten Zeitpunkten vorgenommen sein.

(7) Der auf Wunsch des Tanzgruppenmitglieds teilnehmende Arbeitnehmer und der Vertreter der satzungsmäßigen Organe der vertragschließenden Gewerkschaften haben über den Inhalt der Anhörung gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu wahren.

(8) Klagen gegen Nichtverlängerungsmittelungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Monaten nach den in Absatz 2 genannten Terminen zur Nichtverlängerungsmittelung zu erheben.

(9) Die Absätze 3 bis 6 gelten nicht, wenn das Tanzgruppenmitglied bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf laufende Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehenden Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung hat, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat.

In jedem Fall endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Nichtverlängerungsmittelung bedarf, am Ende der Spielzeit, in der das Tanzgruppenmitglied das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente oder ein höheres Alter vollendet hat.

Protokollnotiz zu den Absätzen 2 und 3:

Soweit bei Angaben von Zeiträumen die Bezeichnung „Jahr (Spielzeit)“ oder die Bezeichnung „Jahre (Spielzeiten)“ verwendet werden, ist es unerheblich, ob die Spielzeit bzw. die Anzahl der Spielzeiten in Kalendertagen kürzer oder länger als ein Jahr bzw. die entsprechende Anzahl von Jahren sind.

§ 97 Besondere Entschädigung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Anlass eines Intendantenwechsels – Tanz

(1) ¹Das Tanzgruppenmitglied, das aus Anlass eines Intendantenwechsels infolge einer durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Nichtverlängerungsmittelung in der ersten Spielzeit nach dem Intendantenwechsel nicht mehr im Arbeitsverhältnis steht, erhält eine Abfindung nach Maßgabe des Unterabsatzes 2, sofern nicht die Voraussetzungen von § 46 Abs. 1 vorliegen. ²Voraussetzung für den Anspruch nach Satz 1 ist, dass das Tanzgruppenmitglied innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein unter diesen Tarifvertrag fallendes Arbeitsverhältnis oder ein anderes volles Arbeitsverhältnis begründen konnte.

Die Abfindung beträgt bei einer ununterbrochenen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber von

4 Jahren (Spielzeiten)	3 monatliche Vergütungen,
6 Jahren (Spielzeiten)	4 monatliche Vergütungen,
9 Jahren (Spielzeiten)	5 monatliche Vergütungen,
12 Jahren (Spielzeiten)	6 monatliche Vergütungen.

¹Das Tanzgruppenmitglied hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Unterabsatzes 1 Satz 2 in geeigneter Form nachzuweisen. ²Für den Nachweis, dass kein Arbeitsverhältnis nach Unterabsatz 1 Satz 2 abgeschlossen wurde, reicht in der Regel die Vorlage einer Bescheinigung der Agentur für Arbeit aus, aus der sich ergibt, dass das Mitglied in dem gesamten in Unterabsatz 1 Satz 2 genannten Zeitraum arbeitslos gemeldet war. ³Hat es diesen Nachweis erbracht, ist die Abfindung in einer Summe zu zahlen.

(2) ¹Zieht das Tanzgruppenmitglied nach dem beendeten Arbeitsverhältnis an einen anderen Ort um, ist ihm auf Antrag ein Vorschuss auf die Abfindung in Höhe des Zuschusses zu den Umzugskosten nach Absatz 3 zu zahlen. ²Der Vorschuss ist zurückzuzahlen, wenn dem Tanzgruppenmitglied kein Anspruch auf die Abfindung zusteht, weil es innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein unter diesen Tarifvertrag fallendes Arbeitsverhältnis oder ein anderes volles Arbeitsverhältnis begründen konnte.

(3) ¹Das Tanzgruppenmitglied, das aus Anlass eines Intendantenwechsels infolge einer durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Nichtverlängerungsmittelung in der ersten Spielzeit nach dem Intendantenwechsel nicht mehr im Arbeitsverhältnis steht und noch nicht ununterbrochen vier Jahre (Spielzeiten) an derselben Bühne beschäftigt war, erhält einen Zuschuss zu den Umzugskosten. ²Der Zuschuss beträgt die Hälfte der nachgewiesenen Kosten für das Befördern des Umzugsguts, höchstens jedoch eine monatliche Vergütung. ³Hat das Tanzgruppenmitglied den Kostennachweis erbracht, ist der Zuschuss in einer Summe zu zahlen.

Auf den Zuschuss sind Leistungen zu den Umzugskosten einer anderen Bühne oder aus öffentlichen Mitteln anzurechnen.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht für das Tanzgruppenmitglied, wenn dieses bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehenden Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung hat, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat.

Protokollnotizen:

1. Ist die Leitung eines Theaters einem Direktorium übertragen, gilt als Intendantenwechsel im Sinne der Absätze 1 und 3 der Wechsel des Ballett-/Tanzdirektors, des Operndirektors oder Schauspielkunstdirektors, dem die Vollmachten eines Intendanten übertragen sind.
2. Erhält aus Anlass des Wechsels des Ballett-/Tanzdirektors, dem nicht die Vollmachten eines Intendanten übertragen sind, mindestens ein Drittel der Tänzer (Solotänzer und Tanzgruppenmitglieder) eine Nichtverlängerungsmitteilung, finden die Absätze 1 bis 3 entsprechend Anwendung.

III. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 98 Ausschlusfristen

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlusfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Mitglied oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlusfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 99 Öffnungsklausel

Durch einen Tarifvertrag zwischen dem Deutschen Bühnenverein und den vertragschließenden Gewerkschaften kann von den Regelungen dieses Tarifvertrags für einzelne Bühnen abgewichen werden.

§ 100 Übergangsvorschrift für das Beitrittsgebiet

Für Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder, deren Arbeitsverhältnisse in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet sind, finden §§ 81 und 94 keine Anwendung.

§ 101 Inkrafttreten, Laufzeit

(1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und setzt den NV Bühne in der Fassung des 13. Änderungstarifvertrags vom 22. August 2022 auch gegenüber der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger und dem Bundesverband Schauspiel BFFS wieder in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. Juni eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können

- §§ 5, 10 und 11 in Verbindung mit §§ 56 und 57, §§ 64 bis 66, §§ 73 und 74 und §§ 86 und 87,
- § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 58, § 67, §§ 75 bis 79 und §§ 88 bis 92,
- §§ 13 bis 15,
- §§ 16 bis 20,

jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. Juni eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(3) ¹Dieser Tarifvertrag setzt aufgrund betrieblicher Übung, einzelvertraglicher Vereinbarung oder aufgrund von Haustarifverträgen für die Mitglieder bestehende Regelungen nicht außer Kraft. ²Gesetzliche, tarifvertragliche und arbeitsvertragliche Rechte zur Veränderung dieser Regelungen bleiben unberührt.

Normalvertrag (NV) Bühne

NV Bühne Anlagen 1 – 7

Anlage 1 zum Normalvertrag (NV) Bühne

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften des Normalvertrags Bühne gelten für die in § 1 Abs. 7 NV Bühne genannten Mitglieder an Privattheatern:

- § 2 Abs. 1, 2, 3 Buchst. a und b sowie Abs. 4 Buchst. a (Begründung des Arbeitsvertrags)
- § 3 (Personalakten)
- § 4 (Nebenbeschäftigung)
- § 5 Abs. 1 (Arbeitszeit)
- § 6 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass das Theater eine wöchentliche Proben- und Aufführungseinteilung bekannt gibt, verbindlich aber der tägliche Proben- und Aufführungsplan ist, Abs. 5 und 6 (Arbeitseinteilung)
- § 7 (Mitwirkungspflicht)
- § 8 (Rechteübertragung)
- § 9 Abs. 1 (Proben)
- § 10 Abs. 1 (Ruhezeiten)
- § 12 Abs. 1 bis 5 und 7 sowie Abs. 6, soweit eine Urlaubsvergütung gezahlt wird (Vergütung)
- § 25 (Bühnenkleidung)
- § 26 (Ersatz von Aufwendungen bei auswärtiger Arbeitsleistung)
- § 27 (Krankenbezüge)
- § 27a (Übergangsvorschrift zu den Krankenbezügen)
- § 28 (Anzeige- und Nachweispflichten)
- § 29 (Forderungsübergang bei Dritthaftung)
- § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 (Gastierurlaub, Aushilfen)
- § 41 (Zusatzversorgung)
- § 43 Abs. 1 (Ordentliche Kündigung)
- § 44 (Außerordentliche Kündigung)
- § 45 Abs. 1, 2, 4 und 5 (Erwerbsminderung)
- § 47 (Ordnungsausschuss)
- § 53 (Bühnenschiedsgerichtsbarkeit)
- § 54 (Besondere Mitwirkungspflicht – Solo)
- § 55 Abs. 1 S.1 (Proben – Solo)
- § 56 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Nachtruhezeit um zwei Stunden verkürzt werden darf, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb eines festzulegenden Ausgleichszeitraums ausgeglichen wird; vor der Entscheidung über eine solche Verkürzung ist der Solovorstand zu hören (Ruhezeiten – Solo)

Normalvertrag (NV) Bühne

§ 57 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass das Solomitglied anstelle des Anspruchs auf einen freien Werktag und einen halben freien Tag Anspruch auf einen freien Tag wöchentlich hat. Diese freien Tage sollen so gewährt werden, dass in der Regel nicht mehr als 12 Tage zwischen zwei freien Tagen liegen; kann in Ausnahmefällen ein freier Tag nicht gewährt werden, ist der Ausgleich innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen; ein Ausnahmefall liegt auch dann vor, wenn sich das Solomitglied auf Gastspielreise befindet. Zudem findet Absatz 5 Satz 1 Anwendung. Des Weiteren sind in jeder Spielzeit acht Sonntage außerhalb der Theaterferien beschäftigungsfrei zu lassen. (Freie Tage – Solo)

§ 58 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 und Unterabs. 3 (Vergütung – Solo)

§ 59 (Rechteabgeltung – Solo)

§ 60 (Vermittlungsgebühr – Solo)

§ 98 (Ausschlussfristen)

§ 99 (Öffnungsklausel)

§ 101 Abs. 1 und 2 1. und 2. Spiegelstrich sowie Abs. 3 (Inkrafttreten, Laufzeit)

**Anlage 2
zum Normalvertrag (NV) Bühne**

**Arbeitsvertrag
Solomitglied**

Zwischen _____
vertreten durch _____

und

Frau/Herrn _____

wird der folgende

Arbeitsvertrag

abgeschlossen:

§ 1

Frau/Herr _____
wird als Solomitglied mit der Tätigkeitsbezeichnung _____
(§ 1 Abs. 2 NV Bühne) für das/die _____
_____ (Theater)
in _____ eingestellt.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis wird für die Spielzeit 20___/___ – Spielzeiten 20___/___
___ bis 20___/___ begründet.

Es beginnt am _____ und endet am _____

Das Arbeitsverhältnis verlängert sich zu den gleichen Bedingungen um ein Jahr (Spielzeit),
wenn nicht eine Nichtverlängerungsmeldung entsprechend § 61 NV Bühne
(Nichtverlängerungsmeldung – Solo) ausgesprochen wurde.

§ 3^(*)

§ 4

(1) Die Gage beträgt monatlich _____ Euro,
in Worten _____ Euro.

(2) Daneben erhält das Mitglied für die Mitwirkung in einer zweiten oder dritten am gleichen
Tage stattfindenden Aufführung eine Vergütung von _____ v. H. des festen
monatlichen Gehalts.

§ 5

Der Arbeitgeber beteiligt sich/beteiligt sich nicht an der Vermittlungsgebühr.^(**)

Normalvertrag (NV) Bühne

Soweit sich der Arbeitgeber nach Satz 1 oder ohne eine entsprechende Vereinbarung nach Satz 1 in direkter Anwendung des § 60 NV Bühne (Namensnennung) an einer gegebenenfalls anfallenden Vermittlungsgebühr beteiligt, ist er berechtigt, die auf das Solomitglied entfallende Hälfte der Vermittlungsgebühr von insgesamt _____ vom Hundert des gebührenpflichtigen Arbeitsentgelts einzubehalten und an die Bühnenvermittlung _____ abzuführen.

§ 6

Im Übrigen bestimmt sich das Arbeitsverhältnis nach dem Normalvertrag Bühne in der jeweils geltenden Fassung und den ihn ergänzenden oder an seine Stelle tretenden Tarifverträgen.

§ 7^(***)

§ 8

Für alle Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 2 Arbeitsgerichtsgesetz zwischen den Arbeitsvertragsparteien sind unter Ausschluss der Arbeitsgerichtsbarkeit ausschließlich die zwischen den Tarifvertragsparteien des NV Bühne vereinbarten Schiedsgerichte zuständig. Gehört das Solomitglied bei Vertragsabschluss und bei Klageerhebung keiner auf Arbeitnehmerseite beteiligten Tarifvertragspartei an, bestimmt der Kläger, welches Schiedsgericht zuständig sein soll.

, den
_____, 20_____

(Unterschrift des Arbeitgebers bzw. seines (Unterschrift des Solomitglieds, bürgerlicher Vertreters)
Name)

(Künstlername)

* Hier sind etwaige besondere Vereinbarungen, z. B. zur angemessenen Beschäftigung, zur Mitwirkungspflicht, über die Kunstgattung/das Kunstfach sowie Spielgelder aufzunehmen.

** Nichtzutreffendes streichen.

*** Hier sind etwaige besondere Vereinbarungen, z. B. zur angemessenen Beschäftigung, zur Mitwirkungspflicht, über die Kunstgattung/das Kunstfach sowie Spielgelder aufzunehmen.

**Anlage 3
zum Normalvertrag (NV) Bühne**

**Arbeitsvertrag
Solomitglied bei einem Privattheater**

Zwischen _____
vertreten durch _____ und

Frau/Herrn _____
wird der folgende
Arbeitsvertrag
abgeschlossen:

§ 1

Frau/Herr _____
wird als Solomitglied mit der Tätigkeitsbezeichnung _____
(§ 1 Abs. 2 NV Bühne) für das/die _____
_____ (Theater)
in _____ eingestellt.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis wird für die Spielzeit 20___/___ – Spielzeiten 20___/___
bis 20___/___ begründet.

Es beginnt am _____ und endet am _____

§ 3^(*)

§ 4

(1) Die Gage beträgt monatlich _____ Euro,
in Worten _____ Euro.

(2) Daneben erhält das Mitglied für die Mitwirkung in einer zweiten oder dritten am gleichen
Tage stattfindenden Aufführung eine Vergütung von _____ v. H. des festen
monatlichen Gehalts.

§ 5

Der Arbeitgeber beteiligt sich/beteiligt sich nicht an der Vermittlungsgebühr.^(**)

Normalvertrag (NV) Bühne

Soweit sich der Arbeitgeber nach Satz 1 oder ohne eine entsprechende Vereinbarung nach Satz 1 in direkter Anwendung des § 60 NV Bühne (Namensnennung) an einer gegebenenfalls anfallenden Vermittlungsgebühr beteiligt, ist er berechtigt, die auf das Solomitglied entfallende Hälfte der Vermittlungsgebühr von insgesamt _____ vom Hundert des gebührenpflichtigen Arbeitsentgelts einzubehalten und an die Bühnenvermittlung _____ abzuführen.

§ 6

Im Übrigen bestimmt sich das Arbeitsverhältnis nach den für Solomitgliedern bei Privattheatern geltenden Bestimmungen des Normalvertrags Bühne in der jeweils geltenden Fassung und den ihn ergänzenden oder an seine Stelle tretenden Tarifverträgen.

§ 7^(**)

§ 8

Für alle Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 2 Arbeitsgerichtsgesetz zwischen den Arbeitsvertragsparteien sind unter Ausschluss der Arbeitsgerichtsbarkeit ausschließlich die zwischen den Tarifvertragsparteien des NV Bühne vereinbarten Schiedsgerichte zuständig. Gehört das Solomitglied bei Vertragsabschluss und bei Klageerhebung keiner auf Arbeitnehmerseite beteiligten Tarifvertragspartei an, bestimmt der Kläger, welches Schiedsgericht zuständig sein soll.

, den

20 _____

(Unterschrift des Arbeitgebers bzw. seines (Unterschrift des Solomitglieds, bürgerlicher Vertreters) Name)

(Künstlername)

* Hier sind etwaige besondere Vereinbarungen, z. B. zur angemessenen Beschäftigung, zur Mitwirkungspflicht, über die Kunstgattung/das Kunstfach sowie Spielgelder aufzunehmen.

** Nichtzutreffendes streichen.

*** Hier sind etwaige besondere Vereinbarungen, z. B. zur angemessenen Beschäftigung, zur Mitwirkungspflicht, über die Kunstgattung/das Kunstfach sowie Spielgelder aufzunehmen.

**Anlage 4
zum Normalvertrag (NV) Bühne**

**Arbeitsvertrag
Bühnentechniker**

Zwischen _____
vertreten durch _____

und

Frau/Herrn _____
wird der folgende
Arbeitsvertrag
abgeschlossen:

§ 1

Frau/Herr _____
wird als Bühnentechniker mit der Tätigkeitsbezeichnung _____
(§ 1 Abs. 3 NV Bühne) für das/die _____
_____ (Theater)
in _____ eingestellt.

Der Bühnentechniker ist überwiegend künstlerisch tätig.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis wird für die Spielzeit 20___/___ – Spielzeiten 20___/___ bis 20___/___ begründet.

Es beginnt am _____ und endet am _____

Das Arbeitsverhältnis verlängert sich zu den gleichen Bedingungen um ein Jahr (Spielzeit), wenn nicht eine Nichtverlängerungsmitteilung entsprechend § 69 NV Bühne (Nichtverlängerungsmitteilung – Bühnentechniker) ausgesprochen wurde.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ (in Worten
_____) Stunden (§ 64 Abs. 1 NV Bühne).

§ 3^(*)

§ 4

Die Gage beträgt monatlich _____ Euro,
in Worten _____ Euro.

Normalvertrag (NV) Bühne

§ 5

Im Übrigen bestimmt sich das Arbeitsverhältnis nach dem Normalvertrag Bühne in der jeweils geltenden Fassung und den ihn ergänzenden oder an seine Stelle tretenden Tarifverträgen.

§ 6^(**)

§ 7

Für alle Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 2 Arbeitsgerichtsgesetz zwischen den Arbeitsvertragsparteien sind unter Ausschluss der Arbeitsgerichtsbarkeit ausschließlich die zwischen den Tarifvertragsparteien des NV Bühne vereinbarten Schiedsgerichte zuständig. Gehört der Bühnentechniker bei Vertragsabschluss und bei Klageerhebung keiner auf Arbeitnehmerseite beteiligten Tarifvertragspartei an, bestimmt der Kläger, welches Schiedsgericht zuständig sein soll.

_____, den

20_____

(Unterschrift des Arbeitgebers bzw. seines
Vertreters) _____ (Unterschrift des Bühnentechnikers)

* Hier sind etwaige besondere Vereinbarungen aufzunehmen.

** Hier sind etwaige besondere Vereinbarungen aufzunehmen.

**Anlage 5
zum Normalvertrag (NV) Bühne**

**Arbeitsvertrag
Opernchormitglied**

Zwischen _____
vertreten durch _____ und

Frau/Herrn _____

wird der folgende

Arbeitsvertrag

abgeschlossen:

§ 1

Frau/Herr _____

wird als Opernchormitglied für das Kunstmittel (die Stimmgruppe) _____

für das/die _____ (Theater)

in _____ eingestellt.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis wird für die Spielzeit 20___/___ – Spielzeiten 20___/___ bis 20___/___ begründet.

Es beginnt am _____ und endet am _____

Das Arbeitsverhältnis verlängert sich zu den gleichen Bedingungen um ein Jahr (Spielzeit) bzw. im Falle des § 83 Abs. 9 NV Bühne bis zum Ende der Spielzeit, in der das Probejahr geendet hat, wenn nicht eine Nichtverlängerungsmeldung gemäß § 83 NV Bühne (Nichtverlängerungsmeldung – Chor) ausgesprochen wurde.

§ 3^(*)

§ 4

(1) Die Gage beträgt monatlich _____ Euro,
in Worten _____ Euro.

(2) Die Zulage bestimmt sich nach § 78 NV Bühne.

(3) Neben der Vergütung erhält das Opernchormitglied eine Sondervergütung nach § 79 NV Bühne.

Normalvertrag (NV) Bühne

§ 5

Im Übrigen bestimmt sich das Arbeitsverhältnis nach dem Normalvertrag Bühne in der jeweils geltenden Fassung und den ihn ergänzenden oder an seine Stelle tretenden Tarifverträgen.

§ 6^(**)

§ 7

Für alle Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 2 Arbeitsgerichtsgesetz zwischen den Arbeitsvertragsparteien sind unter Ausschluss der Arbeitsgerichtsbarkeit ausschließlich die zwischen den Tarifvertragsparteien des NV Bühne vereinbarten Schiedsgerichte zuständig. Gehört das Opernchormitglied bei Vertragsabschluss und bei Klageerhebung keiner auf Arbeitnehmerseite beteiligten Tarifvertragspartei an, bestimmt der Kläger, welches Schiedsgericht zuständig sein soll.

_____, den
20_____

(Unterschrift des Arbeitgebers bzw. seines Vertreters) _____ (Unterschrift des Opernchormitglieds, bürgerlicher Name)

(Künstlername)

* Hier sind etwaige besondere Vereinbarungen über die Mitwirkung aufzunehmen.

** Hier sind etwaige besondere Vereinbarungen über die Mitwirkung aufzunehmen.

**Anlage 6
zum Normalvertrag (NV) Bühne**

**Arbeitsvertrag
Tanzgruppenmitglied**

Zwischen _____
vertreten durch _____

und

Frau/Herrn _____

wird der folgende

Arbeitsvertrag

abgeschlossen:

§ 1

Frau/Herr _____

wird als Tanzgruppenmitglied für das/die _____

für das/die _____ (Theater)

in _____ eingestellt.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis wird für die Spielzeit 20___/___ – Spielzeiten 20___/___ bis 20___/___ begründet.

Es beginnt am _____ und endet am _____

Das Arbeitsverhältnis verlängert sich zu den gleichen Bedingungen um ein Jahr (Spielzeit), wenn nicht eine Nichtverlängerungsmeldung entsprechend § 96 NV Bühne (Nichtverlängerungsmeldung – Tanz) ausgesprochen wurde.

§ 3(*)

§ 4

(1) Die Gage beträgt monatlich _____ Euro,

in Worten _____ Euro.

(2) Die Zulage bestimmt sich nach § 91 NV Bühne.

(3) Neben der Vergütung erhält das Tanzgruppenmitglied eine Sondervergütung nach § 92 NV Bühne.

Normalvertrag (NV) Bühne

§ 5

Im Übrigen bestimmt sich das Arbeitsverhältnis nach dem Normalvertrag Bühne in der jeweils geltenden Fassung und den ihn ergänzenden oder an seine Stelle tretenden Tarifverträgen.

§ 6^(**)

§ 7

Für alle Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 2 Arbeitsgerichtsgesetz zwischen den Arbeitsvertragsparteien sind unter Ausschluss der Arbeitsgerichtsbarkeit ausschließlich die zwischen den Tarifvertragsparteien des NV Bühne vereinbarten Schiedsgerichte zuständig. Gehört das Tanzgruppenmitglied bei Vertragsabschluss und bei Klageerhebung keiner auf Arbeitnehmerseite beteiligten Tarifvertragspartei an, bestimmt der Kläger, welches Schiedsgericht zuständig sein soll.

_____, den
20_____

(Unterschrift des Arbeitgebers bzw. seines Vertreters) _____ Opernchormitglieds,
bürgerlicher Name)

(Künstlername)

* Hier sind etwaige besondere Vereinbarungen über die Mitwirkung aufzunehmen.

** Hier sind etwaige besondere Vereinbarungen über die Mitwirkung aufzunehmen.

**Anlage 7
zum Normalvertrag (NV) Bühne**

Große Choropern im Sinne der §§ 72 und 73 NV Bühne

Berlioz	Die Trojaner
Borodin	Fürst Igor
Mussorgskij	Boris Godunow
	Chowanschtschina
Orff	Antigonae
	Carmina Burana
	(im Zusammenhang mit Catulli Carmina oder einem anderen Chorwerk)
Penderecki	Die Teufel von Loudun
Rimskij-Korsakow	Die Legende von der unsichtbaren Stadt Kitesch
Schönberg	Moses und Aron
Strawinsky	Oedipus Rex
	(nur für Herrenchor und im Zusammenhang mit einem anderen Chorwerk)
Wagner	Lohengrin
	Die Meistersinger von Nürnberg
	Parsifal
	Rienzi
	Tannhäuser

Normalvertrag (NV) Bühne

Große Chorwerke im Sinne der §§ 72 und 73 NV Bühne

J. S. Bach	Passionen
	H-moll-Messe
	Weihnachtsoratorium
Beethoven	C-dur-Messe
	Missa solemnis
Berlioz	Requiem
	Te Deum
Brahms	Ein deutsches Requiem
Britten	War Requiem
Bruckner	Messen
	D-moll
	E-moll
	F-moll
Cherubini	Beide Requiems
Dvorak	Messe
	Requiem
Händel	Der Messias
	Judas Makkabäus
	Belsazar
	Jephta
Haydn	Die Schöpfung
	Die vier Jahreszeiten
Hindemith	Das Unaufhörliche
Janacek	Glagolitische Messe
Liszt	Die Legende von der heiligen Elisabeth
Mahler	VIII. Symphonie
Martin	Golgutha

Normalvertrag (NV) Bühne

Mendelssohn	Paulus
	Elias
Mozart	C-moll-Messe
	Requiem
Pfitzner	Das dunkle Reich
	Von deutscher Seele
Reutter	Der große Kalender
Schönberg	Gurre-Lieder
Schubert	Messen
	As-dur
	Es-dur
Schumann	Das Paradies und die Peri
Tippett	A Child of our Time
Verdi	Requiem

